

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

23. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 30. Juni 1969

Nummer 33

Glied.-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2020	24. 6. 1969	Gesetz zur Neugliederung von Gemeinden des Landkreises Halle	404
2020	24. 6. 1969	Gesetz über die Eingliederung der Gemeinde Wewer, Landkreis Paderborn, in die Stadt Paderborn	407
2020	24. 6. 1969	Gesetz zur Neugliederung von Gemeinden des Landkreises Grevenbroich	409
2020	24. 6. 1969	Gesetz zur Neugliederung von Gemeinden des Landkreises Moers	410
2020	24. 6. 1969	Gesetz zur Neugliederung von Gemeinden des Landkreises Rees	418

2020

Anlage 1

**Gesetz
zur Neugliederung von Gemeinden
des Landkreises Halle**

Vom 24. Juni 1969

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Die Gemeinden Barnhausen, Berghausen, Stadt Borgholzhausen, Casum, Cleve, Hamlingdorf, Holtfeld, Kleekamp, Oldendorf, Ostbarthausen, Westbarthausen und Wichlinghausen, Amt Borgholzhausen, werden zu einer neuen amtsfreien Gemeinde zusammengeschlossen. Die Gemeinde erhält den Namen Borgholzhausen und führt die Bezeichnung „Stadt“.

(2) Das Amt Borgholzhausen wird aufgelöst. Rechtsnachfolgerin ist die Stadt Borgholzhausen.

§ 2

Die Gemeinden Ascheloh, Eggeberg und Gartnisch, Amt Halle, werden in die Stadt Halle (Westf.), Amt Halle, eingegliedert.

§ 3

Anlage 1 (1) Der Gebietsänderungsvertrag zwischen den Gemeinden Barnhausen, Berghausen, Stadt Borgholzhausen, Casum, Cleve, Hamlingdorf, Holtfeld, Kleekamp, Oldendorf, Ostbarthausen, Westbarthausen, Wichlinghausen und dem Amt Borgholzhausen vom 21. Januar 1969 wird mit folgenden Maßgaben bestätigt:

1. § 2 Abs. 2 findet keine Anwendung,
2. in § 4 Abs. 3 entfallen die Worte „und die Ausübung bestehender Vorkaufsrechte“.

(2) Die Gebietsänderungsverträge zwischen den Gemeinden

Anlage 2 Ascheloh,

Anlage 2 a Eggeberg,

Anlage 2 b Gartnisch und
der Stadt Halle

vom 6. Februar 1969 werden mit der Maßgabe bestätigt, daß

1. Bauleitpläne nur übergeleitet werden, soweit es sich um rechtsverbindlich festgesetzte Bebauungspläne handelt,
2. die in der Aufstellung befindlichen Bebauungspläne der Gemeinde Gartnisch nur weitergeführt werden, wenn sie mit dem neuen Flächennutzungsplan der Stadt Halle im Einklang stehen und
3. die Stadt Halle nur insoweit verpflichtet ist, 15 % ihres Haushaltssatzes für Wegebaumaßnahmen zu Wegebauzwecken im Gebiet der Gemeinde Gartnisch zu verwenden, als dies mit einer sinnvollen Planung für den Gesamtraum zu vereinbaren ist.

§ 4

Der am 27. September 1964 gewählte Rat der Stadt Halle und die im Anschluß daran gewählte Amtsvertretung des Amtes Halle werden aufgelöst. § 29 Abs. 2 der Gemeindeordnung und § 2 der Amtsordnung in Verbindung mit § 29 Abs. 2 der Gemeindeordnung gelten entsprechend.

§ 5

Die Gemeinde Borgholzhausen wird dem Amtsgericht Halle zugeordnet.

§ 6

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1969 in Kraft.

Düsseldorf, den 24. Juni 1969

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L.S.) Der Ministerpräsident

Heinz Kühn

Der Innenminister

Weyer

Der Justizminister

Dr. Dr. Josef Neuburger

Gebietsänderungsvertrag

Auf Grund der Beschlüsse der

- a) Gemeindevertretung der Gemeinde Barnhausen vom 21. Januar 1969
- b) Gemeindevertretung der Gemeinde Berghausen vom 21. Januar 1969
- c) Stadtvertretung der Stadt Borgholzhausen vom 21. Januar 1969
- d) Gemeindevertretung der Gemeinde Casum vom 21. Januar 1969
- e) Gemeindevertretung der Gemeinde Cleve vom 21. Januar 1969
- f) Gemeindevertretung der Gemeinde Hamlingdorf vom 21. Januar 1969
- g) Gemeindevertretung der Gemeinde Holtfeld vom 21. Januar 1969
- h) Gemeindevertretung der Gemeinde Kleekamp vom 21. Januar 1969
- i) Gemeindevertretung der Gemeinde Oldendorf vom 21. Januar 1969
- k) Gemeindevertretung der Gemeinde Ostbarthausen vom 21. Januar 1969
- l) Gemeindevertretung der Gemeinde Westbarthausen vom 21. Januar 1969
- m) Gemeindevertretung der Gemeinde Wichlinghausen vom 21. Januar 1969
- n) Amtsvertretung des Amtes Borgholzhausen vom 21. Januar 1969

wird gemäß § 15 GO NW vom 28. Oktober 1952, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 1967 (GS. NW. S. 167/ SGV. NW. 2020), zwischen den Gemeinden Barnhausen, Berghausen, Borgholzhausen, Casum, Cleve, Hamlingdorf, Holtfeld, Kleekamp, Oldendorf, Ostbarthausen, Westbarthausen, Wichlinghausen und dem Amt Borgholzhausen folgender Gebietsänderungsvertrag geschlossen:

§ 1

Die zum Amt Borgholzhausen gehörenden Gemeinden Barnhausen, Berghausen, Borgholzhausen, Casum, Cleve, Hamlingdorf, Holtfeld, Kleekamp, Oldendorf, Ostbarthausen, Westbarthausen und Wichlinghausen schließen sich zu einer neuen Gemeinde zusammen.

§ 2

(1) Die neue Gemeinde erhält den Namen Borgholzhausen und führt die Bezeichnung „Stadt“.

(2) Die neue Gemeinde führt das jetzige Wappen des Amtes Borgholzhausen als Gemeindewappen.*

(3) Die bisherigen Gemeinden führen als Ortsteile der neuen Gemeinde nach Maßgabe der Hauptsatzung der neuen Gemeinde ihren bisherigen Namen zusätzlich zu dem der neuen Gemeinde. Diese Regelung gilt nicht für die bisherige Gemeinde Borgholzhausen.

§ 3

(1) Das Amt Borgholzhausen und die Schulverbände Borgholzhausen, Berghausen, Cleve, Kleekamp und Ravensberg werden aufgelöst.

(2) Die neue Gemeinde wird Rechtsnachfolgerin dieser Rechtsträger und der vertragschließenden Gemeinden.

(3) Eine Auseinandersetzung findet nicht statt.

§ 4

(1) Das in den vertragschließenden Gemeinden bestehende Ortsrecht bleibt bis zum Erlaß neuen Ortsrechts in Kraft, längstens jedoch bis zum Ablauf von zwölf Monaten nach Inkrafttreten dieses Vertrages.

(2) § 40 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.

(3) Die nach dem Bundesbaugesetz rechtsverbindlich festgesetzten Bebauungspläne und die Ausübung bestehender Vorkaufsrechte*) sowie die nach § 173 des Bun-

^{*)} s. a. § 3 Abs. 1 des Gesetzes.

desbaugesetzes übergeleiteten und bisher nicht außer Kraft getretenen alten Pläne gelten bis zu einer anderweitigen Beschußfassung durch den Rat der neuen Gemeinde oder bis zu ihrer Aufhebung auf Grund gesetzlicher Vorschriften fort.

(4) Die in den bisherigen Gemeinden geltenden Realsteuerhebesätze bleiben bis zum Ablauf des fünften Rechnungsjahres nach Inkrafttreten des Gesetzes unverändert. Dies schließt eine Änderung der Hebesätze auf Grund veränderten Finanzbedarfs nicht aus; jedoch muß die Änderung der Hebesätze in dem bisherigen Verhältnis erfolgen.

§ 5

(1) Das Gebiet der neuen Gemeinde ist durch die Hauptsatzung in Ortschaften einzuteilen. Die Teilung einer bisher selbständigen Gemeinde in mehrere Ortschaften ist ausgeschlossen. Einzelheiten sind in der Hauptsatzung zu regeln.

(2) Für diese Ortschaften sind je ein Ortsvorsteher und Stellvertreter vom Rat der neuen Gemeinde auf die Dauer der Wahlzeit des Rates zu wählen. Sie sollen nach Möglichkeit dem Rat angehören. In besonderen Fällen kann auch ein zu den Gemeindewahlen wählbarer Bürger der Ortschaft zum Ortsvorsteher oder Stellvertreter gewählt werden.

(3) Der Bürgermeister der neuen Gemeinde darf nicht gleichzeitig Ortsvorsteher oder Stellvertreter des Ortsvorstehers sein.

(4) Ortsvorsteher und Stellvertreter müssen ihren Wohnsitz in der Ortschaft haben.

(5) Einzelheiten über die Aufgaben und Befugnisse des Ortsvorstehers sind in der Hauptsatzung zu regeln.

§ 6

Die Bestimmungen der Hauptsatzung der neuen Gemeinde über die Ortschaften und die Ortsvorsteher sowie die ihnen zugewiesenen Aufgaben und Befugnisse gelten mindestens bis zum Ablauf der zweiten Wahlperiode des neuen Rates der Gemeinde. Vor Ablauf dieser Zeit können diese Bestimmungen nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Rates der neuen Gemeinde geändert oder aufgehoben werden.

§ 7

(1) Die Übernahme der Beamten der Vertragsschließenden regelt sich nach den Bestimmungen der §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der zur Zeit geltenden Fassung.

(2) Für die Angestellten und Arbeiter gelten diese Bestimmungen entsprechend.

§ 8

(1) Die neue Gemeinde ist verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen der Daseinsvorsorge im Rahmen des Möglichen und wirtschaftlich Vertretbaren in allen Ortschaften nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Einwohner und Bürger durchzuführen. Das gilt namentlich für Maßnahmen der Wasserversorgung, der Kanalisation und des Straßen- und Wegebaues. Das gleiche gilt auch für die Erhaltung, Unterhaltung und den Ausbau der in den Gemeinden bereits geschaffenen und begonnenen öffentlichen Einrichtungen sowie für geplante Vorhaben, sofern diese nicht zu einer Fehlentwicklung führen. Hierfür angesammelte Rücklagen sind entsprechend zu verwenden.

(2) Bauleitplanungen sollen fortgeführt werden, sofern sie sich sinnvoll in die Gesamtplanung einfügen.

§ 9

Soweit der Wohnsitz oder der Aufenthaltsort in der Gemeinde für Rechte und Pflichten maßgebend ist, gilt der Wohnsitz oder der Aufenthaltsort in der bisherigen Gemeinde als Wohnsitz oder Aufenthaltsort in der neuen Gemeinde.

Anlage 2

Gebietsänderungsvertrag

zwischen der Gemeinde Ascheloh und der Stadt Halle (Westf.)

Auf Grund der Beschlüsse der Gemeindevertretung Ascheloh vom 31. Januar 1969 Stadtvertretung Halle (Westf.) vom 5. Februar 1969

wird gemäß § 15 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 1967 (GS. NW. S. 167), zwischen der Gemeinde Ascheloh und der Stadt Halle (Westf.) folgender Gebietsänderungsvertrag geschlossen:

§ 1

Die Gemeinde Ascheloh wird in die Stadt Halle (Westf.) eingegliedert.

§ 2

Die Stadt Halle (Westf.) wird Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Ascheloh. Eine Auseinandersetzung zwischen der Stadt Halle (Westf.) und der Gemeinde Ascheloh findet nicht statt.

§ 3

(1) Die Realsteuerhebesätze, die die Gemeinde Ascheloh für das Rechnungsjahr vor der Eingliederung festgesetzt hat, gelten fünf Jahre nach der Eingliederung unverändert fort, es sei denn, daß die Stadt Halle (Westf.) eine Erhöhung der Hebesätze beschließt; in diesem Fall ist die bisherige Relation der Hebesätze zwischen Halle (Westf.) und Ascheloh zu wahren.

Solange in der Gemeinde Ascheloh die alten Hebesätze weiter gelten, darf die Lohnsummensteuer, vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelungen, nicht eingeführt werden.

(2) Das Ortsrecht der Gemeinde Ascheloh tritt an dem auf die Eingliederung folgenden 1. Januar außer Kraft. Vom gleichen Zeitpunkt an gilt das Ortsrecht der Stadt Halle (Westf.) auch im Gebiet der Gemeinde Ascheloh.

§ 4

Der Wohnsitz oder der Aufenthalt in der Gemeinde Ascheloh gelten als Wohnsitz oder als Aufenthalt in der Stadt Halle (Westf.).

§ 5

Die Gemeinde Ascheloh bildet nach ihrer Eingliederung einen Ortsteil der Stadt Halle (Westf.).

Für diesen Ortsteil bestellt der Rat der Stadt Halle (Westf.) für die Dauer seiner Wahlperiode einen Ortsvorsteher. Dieser muß im Gebiet des Ortsteiles Ascheloh wohnen und soll nach Möglichkeit dem Rat der Stadt Halle (Westf.) angehören; in jedem Falle muß er zum Rat der Stadt Halle (Westf.) wählbar sein.

Die Bestellung eines Ortsvorstehers wird zunächst auf die Dauer von zwei Wahlperioden beschränkt. Ob der Ortsvorsteher darüber hinaus beibehalten werden soll, bleibt nach Würdigung der bis dahin gemachten örtlichen und überörtlichen Erfahrungen dem Rat der Stadt Halle (Westf.) überlassen.

Das Nähere regelt die Hauptsatzung der Stadt Halle (Westf.).

§ 6

Die Stadt Halle (Westf.) verpflichtet sich, die HW 08 von der Kreuzung HW 08 / K 3167 bis zur Gemeindegrenze Ascheloh / Werther auszubauen, falls hierzu Landesbeihilfen zur Verfügung stehen.

Anlage 2 a

Gemeinde Eggeberg in die Stadt Halle (Westf.) noch nicht durchgeführt worden ist, zu vollenden. Voraussetzung hierfür ist jedoch, daß Landesmittel zu diesem Zweck zur Verfügung stehen.

Gebietsänderungsvertrag

zwischen der
Gemeinde Eggeberg
und der
Stadt Halle (Westf.)

Auf Grund der Beschlüsse der
Gemeindevertretung Eggeberg vom 31. Oktober 1968
und der
Stadtvertretung Halle (Westf.) vom 5. Februar 1969
wird gemäß § 15 der Gemeindeordnung für das Land
Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952, zuletzt ge-
ändert durch Gesetz vom 18. Juli 1967 (GS. NW. S. 167),
zwischen der Gemeinde Eggeberg und der Stadt Halle
(Westf.) folgender Gebietsänderungsvertrag geschlossen:

§ 1

Die Gemeinde Eggeberg wird in die Stadt Halle (Westf.) eingegliedert.

§ 2

Die Stadt Halle (Westf.) wird Rechtsnachfolgerin der
Gemeinde Eggeberg. Eine Auseinandersetzung zwischen
der Stadt Halle (Westf.) und der Gemeinde Eggeberg
findet nicht statt.

§ 3

(1) Die Realsteuerhebesätze, die die Gemeinde Eggeberg
für das Rechnungsjahr vor der Eingliederung festgesetzt
hat, gelten fünf Jahre nach der Eingliederung unverändert
fort, es sei denn, daß die Stadt Halle (Westf.) eine Er-
höhung der Hebesätze beschließt; in diesem Falle ist die
bisherige Relation der Hebesätze zwischen Halle (Westf.)
und Eggeberg zu wahren.

Solange in der Gemeinde Eggeberg die alten Hebe-
sätze weiter gelten, darf die Lohnsummensteuer, vorbe-
holtlich anderweitiger gesetzlicher Regelungen, nicht ein-
geführt werden.

(2) Das Ortsrecht der Gemeinde Eggeberg tritt an dem
auf die Eingliederung folgenden 1. Januar außer Kraft.
Vom gleichen Zeitpunkt an gilt das Ortsrecht der Stadt
Halle (Westf.) auch im Gebiet der Gemeinde Eggeberg.

§ 4

Der Wohnsitz oder der Aufenthalt in der Gemeinde
Eggeberg gelten als Wohnsitz oder als Aufenthalt in der
Stadt Halle (Westf.).

§ 5

Die Gemeinde Eggeberg bildet nach ihrer Eingliede-
rung einen Ortsteil der Stadt Halle (Westf.).

Für diesen Ortsteil bestellt der Rat der Stadt Halle
(Westf.) für die Dauer seiner Wahlperiode einen Ortsvor-
steher. Dieser muß im Gebiet des Ortsteiles Eggeberg woh-
nen und soll nach Möglichkeit dem Rat der Stadt Halle
(Westf.) angehören; in jedem Falle muß er zum Rat der
Stadt Halle (Westf.) wählbar sein.

Die Bestellung des Ortsvorstehers wird zunächst auf
die Dauer von zwei Wahlperioden beschränkt. Ob der
Ortsvorsteher darüber hinaus beibehalten werden soll,
bleibt nach Würdigung der bis dahin gemachten örtlichen
und überörtlichen Erfahrungen dem Rat der Stadt Halle
(Westf.) überlassen.

Das Nähere regelt die Hauptsatzung der Stadt Halle
(Westf.).

§ 6

Die Stadt Halle (Westf.) verpflichtet sich, den Aus-
bau der HW 18, soweit dieser bis zur Eingliederung der

Eggeberg und Halle (Westf.), den 6. Februar 1969

Anlage 2 b**Gebietsänderungsvertrag**

zwischen der
Gemeinde Gartnisch
und der
Stadt Halle (Westf.)

Auf Grund der Beschlüsse der
Gemeindevertretung Gartnisch vom 30. Januar 1969
Stadtverwaltung Halle (Westf.) vom 5. Februar 1969

wird gemäß § 15 der Gemeindeordnung für das Land
Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952, zuletzt ge-
ändert durch Gesetz vom 18. Juli 1967 (GS. NW. S. 167),
zwischen der Gemeinde Gartnisch und der Stadt Halle
(Westf.) folgender Gebietsänderungsvertrag geschlossen:

§ 1

Die Gemeinde Gartnisch wird in die Stadt Halle (Westf.)
eingegliedert.

§ 2

Die Stadt Halle (Westf.) wird Rechtsnachfolgerin der
Gemeinde Gartnisch. Eine Auseinandersetzung zwischen
der Stadt Halle (Westf.) und der Gemeinde Gartnisch
findet nicht statt.

§ 3

(1) Die Realsteuerhebesätze, die die Gemeinde Gartnisch
für das Rechnungsjahr vor der Eingliederung fest-
gesetzt hat, gelten fünf Jahre nach der Eingliederung un-
verändert fort, es sei denn, daß die Stadt Halle (Westf.) eine Er-
höhung der Hebesätze beschließt; in diesem Falle ist die
bisherige Relation der Hebesätze zwischen Halle (Westf.)
und Gartnisch zu wahren.

Solange in der Gemeinde Gartnisch die alten Hebesätze
weiter gelten, darf die Lohnsummensteuer, vorbeholtlich
anderweitiger gesetzlicher Regelungen, nicht eingeführt
werden.

(2) Von der Gemeinde Gartnisch aufgestellte rechts-
verbindliche Bebauungspläne sowie der gemeinsame Flä-
chennutzungsplan Halle — Gartnisch, soweit er das Ge-
biet der Gemeinde Gartnisch umfaßt, bleiben vorbeholt-
lich anderweitiger Festsetzungen durch die Stadt Halle
(Westf.) in Kraft.* In der Aufstellung befindliche Bauleit-
pläne der Gemeinde Gartnisch werden von der Stadt
Halle (Westf.) weitergeführt.*

(3) Das sonstige Ortsrecht der Gemeinde Gartnisch tritt
an dem auf die Eingliederung folgenden 1. Januar außer
Kraft. Vom gleichen Zeitpunkt an gilt das Ortsrecht der
Stadt Halle (Westf.) auch im Gebiet der Gemeinde Gart-
nisch.

§ 4

Der Wohnsitz oder der Aufenthalt in der Gemeinde
Gartnisch gelten als Wohnsitz oder als Aufenthalt in der
Stadt Halle (Westf.).

§ 5

(1) Die Stadt Halle (Westf.) verpflichtet sich, spätestens
nach der Fertigstellung des vierten Bauabschnitts ihrer
Wasserleitung mit dem Bau der Wasserleitung in der Ge-
meinde Gartnisch zu beginnen, sofern hierzu Landeszu-

* vgl. § 3 Abs. 2 des Gesetzes.

schüsse geleistet werden. Für den Fall, daß die für den ersten Bauabschnitt in Gartnisch beantragte Landesbeihilfe jedoch schon vorher bewilligt wird, ist mit der Durchführung der Maßnahmen unverzüglich zu beginnen.

(2) Die Stadt Halle (Westf.) verpflichtet sich weiter, sofern entsprechende Landeszuschüsse zur Verfügung stehen, den weiteren Ausbau der Kanalisation — II. Bauabschnitt — in der Gemeinde Gartnisch durchzuführen.

(3) Solange die Stadt Halle (Westf.) nach der Eingliederung der Gemeinde Gartnisch noch besondere Schlüsselzuweisungen in Bezug auf die ehemalige Gemeinde Gartnisch erhält, wird sie 15% ihres Haushaltsansatzes für Wegebaumaßnahmen zu Wegebauzwecken im Gebiet der Gemeinde Gartnisch verwenden. Bei der Berechnung des Prozentsatzes ist von dem Durchschnitt der drei letzten Haushaltsjahre auszugehen; außerordentliche Maßnahmen bleiben außer Ansatz.*

(4) Die Stadt Halle (Westf.) wird bemüht sein, das Gebiet der Bebauungspläne Nr. 2 und 3 der Gemeinde Gartnisch weiter aufzuschließen.

(5) Darüber hinaus ist die Stadt Halle (Westf.) verpflichtet, das Gebiet der jetzigen Gemeinde Gartnisch so zu fördern, daß dessen Weiterentwicklung gesichert ist.

Gartnisch und Halle (Westf.), den 6. Februar 1969

* s. a. § 3 Abs. 2 des Gesetzes.

— GV. NW. 1969 S. 404.

2020

**Gesetz
über die Eingliederung
der Gemeinde Wewer, Landkreis Paderborn,
in die Stadt Paderborn**

Vom 24. Juni 1969

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Die Gemeinde Wewer, Amt Kirchborchen, Landkreis Paderborn, wird in die Stadt Paderborn eingegliedert.

§ 2

(1) Der Gebietsänderungsvertrag zwischen der Stadt Paderborn und der Gemeinde Wewer vom 28. Februar 1969 wird mit folgenden Maßgaben bestätigt:

1. Die von der Gemeinde Wewer aufgestellten Bebauungspläne werden nur insoweit übergeleitet, als es sich um rechtsverbindlich festgesetzte Bebauungspläne handelt.
2. § 3 Abs. 4 des Gebietsänderungsvertrages gilt nur für die Dauer von fünf Jahren.
3. Für den Ortsvorsteher des Ortsteiles Wewer werden keine Stellvertreter bestellt.
4. § 6 des Gebietsänderungsvertrages gilt hinsichtlich der in der Anlage dazu aufgeführten Maßnahmen nur, so weit diese haushaltsmäßig gesichert sind, einer sinnvollen Planung für den Gesamtraum der Stadt Paderborn nicht widersprechen und aus Gesichtspunkten der Fachaufsicht im Einzelfall keine Bedenken bestehen.

(2) Der Gebietsänderungsvertrag zwischen der Stadt Paderborn und dem Amt Kirchborchen vom 5. März 1969 wird bestätigt.

§ 3

Der am 27. September 1964 gewählte Rat der Stadt Paderborn und die im Anschluß an die allgemeinen Kommunalwahlen vom 27. September 1964 gewählte Amtsvorstellung des Amtes Kirchborchen werden aufgelöst.

§ 29 Abs. 2 der Gemeindeordnung und § 2 der Amtsordnung in Verbindung mit § 29 Abs. 2 der Gemeindeordnung gelten entsprechend.

§ 4

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1969 in Kraft.

Düsseldorf, den 24. Juni 1969

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
(L.S.) Heinz Kühn

Der Innenminister
Weyer

Anlage 1

Gebietsänderungsvertrag

zwischen der Stadt Paderborn,
vertreten durch den Rat der Stadt,
dieser vertreten durch den Stadtdirektor
und der Gemeinde Wewer,
vertreten durch den Rat der Gemeinde,
dieser vertreten durch den Gemeindedirektor

Auf Grund der Beschlüsse des Rates der Stadt Paderborn vom 27. Februar 1969 und der Gemeindevorstellung Wewer vom 21. Februar 1969 wird gemäß § 15 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167) in der Fassung vom 18. Juli 1967 (GV. NW. S. 130 / SGV. NW. 2020) folgender Gebietsänderungsvertrag vereinbart:

§ 1

(1) Die Gemeinde Wewer wird in die Stadt Paderborn eingegliedert.

(2) Das bisherige Gemeindegebiet von Wewer bildet einen Stadtteil der Stadt Paderborn und erhält die Bezeichnung „Paderborn, Ortsteil Wewer“.

§ 2

(1) Die Stadt Paderborn wird Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Wewer und übernimmt die vorhandenen Dienstkräfte.

(2) Ein Auseinandersetzung zwischen der Stadt Paderborn und der Gemeinde Wewer findet nicht statt.

§ 3

(1) Die Realsteuerhebesätze, die die Gemeinde Wewer für das Rechnungsjahr 1968 festgesetzt hat, gelten vier volle Rechnungsjahre nach der Eingliederung unverändert fort, sofern sich die Realsteuerhebesätze der Stadt Paderborn für das Rechnungsjahr 1968 nicht ändern. Erhöhen sich die Realsteuerhebesätze der Stadt Paderborn in diesem Zeitraum, so werden auch die Hebesätze für den Ortsteil Wewer entsprechend geändert, so daß die Relation der Hebesätze, wie sie im Rechnungsjahr 1968 bestanden hat, wieder vorhanden ist.

(2) Die Friedhofsordnung und die Friedhofsgebührenordnung der Gemeinde Wewer gelten vier volle Rechnungsjahre nach der Eingliederung unverändert fort.

(3) Die von der Gemeinde Wewer aufgestellten Bebauungspläne bleiben vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die Stadt Paderborn bestehen.*

* s. a. § 2 Abs. 1 des Gesetzes.

Anlage 1

Anlage 2

(4) Die Einwohner des Ortsteils Wewer werden für die Dauer von 20 Jahren nach der Eingliederung vom Benutzungzwang des Städtischen Schlachthofes für nicht-gewerbliche Schlachtungen freigestellt.*)

(5) Das Ortsrecht (Ortssatzung und Gebührenordnung) über die öffentliche Wasserversorgung gilt noch vier volle Rechnungsjahre nach Inkrafttreten des Gebietsänderungsvertrages weiter, unbeschadet einer Wasserpreiserhöhung durch den Zulieferer. Alsdann wird die Stadt Paderborn entsprechendes Ortsrecht für den Ortsteil Wewer schaffen.

(6) Das übrige Ortsrecht der Stadt Paderborn gilt nach Ablauf einer Frist von sechs Monaten auch in der eingegliederten Gemeinde Wewer.

§ 40 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.

§ 4

Der Wohnsitz oder der Aufenthalt in der eingegliederten Gemeinde Wewer gilt als Wohnsitz oder als Aufenthalt in der Stadt Paderborn.

§ 5

(1) Für den Ortsteil Wewer werden für die Zeit vom Inkrafttreten dieses Vertrages an bis zum Ende der folgenden Kommunalwahlperiode ein Ortsvorsteher und zwei Stellvertreter bestellt.*)

(2) Die näheren Vorschriften trifft die Hauptsatzung der Stadt Paderborn.

§ 6

Die Stadt Paderborn verpflichtet sich, den Ortsteil Wewer so zu fördern, daß seine Weiterentwicklung auch nach der Eingliederung gesichert ist. Sie übernimmt insbesondere, die in der Anlage zu diesem Vertrag getroffenen Festlegungen zu erfüllen.*)

§ 7

Der Gebietsänderungsvertrag tritt mit dem Gebietsänderungsgesetz in Kraft.

Wewer, den 28. Februar 1969

*) s. a. § 2 Abs. 1 des Gesetzes.

Anlage

zum Gebietsänderungsvertrag zwischen der Stadt Paderborn und der Gemeinde Wewer

Die Stadt Paderborn übernimmt unter Bezugnahme auf § 6 des Gebietsänderungsvertrages folgende Verpflichtungen gegenüber der Gemeinde Wewer:

1. Die Stadt Paderborn verpflichtet sich, das südlich ihres Industriegeländes gelegene Gebiet des Ortsteils Wewer der Industrieansiedlung zuzuführen, soweit es die planerischen und grundstücksmaßigen Voraussetzungen zulassen.
2. Die Stadt Paderborn verpflichtet sich, die Siedlungstätigkeit im Ortsteil Wewer im Rahmen des möglichen Grunderwerbs im bisherigen Rahmen zügig weiter durchzuführen und den sozialen Wohnungsbau verstärkt zu fördern.
3. Die Stadt Paderborn verpflichtet sich, eine Hauptschule im Ortsteil Wewer zu errichten und die räumliche Unterbringung einschließlich Bau einer neuen Turnhalle sicherzustellen, sobald dazu nach den gesetzlichen Bestimmungen die Möglichkeit gegeben ist.
4. Die Stadt Paderborn verpflichtet sich, unter Einbeziehung des jetzigen Sportplatzgeländes eine voll eingerichtete Sportanlage, bestehend aus Rasenplatz, Hartplatz nebst Laufbahn und üblichen Einrichtungen für Leichtathletik, sowie die erforderlichen Umkleideräume und sanitären Einrichtungen zu schaffen. Die Bereitstellung des benötigten Geländes und die Beantragung der öffentlichen Zuschüsse muß vorrangig und mit Nachdruck betrieben werden.

5. Die Stadt Paderborn wird darauf hinwirken, daß der Ortsteil Wewer in den öffentlichen Nahverkehr der Stadt einbezogen wird. Dazu gehört auch die Errichtung von Wetterschutzanlagen an Haltestellen, soweit ein Bedürfnis besteht.
6. Die Freiwillige Feuerwehr im Ortsteil Wewer wird als eigenständiger Löschzug in die Paderborner Feuerwehr eingegliedert. Eine entsprechende feuerwehrtechnische Ausrüstung dieses Zuges muß sicher gestellt werden.
7. Der Ortsteil Wewer wird zum nächstmöglichen Zeitpunkt nach Inkrafttreten dieses Vertrages in die Organisation der städtischen Müllabfuhr und Straßenreinigung einbezogen.
8. Der im Ortsteil Wewer gelegene Friedhof wird aufrechterhalten und bei Bedarf erweitert.
9. Die Stadt Paderborn verpflichtet sich, die Gasversorgung des Ortsteils Wewer durch die Stadtwerke innerhalb von fünf Jahren nach dem Inkrafttreten des Gebietsänderungsvertrages in dem für die Stadt Paderborn üblichen Umfang und zu den für die Stadt Paderborn allgemein geltenden Bedingungen sicherzustellen.
10. Die Stadt Paderborn verpflichtet sich, die Kanalisation im Ortsteil Wewer nach den bestehenden Plänen zügig weiter auszubauen und den Ausbau des Ortsstraßennetzes im Zuge des vorhandenen und sich erweiternden Kanalnetzes vorzunehmen, soweit die vorhandene Bebauung dies notwendig macht.
11. Die Stadt Paderborn verpflichtet sich, in dem gemeindeeigenen Haus des Ortsteils Wewer, Hauptstraße Nr. 7, in dem bisherigen Umfang Räume für eine Bücherei, für die Jugend und für eine Verwaltungsnebenstelle zur Verfügung zu stellen oder an anderer geeigneter Stelle für Ersatz zu sorgen. Die Verwaltungsnebenstelle ist nach den jeweiligen Bedürfnissen zu besetzen.
12. Die Stadt Paderborn wird sich dafür einsetzen, daß der Ortsteil Wewer einen eigenen Jagdbezirk mit einer eigenen Jagdgenossenschaft gemäß §§ 8 und 9 BJG in Verbindung mit §§ 6 und 7 LJG erhält.
13. Soweit durch den Gebietsänderungsvertrag Änderungen der Hauptsatzung der Stadt oder der Geschäftsordnung des Rates der Stadt notwendig werden, verpflichtet sich die Stadt Paderborn, dies unverzüglich zu tun.

Anlage 2

Gebietsänderungsvertrag

zwischen der Stadt Paderborn,
vertreten durch den Rat der Stadt,
dieser vertreten durch den Stadtdirektor
und dem Amt Kirchborchen,
vertreten durch die Amtsvertretung,
diese vertreten durch den Amtsdirektor

Auf Grund der Beschlüsse des Rates der Stadt Paderborn vom 27. Februar 1969 und der Amtsvertretung Kirchborchen vom 26. Februar 1969 wird gemäß § 15 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167) in der Fassung vom 18. Juli 1967 (GV. NW. S. 130 / SGV. NW. 2020) folgender Gebietsänderungsvertrag vereinbart:

§ 1

Die Amtsvertretung des Amtes Kirchborchen stimmt dem Ausscheiden der Gemeinde Wewer aus dem Amtsverband mit folgender Maßgabe zu:

1. Die Stadt Paderborn wird nach dem Ausscheiden der Gemeinde Wewer aus dem Amtsverband Kirchborchen bis zu drei Bedienstete der Amtsverwaltung übernehmen.
2. Zur Überbrückung der Verschlechterungen der Haushaltsslage des Amtes wird die Stadt Paderborn gemäß

§ 15 GO NW in Verbindung mit Nr. 3.13 der VerwVO zu § 15 GO NW eine Zahlung von 150 000,— DM an das Amt Kirchborchen leisten.

Dieser Betrag ist wie folgt fällig:

40 000,— DM — 3 Monate nach Inkrafttreten des Gebietsänderungsvertrages,
35 000,— DM — 1 Jahr nach der ersten Zahlung,
30 000,— DM — 1 Jahr nach der zweiten Zahlung,
25 000,— DM — 1 Jahr nach der dritten Zahlung,
20 000,— DM — 1 Jahr nach der vierten Zahlung.

Überzahlungen aus dem Rechnungsjahr 1969 werden mit der 1. Rate des von der Stadt Paderborn zu zahlenden Ausgleichsbetrages verrechnet.

Paderborn, den 5. März 1969

Borchen, den 5. März 1969

— GV. NW. 1969 S. 407.

2020

**Gesetz
zur Neugliederung von Gemeinden
des Landkreises Grevenbroich**

Vom 24. Juni 1969

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Die Gemeinden Dormagen und Hackenbroich (Amt Dormagen) werden zu einer neuen amtsfreien Gemeinde zusammengeschlossen. Die Gemeinde erhält den Namen Dormagen und führt die Bezeichnung „Stadt“.

(2) Das Amt Dormagen wird aufgelöst. Rechtsnachfolgerin ist die Stadt Dormagen.

§ 2

(1) Die Gemeinden Frimmersdorf und Neurath (Amt Frimmersdorf) werden zu einer neuen amtsfreien Gemeinde zusammengeschlossen. Die Gemeinde erhält den Namen Frimmersdorf.

(2) Das Amt Frimmersdorf wird aufgelöst. Rechtsnachfolgerin ist die Gemeinde Frimmersdorf.

§ 3

Folgende Gebietsänderungsverträge werden bestätigt:

1. der Gebietsänderungsvertrag zwischen den Gemeinden Dormagen und Hackenbroich vom 15. und 16. Oktober 1968 mit folgenden Maßgaben:
 - a) § 2 findet keine Anwendung.
 - b) Die in § 4 Abs. 2 Satz 2 für die Überleitung des Ortsrechts bestimmte Frist wird auf zwölf Monate verlängert.
2. der Gebietsänderungsvertrag zwischen den Gemeinden Frimmersdorf und Neurath vom 16. Januar 1969.

§ 4

Die Stadt Dormagen wird dem Amtsgericht Neuss, die Gemeinde Frimmersdorf wird dem Amtsgericht Grevenbroich zugeordnet.

§ 5

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1969 in Kraft.

Düsseldorf, den 24. Juni 1969

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L.S.) Der Ministerpräsident

Heinz Kühn

Der Innenminister

Weyer

Der Justizminister

Dr. Dr. Josef Neuburger

Anlage 1

Gebietsänderungsvertrag

Aus Anlaß des Zusammenschlusses der Gemeinden Dormagen und Hackenbroich des Amtes Dormagen zu einer neuen Gemeinde wird auf Grund des Beschlusses des Rates der Gemeinde Dormagen vom 15. Oktober 1968 und des Rates der Gemeinde Hackenbroich vom 16. Oktober 1968 sowie der Amtsvertretung Dormagen vom 17. Oktober 1968 gemäß § 15 GO NW zwischen den Gemeinden Dormagen und Hackenbroich und dem Amt Dormagen folgender Gebietsänderungsvertrag vereinbart:

§ 1

Name und Bezeichnung der neuen Gemeinde

(1) Die neue Gemeinde erhält den Namen „Dormagen“ und führt die Bezeichnung „Stadt“.

(2) Die Ortsteile der Gemeinde Dormagen „Horrem“ und „Rheinfeld“ sowie die zur Gemeinde Hackenbroich gehörenden Ortschaften „Hackenbroich“ und „Delhoven“ führen neben dem Namen der neuen Gemeinde ihre bisherigen Namen als Ortsteilnamen weiter.

§ 2

Siegel, Wappen und Farbe der neuen Gemeinde

Die neue Gemeinde führt das Siegel mit entsprechend geänderter Unterschrift, das Wappen des Amtes Dormagen, als Flagge in waagerechtem Streifen die Farben rot und weiß.*

§ 3

Rechtsnachfolge

(1) Die neue Gemeinde wird Rechtsnachfolgerin der Gemeinden Dormagen und Hackenbroich sowie des Amtes Dormagen.

(2) Eine Auseinandersetzung findet nicht statt.

§ 4

Überleitung des Ortsrechts

(1) Der vom Rat der Gemeinde Dormagen am 29. und vom Rat der Gemeinde Hackenbroich am 27. Juni 1967 geschlossene gemeinsame Flächennutzungsplan sowie die von den genannten Räten rechtverbindlich aufgestellten Bebauungspläne bleiben vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen der neuen Gemeinde in Kraft.

(2) Bis zur Schaffung neuen Ortsrechts bleibt das im Amtsgebiet Dormagen geltende Ortsrecht in Kraft. Es erlischt spätestens mit Ablauf von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Vertrages.* Für das Ortsrecht der Gemeinde Dormagen und Hackenbroich gilt die vorstehende Regelung entsprechend.

(3) Für ordnungsbehördliche Verordnungen und sonstige allgemein verbindliche Anordnungen gilt die Regelung des § 40 Ordnungsbehördengesetz vom 16. Oktober 1956 (GS. NW. S. 155) in der derzeit geltenden Fassung.

§ 5

Überleitung der Beamten, Angestellten und Arbeiter

Angestellte und Arbeiter der Gemeinden Dormagen und Hackenbroich sowie des Amtes Dormagen sind von der neuen Gemeinde zu übernehmen. Die Übernahme der Beamten des Amtes Dormagen regelt sich nach den hierfür allgemein geltenden Bestimmungen.

§ 6

Sicherung des Bürgerrechts

Soweit Wohnung und Aufenthalt in der Gemeinde für Rechte und Pflichten maßgebend sind, wird die Wohnung oder der Aufenthalt in den Gemeinden Dormagen und Hackenbroich auf die Dauer der Wohnung oder des Aufenthaltes in der neuen Gemeinde angerechnet.

Dormagen, den 15. Oktober 1968

Hackenbroich, den 16. Oktober 1968

*) s. a. § 3 Nr. 1 des Gesetzes.

Anlage 2 2020

Gebietsänderungsvertrag

Auf Grund der Beschlüsse der Räte der Gemeinden Frimmersdorf und Neurath sowie der Amtsvertretung des Amtes Frimmersdorf vom 16. Januar 1969 wird gemäß § 15 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (SGV. NW. 2020) zwischen den Gemeinden Frimmersdorf und Neurath und dem Amt Frimmersdorf folgender Gebietsänderungsvertrag vereinbart:

§ 1

Umfang der Gebietsänderung

Die Gemeinden Frimmersdorf und Neurath im Amt Frimmersdorf beantragen ihren Zusammenschluß zu einer neuen Gemeinde.

§ 2

Bezeichnung der neuen Gemeinde

(1) Für die neue Gemeinde wird der Name „Frimmersdorf-Neurath“ beantragt.

(2) Die Ortschaften Frimmersdorf und Neurath führen neben dem Namen der neuen Gemeinde ihre bisherigen Namen als Ortschaften weiter.

§ 3

Rechtsnachfolge und Auseinandersetzung

(1) Die neue Gemeinde wird Rechtsnachfolgerin der Gemeinden Frimmersdorf und Neurath sowie des Amtes Frimmersdorf.

(2) Die neue Gemeinde tritt für die Gemeindemitglieder im Gebiet der derzeitigen Gemeinde Frimmersdorf in die Rechte und Pflichten der Gemeinde Frimmersdorf nach dem Vertrag mit der Firma Niederrheinische Braunkohlenwerke AG in Rheydt vom 7. Juni 1924 bezüglich der Wasserversorgung für das Gebiet der bisherigen Gemeinde Frimmersdorf ein.

(3) Eine Auseinandersetzung findet nicht statt.

§ 4

Überleitung des Ortsrechts

(1) Die Bebauungspläne der Gemeinden Frimmersdorf und Neurath gelten fort als Bebauungspläne der neuen Gemeinde.

(2) Bis zur Schaffung neuen Ortsrechts bleibt das in den Gemeinden Frimmersdorf und Neurath geltende übrige Ortsrecht in Kraft. Das neue Ortsrecht soll innerhalb sechs Monaten, muß jedoch spätestens innerhalb von zwölf Monaten nach dem Inkrafttreten des Vertrages erlassen werden. Für die Haushaltssatzung des Amtes Frimmersdorf gilt die vorstehende Regelung entsprechend.

(3) Für ordnungsbehördliche Verordnungen und sonstige allgemein verbindliche Anordnungen gilt die Regelung des § 40 Ordnungsbehördengesetz Nordrhein-Westfalen.

§ 5

Überleitung der Beamten, Angestellten und Arbeiter

Beamte, Angestellte und Arbeiter der Gemeinden Frimmersdorf und Neurath sowie des Amtes Frimmersdorf sind von der neuen Gemeinde zu übernehmen.

§ 6

Sicherung des Bürgerrechts

Soweit Wohnung oder Aufenthalt in der neuen Gemeinde für Rechte und Pflichten maßgebend ist, wird die Wohnung oder der Aufenthalt in den Gemeinden Frimmersdorf und Neurath auf die Dauer der Wohnung oder des Aufenthaltes in der neuen Gemeinde angerechnet.

Frimmersdorf, den 16. Januar 1969

Neurath, den 16. Januar 1969

**Gesetz
zur Neugliederung von Gemeinden
des Landkreises Moers**

Vom 24. Juni 1969

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

I. Abschnitt

Gebietsänderungen

§ 1

Die Gemeinden Birten (Amt Alpen-Veen), Marienbaum und Wardt werden in die Stadt Xanten eingegliedert.

§ 2

(1) Die Gemeinden Alpen, Menzelen und Veen (Amt Alpen-Veen) werden zu einer neuen amtsfreien Gemeinde zusammengeschlossen. Die neue Gemeinde erhält den Namen Alpen.

(2) Das Amt Alpen-Veen wird aufgelöst. Rechtsnachfolgerin ist die Gemeinde Alpen.

§ 3

(1) Die Gemeinden Hamb, Labbeck und Sonsbeck (Amt Sonsbeck) werden zu einer neuen amtsfreien Gemeinde zusammengeschlossen. Die neue Gemeinde erhält den Namen Sonsbeck.

(2) Das Amt Sonsbeck wird aufgelöst. Rechtsnachfolgerin ist die Gemeinde Sonsbeck.

§ 4

(1) Die Gemeinden Rheydt und SchaephuySEN (Amt Rheydt) werden zu einer neuen amtsfreien Gemeinde zusammengeschlossen. Die neue Gemeinde erhält den Namen Rheydt.

(2) Das Amt Rheydt wird aufgelöst. Rechtsnachfolgerin ist die Gemeinde Rheydt.

II. Abschnitt

Schlußvorschriften

§ 5

(1) Der Gebietsänderungsvertrag zwischen den Gemeinden Birten, Marienbaum und Wardt und der Stadt Xanten vom 13. August 1968 wird mit folgenden Maßgaben bestätigt:

1. Das nach § 6 Nr. 1 in den eingegliederten Gemeinden fortgeltende Ortsrecht tritt zwölf Monate nach der Eingliederung außer Kraft, sofern es nicht vorher durch die Stadt Xanten aufgehoben wird. Die Stadt Xanten ist verpflichtet, ihr Ortsrecht innerhalb der gleichen Frist zu überprüfen.

2. § 9 Nr. 1.5 findet keine Anwendung.

(2) Der Gebietsänderungsvertrag zwischen den Gemeinden Alpen, Menzelen und Veen vom 20. August 1968 wird mit der Maßgabe bestätigt, daß § 9 Nr. 1.1 keine Anwendung findet. Die ergänzenden Bestimmungen des Oberkreisdirektors als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Moers vom 27. Februar 1968 zum vorgenannten Gebietsänderungsvertrag werden bestätigt.

(3) Der Gebietsänderungsvertrag zwischen den Gemeinden Hamb, Labbeck und Sonsbeck und dem Amt Sonsbeck vom 22. Oktober/11. November 1968 wird mit folgenden Maßgaben bestätigt:

1. In § 3 Nr. 1 wird die Frist für das Außerkrafttreten des bisherigen Ortsrechts auf zwölf Monate verlängert.

2. § 4 Nr. 2, § 7, § 9 Nr. 3 und § 14 Abs. 2 finden keine Anwendung.

3. Der Rat der Gemeinde Sonsbeck kann die Ortschaftsverfassung nach Ablauf der auf die folgende allgemeine Kommunalwahl folgenden Wahlperiode mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde durch die Hauptsatzung ändern oder aufheben.

Anlage 1

Anlage 2

Anlage 2

Anlage 3

Anlage 4

(4) Der Gebietsänderungsvertrag zwischen den Gemeinden Rheurdt und Schaephuysen und dem Amt Rheurdt vom 13. August 1968 wird mit der Maßgabe bestätigt, daß § 2 keine Anwendung findet und die in § 3 Nr. 1 genannte Frist auf zwölf Monate verlängert wird.

(5) Die Gebietsänderungsverträge werden außerdem noch mit folgenden Maßgaben bestätigt:

- a) Bauleitpläne der bisherigen Gemeinden werden nur übergeleitet, soweit es sich um rechtsverbindlich festgesetzte Bebauungspläne handelt, Fluchlinienpläne, soweit sie die Anforderungen des § 173 Abs. 3 des Bundesbaugesetzes erfüllen.
- b) Regelungen über die Zuständigkeiten der Ortsausschüsse und die Bezeichnung ihrer Vorsitzenden finden keine Anwendung, sie bleiben der Hauptsatzung überlassen. Soweit der Rat über die Änderung der Zweckbestimmung von Rücklagen nur mit Zustimmung des Ortsausschusses entscheiden kann, tritt an deren Stelle eine Anhörung des Ortsausschusses.
- c) Sofern der Vorsitzende des Ortsausschusses nicht Ratsmitglied ist, kann er nicht mit beratender Stimme an den Sitzungen des Rates oder seiner Ausschüsse teilnehmen.
- d) Eine Verpflichtung, Baugebiete aufzuschließen, für deren Bereich Bebauungspläne rechtskräftig aufgestellt sind oder deren Aufstellung beschlossen wird, entfällt.

§ 6

Der Rat der Stadt Xanten wird aufgelöst. § 29 Abs. 2 der Gemeindeordnung gilt entsprechend.

§ 7

Die Gemeinde Rheurdt wird dem Amtsgericht Moers, die Gemeinde Alpen wird dem Amtsgericht Rheinberg und die Gemeinde Sonsbeck wird dem Amtsgericht Xanten zugeordnet.

§ 8

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1969 in Kraft.

Düsseldorf, den 24. Juni 1969

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Heinz Kühn

Der Innenminister

Weyer

Der Justizminister

Dr. Dr. Josef Neuburger

Anlage 1**Gebietsänderungsvertrag**

Auf Grund der Beschlüsse der Räte der Gemeinden Birten — Amt Alpen-Veen — vom 13. August 1968
Marienbaum — amtsfrei — vom 13. August 1968
Wardt — amtsfrei — vom 13. August 1968
und der Stadt Xanten — amtsfrei — vom 13. August 1968 wird gemäß § 15 GO NW (GS. NW. S. 167 / SGV. NW. 2020) folgender Gebietsänderungsvertrag vereinbart:

§ 1**Gebietsänderung**

Die Gemeinden Birten, Marienbaum und Wardt werden in die Stadt Xanten eingegliedert.

§ 2**Rechtsnachfolge**

1. Die Stadt Xanten ist Rechtsnachfolgerin der Gemeinden Birten, Marienbaum und Wardt.
2. Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

§ 3**Auflösung und Mitgliedschaft bei Schulverbänden**

1. Der Schulverband „Hauptschule Xanten“ wird aufgelöst.
2. Die Mitgliedschaft der Gemeinden Birten, Marienbaum und Wardt im Schulverband „Sonderschule Xanten“ erlischt.
3. Die Mitgliedschaft der Gemeinden Marienbaum und Wardt im Realschulverband Xanten erlischt.
4. Die Mitgliedschaft der Gemeinde Birten im Schulverband „Realschule Alpen“ ist zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu kündigen.

§ 4**Übernahme der Bediensteten**

1. Die Übernahme der Beamten der Gemeinden Marienbaum und Wardt regelt sich nach den Vorschriften der §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung vom 22. Oktober 1965 (BGBl. I S. 1753). Für die Hauptgemeindebeamten der Gemeinden Marienbaum und Wardt sind in der Hauptsatzung der Stadt Xanten zwei Beigeordnetenstellen vorzusehen.
2. Die Angestellten und Arbeiter der Gemeinden Marienbaum und Wardt sowie die Arbeiter der Gemeinde Birten werden von der Stadt Xanten übernommen.
3. Entsprechend § 128 Abs. 3 BRRG werden von der Stadt Xanten bis zu fünf Bedienstete im Beamten- oder Angestelltenverhältnis des Amtes Alpen-Veen übernommen, soweit das Amt Alpen-Veen dies fordert.

§ 5**Löschzüge der Freiwilligen Feuerwehren**

Die einzelnen Löschzüge der Freiwilligen Feuerwehr in der Stadt Xanten und in den eingegliederten Gemeinden bleiben auch nach der gebietlichen Neugliederung als voll einsatzfähige Löschzüge bestehen.

§ 6**Ortsrecht**

1. Das in den Gemeinden Birten, Marienbaum und Wardt geltende Ortsrecht bleibt im bisherigen Geltungsbereich bis zum Inkrafttreten eines neuen einheitlichen Ortsrechts, längstens jedoch bis zum Ablauf des Rechnungsjahres, das dem Inkrafttreten des Gebietsänderungsvertrages folgt, in Kraft. *) § 40 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.
2. Von den Gemeinden Birten, Marienbaum und Wardt sowie der Stadt Xanten im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gebietsänderungsvertrages beschlossene Flächenutzungspläne und rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne bleiben vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die Stadt Xanten unbefristet in Kraft. **)
- 3.1 Die Realsteuerhebesätze, die die Stadt Xanten und die vor der Eingliederung selbständigen Gemeinden für das Rechnungsjahr vor der gebietlichen Neugliederung festgesetzt haben, gelten auch während der fünf dem Inkrafttreten dieses Vertrages folgenden Rechnungsjahre unverändert fort. Dies schließt eine Änderung der Hebesätze auf Grund veränderten Finanzbedarfs jedoch nicht aus; jedoch muß die Änderung der Hebesätze in dem bisherigen Verhältnis erfolgen.
- 3.2 Die Regelung der Ziff. 3.1 ist analog anzuwenden auf die Hebesätze für die Mehrbelastung, insbeson-

*) s. a. § 5 Abs. 1 des Gesetzes.

**) s. a. § 5 Abs. 5 des Gesetzes.

dere auf die Mehrbelastung zur Grundsteuer A — Unterhaltung der Wirtschaftswege —, die die vor der Eingliederung selbständigen Gemeinden für das Rechnungsjahr vor der Eingliederung festgesetzt haben, soweit die erforderlichen Genehmigungen erteilt werden. Das gilt auch dann, wenn eine Mehrbelastung bisher nicht erhoben wurde.

4. Falls das Gebietsänderungsgesetz nicht zum 1. 1. eines Jahres in Kraft tritt, bleiben die geltenden Haushaltssatzungen bis zum Ende des begonnenen Rechnungsjahres gültig.

§ 7 Wohnsitz

Der Wohnsitz oder der Aufenthalt in den Gemeinden Birten, Marienbaum und Wardt gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der Stadt Xanten.

§ 8 Ortschaften

1. Die Ortschaften der Stadt Xanten, die bisher die Gemeinden Birten und Wardt bildeten, führen neben dem Namen der Stadt Xanten ihren bisherigen Namen als Namen der Ortschaften weiter.
2. Die Ortschaften Marienbaum und Vynen/Obermörmter der früheren Gemeinde Marienbaum führen neben dem Namen der Stadt Xanten diesen Ortsnamen weiter.

§ 9 Ortsausschüsse

- 1.1 Es wird für die Ortschaft Birten ein aus fünf Mitgliedern bestehender Ortsausschuß gebildet.
 - 1.2 Es wird für die Ortschaft Marienbaum der früheren Gemeinde Marienbaum ein aus fünf Mitgliedern bestehender Ortsausschuß gebildet.
 - 1.3 Es wird für die Ortschaft Vynen/Obermörmter der früheren Gemeinde Marienbaum ein gemeinsamer aus sieben Mitgliedern bestehender Ortsausschuß gebildet.
 - 1.4 Es wird für die Ortschaft Wardt ein aus neun Mitgliedern bestehender Ortsausschuß gebildet.
 - 1.5 Es wird für die Ortschaft Xanten ein aus fünfzehn Mitgliedern bestehender Ortsausschuß gebildet.¹⁾
 - 2.1 Die Wahl der Mitglieder der Ortsausschüsse erfolgt durch den Rat der Stadt für die Dauer seiner Wahlzeit.
- Im übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- 2.2 Die Mitgliedschaft im Ortsausschuß endet bei Wegzug aus der betreffenden Ortschaft.
 - 3.1 Der Ortsausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- Der Vorsitzende führt die Bezeichnung „Ortsvorsteher“.

§ 10²⁾ Zuständigkeiten des Ortsausschusses

1. Der Ortsausschuß entscheidet für seinen Bereich im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltssmittel und der vom Rat festgelegten Richtlinien selbständig über die folgenden Angelegenheiten:
 - 1.1 Förderung des Bürgerbewußtseins, der Ortsvereine und der eigenen Einrichtungen der Kulturpflege;
 - 1.2 Ehrungen von Bürgern;
 - 1.3 Volks- und Heimatpflege, Pflege der örtlichen Geschichte und Denkmäler;
 - 1.4 Benennung von Straßen und Plätzen.
2. Der Ortsausschuß ist für seinen Bereich zu folgenden Angelegenheiten zu hören:

¹⁾ s. a. § 5 Abs. 1 des Gesetzes.

²⁾ s. a. § 5 Abs. 5 des Gesetzes.

- 2.1 Bildung von Schulbezirken und Planungen neuer Schulen
- 2.2 Anlegung und Ausgestaltung von Grünanlagen und Kinderspielplätzen
- 2.3 Ausgestaltung von Friedhöfen und Sportanlagen
- 2.4 Förderung der Kindergärten
- 2.5 Benennung von Schiedsmännern, Schöffen und Geschworenen
- 2.6 Förderung der örtlichen Löschzüge der Freiwilligen Feuerwehr
- 2.7 Bauleit- und Verkehrsplanung, bei Planung von Ansiedlungsverfahren sowie bei der Erstellung von Wohn- und Siedlungsprogrammen
- 2.8 Neu-, Umbau oder Ausbesserung der öffentlichen Wege, Straßen und Plätze einschließlich der Wirtschaftswege
- 2.9 Angelegenheiten der Straßenbeleuchtung
- 2.10 Wirtschafts- und Verkehrsförderung, insbesondere Fremdenverkehr
- 2.11 Änderung und Aufhebung von Verträgen und Verpflichtungserklärungen, die die früher selbständigen Gemeinden vor der Eingliederung abgeschlossen oder abgegeben haben
- 2.12 Veranschlagung von Haushaltssmitteln, die dem Ortsausschuß für die zugewiesenen Aufgaben zur Verfügung gestellt werden.

3. Außerdem kann der Ortsausschuß in allen die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten Anträge, Fragen und Empfehlungen an den Stadtdirektor richten; insbesondere können Vorschläge zum Haushaltspanentwurf gemacht werden.

Der Stadtdirektor hat den Ortsausschuß darüber zu unterrichten, welche Maßnahmen und Entscheidungen er auf Grund dieser Anträge, Fragen und Empfehlungen getroffen hat.

4. Auf Verlangen des Ortsausschusses hat der Bürgermeister bestimmte, die Ortschaft betreffende Angelegenheiten auf die Tagesordnung des Rates zu setzen.

§ 11³⁾ Ortsvorsteher

Der Ortsvorsteher oder dessen Stellvertreter können an den Sitzungen des Rates und der Ausschüsse der Stadt Xanten mit beratender Stimme teilnehmen, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. Sie können in Angelegenheiten ihrer Ortschaften Anträge stellen.

§ 12 Förderung der eingegliederten Gemeinden

Um die Lebensverhältnisse in der Stadt Xanten und den eingegliederten Gemeinden auszugleichen, ist die Stadt Xanten verpflichtet, die einschlägigen Maßnahmen der Daseinsvorsorge im Rahmen des Möglichen und wirtschaftlich Vertretbaren auch in den eingegliederten Gemeinden nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Einwohner und Bürger durchzuführen.

Dies gilt — auch in zeitlicher Hinsicht — namentlich für die Maßnahmen der Wasserversorgung, der Kanalisation und des Straßen- und Wegebaues.

Diese Verpflichtung erstreckt sich auch auf die Erhaltung, Unterhaltung und den Ausbau der in den Ortschaften bereits geschaffenen öffentlichen Einrichtungen.

Begonnene Hoch- und Tiefbaumaßnahmen sind durchzuführen.

§ 13

Sicherung des Abschlusses einzelner Maßnahmen und Zweckbindung von Rücklagen

1. Die Stadt Xanten ist verpflichtet, nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel

³⁾ s. a. § 5 Abs. 5 des Gesetzes.

- a) beschlossene oder in der Ausführung befindliche Maßnahmen, die in der Anlage 1 zu diesem Vertrag aufgeführt sind, weiterzuführen und ordnungsgemäß zu beenden
- b) die Baugebiete, für deren Bereich Bebauungspläne rechtskräftig aufgestellt sind oder deren Aufstellung beschlossen ist, ordnungsgemäß aufzuschließen.“)
- § 6 Ziff. 2 dieses Gebietsänderungsvertrages bleibt unberührt.

2. Die Stadt Xanten wird bei den in Anlage 2 zu diesem Vertrag aufgeführten Rücklagen die Zweckbindung nur mit Zustimmung des zuständigen Ortsausschusses ändern.“)

§ 14

Änderung des Vertrages

1. Der Rat der Stadt Xanten kann die in den §§ 8 bis 11 und 13 Ziff. 2 dieses Gebietsänderungsvertrages getroffenen Regelungen nach Ablauf der auf die folgende allgemeine Kommunalwahl folgenden Wahlperiode mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde abändern oder aufheben.

Dieser Beschuß bedarf der Zustimmung der Mehrheit der gesetzlichen Mitgliederzahl des Rates.

2. Auf einen angemessenen Ausgleich der verschiedenen Belange ist hinzuwirken.

§ 15

Inkrafttreten des Vertrages

Der Gebietsänderungsvertrag tritt zusammen mit dem Gebietsänderungsgesetz in Kraft.

Xanten, den 13. August 1968

Birten, den 13. August 1968

Marienbaum, den 13. August 1968

“) s. a. § 5 Abs. 5 des Gesetzes.

Anlage 1

zum Gebietsänderungsvertrag über die Eingliederung der Gemeinden Birten, Marienbaum und Wardt in die Stadt Xanten.

§ 13 Abs. 1 des Vertrages umfaßt folgende Maßnahmen:

1. in der Gemeinde Birten:

1.1 Erstellung der Ortsentwässerung

1.2 Fertigstellung der zentralen Wasserversorgung

2. in der Gemeinde Marienbaum:

2.1 Fertigstellung der Ortsentwässerung Vynen einschl. Klärwerk und Umbau der Kläranlage Marienbaum zur Pumpstation

2.2 Fertigstellung der Straßenbeleuchtung in Marienbaum und Vynen

3. in der Gemeinde Wardt:

3.1 Fertigstellung der Ortsentwässerung Lüttingen und Beek

3.2 Fertigstellung der Straßenbeleuchtung

3.3 Bespielbarmachung des Rasensportplatzes in Wardt

3.4 Bau einer Turnhalle in Lüttingen

3.5 Erstellung eines Sportplatzes (Kampfbahntyp D) mit Umkleidegebäude in Lüttingen

zu 3.4 und 3.5:

Soweit die beantragten Zuschüsse zur Verfügung gestellt werden.

Anlage 2

zum Gebietsänderungsvertrag über die Eingliederung der Gemeinden Birten, Marienbaum und Wardt in die Stadt Xanten.

§ 13 Abs. 2 des Vertrages umfaßt folgende Rücklagen:

1. Gemeinde Birten:

1.1 Straßenbaurücklage

1.2 Grunderwerbsrücklage

1.3 Rücklage Kinderspielplatz

2. Gemeinde Marienbaum:

2.1 Straßenbaurücklage

2.2 Kanalbaurücklage

2.3 Grunderwerbsrücklage

2.4 Rücklage Jugendheim

2.5 Rücklage Kinderspielplatz

3. Gemeinde Wardt:

3.1 Straßenbaurücklage

3.2 Straßenbausonderrücklage

3.3 Rücklage für die Unterhaltung und Instandsetzung von Wirtschaftswegen

3.4 Grunderwerbsrücklage

3.5 Rücklage Kinderspielplätze

Anlage 2 a

Gebietsänderungsvertrag

Auf Grund der Beschlüsse der Räte der Gemeinden Alpen vom 14./20. August 1968

Menzelen vom 19. August 1968

und Veen vom 20. August 1968

wird gemäß § 15 GO NW (GS. NW. S. 167 / SGV. NW. 2020) folgender

Gebietsänderungsvertrag

vereinbart:

§ 1

Gebietsänderung

1. Die Gemeinden Alpen, Menzelen und Veen schließen sich zu einer neuen Gemeinde zusammen.
2. Die neue Gemeinde führt den Namen „Gemeinde Alpen“.

§ 2

Rechtsnachfolge

1. Die neue Gemeinde Alpen ist Rechtsnachfolgerin der Gemeinden Alpen, Menzelen und Veen.
2. Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

§ 3

Mitgliedschaft bei Schulverbänden

1. Die neue Gemeinde Alpen wird an Stelle der bisherigen Gemeinden Alpen und Veen Mitglied im Schulverband Alpen—Veen—Issum.
2. Die neue Gemeinde Alpen wird an Stelle der bisherigen Gemeinden Alpen, Menzelen und Veen Mitglied in den Schulverbänden „Realschule Alpen“ und „Sonderschule Xanten“.

§ 4

Übernahme von Bediensteten

1. Die Übernahme der Beamten des Amtes Alpen—Veen regelt sich nach den Vorschriften der §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung vom 22. Oktober 1965 (BGBl. I S. 1753).

2. Die Angestellten und Arbeiter des Amtes Alpen-Veen und der Gemeinde Alpen sowie die Arbeiter der Gemeinden Menzelen und Veen werden von der neuen Gemeinde Alpen übernommen.

§ 5

Löschzüge der Freiwilligen Feuerwehr

Die einzelnen Löschzüge der Freiwilligen Feuerwehr bleiben auch nach der gebietlichen Neugliederung als voll einsatzfähige Löschzüge bestehen.

§ 6

Ortsrecht

1. Das in den Gemeinden Alpen, Menzelen und Veen geltende Ortsrecht bleibt im bisherigen Geltungsbereich bis zum Inkrafttreten eines neuen einheitlichen Ortsrechts, längstens jedoch bis zum Ablauf des Rechnungsjahres, das dem Inkrafttreten des Gebietsänderungsvertrages folgt, in Kraft.

§ 40 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.

2. Von den Gemeinden Alpen, Menzelen und Veen im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gebietsänderungsvertrages beschlossene Flächennutzungspläne bleiben vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die neue Gemeinde Alpen unbefristet in Kraft. *)
3. Die Realsteuerhebesätze, die die Gemeinden Alpen, Menzelen und Veen für das Rechnungsjahr vor der gebietlichen Neugliederung festgesetzt haben, gelten auch während der fünf dem Inkrafttreten dieses Vertrages folgenden Rechnungsjahren unverändert fort. Dies schließt eine Änderung der Hebesätze auf Grund veränderten Finanzbedarfs nicht aus; jedoch muß die Änderung der Hebesätze in dem bisherigen Verhältnis erfolgen.
4. Falls das Gebietsänderungsgesetz nicht zum 1. Januar eines Jahres in Kraft tritt, bleiben die geltenden Haushaltssatzungen bis zum Ende des begonnenen Rechnungsjahres gültig.

§ 7

Wohnsitz

Der Wohnsitz oder der Aufenthalt in den Gemeinden Alpen, Menzelen und Veen gilt als Wohnsitz oder als Aufenthalt in der neuen Gemeinde Alpen.

§ 8

Ortschaften

Die Ortschaften der neuen Gemeinde Alpen, die bisher die Gemeinden Menzelen und Veen bildeten, führen neben dem Namen der Gemeinde Alpen ihren bisherigen Namen als Namen der Ortschaften weiter.

§ 9 *)

Ortsausschüsse

- 1.1 Es wird für die Ortschaft Alpen ein aus elf Mitgliedern bestehender Ortsausschuß gebildet. **)
- 1.2 Es wird für die Ortschaft Menzelen ein aus neun Mitgliedern bestehender Ortsausschuß gebildet.
- 1.3 Es wird für die Ortschaft Veen ein aus sieben Mitgliedern bestehender Ortsausschuß gebildet.
- 2.1 Die Wahl der Mitglieder der Ortsausschüsse erfolgt durch den Rat der Gemeinde für die Dauer seiner Wahlzeit. Im übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- 2.2 Die Mitgliedschaft im Ortsausschuß endet bei Wegzug aus der betreffenden Ortschaft.
- 3.1 Der Ortsausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- 3.2 Der Vorsitzende führt die Bezeichnung „Ortsvorsteher“.

§ 10 *)

Zuständigkeit des Ortsausschusses

1. Der Ortsausschuß entscheidet für seinen Bereich im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel und der vom Rat festgelegten Richtlinien selbständig über die folgenden Angelegenheiten:
- 1.1 Förderung des Bürgerbewußtseins, der Ortsvereine und der eigenen Einrichtungen der Kulturpflege
- 1.2 Ehrungen von Bürgern
- 1.3 Volks- und Heimatpflege, Pflege der örtlichen Geschichte und Denkmäle
- 1.4 Benennung von Straßen und Plätzen
2. Der Ortsausschuß ist für seinen Bereich zu folgenden Angelegenheiten zu hören:
- 2.1 Bildung von Schulbezirken und Planungen neuer Schulen
- 2.2 Anlegung und Ausgestaltung von Grünanlagen und Kinderspielplätzen
- 2.3 Ausgestaltung von Friedhöfen und Sportanlagen
- 2.4 Förderung der Kindergärten
- 2.5 Benennung von Schiedsmännern, Schöffen und Geschworenen
- 2.6 Bauleit- und Verkehrsplanung, bei Planung von Ansiedlungsverfahren sowie bei der Erstellung von Wohn- und Siedlungsprogrammen
- 2.7 Neu-, Umbau oder Ausbesserung der öffentlichen Wege, Straßen und Plätze einschl. der Wirtschaftswege
- 2.8 Angelegenheiten der Straßenbeleuchtung
- 2.9 Änderung und Aufhebung von Verträgen und Verpflichtungserklärungen, die die früher selbständigen Gemeinden vor der Eingliederung abgeschlossen oder abgegeben haben
- 2.10 Veranschlagung von Haushaltsmitteln, die dem Ortsausschuß für die zugewiesenen Aufgaben zur Verfügung gestellt werden.
3. Außerdem kann der Ortsausschuß in allen die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten Anträge, Fragen und Empfehlungen an den Gemeindedirektor richten; insbesondere können Vorschläge zum Haushaltspanzentwurf gemacht werden. Der Gemeindedirektor hat den Ortsausschuß darüber zu unterrichten, welche Maßnahmen und Entscheidungen er auf Grund dieser Anträge, Fragen und Empfehlungen getroffen hat.
4. Auf Verlangen des Ortsausschusses hat der Bürgermeister bestimmte, die Ortschaft betreffende Angelegenheiten auf die Tagesordnung des Rates zu setzen.

§ 11 *)

Ortsvorsteher

Der Ortsvorsteher oder dessen Stellvertreter können an den Sitzungen des Rates und der Ausschüsse der Gemeinde Alpen mit beratender Stimme teilnehmen, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. Sie können in Angelegenheiten ihrer Ortschaften Anträge stellen.

§ 12

Förderung der Ortschaften

Um die Lebensverhältnisse in den Ortschaften auszugleichen, ist die neue Gemeinde Alpen verpflichtet, die einschlägigen Maßnahmen der Daseinsvorsorge im Rahmen des Möglichen und wirtschaftlich Vertretbaren nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Einwohner und Bürger durchzuführen.

Dies gilt — auch in zeitlicher Hinsicht — namentlich für die Maßnahmen der Wasserversorgung, der Kanalisation und des Straßen- und Wegebaues.

*) s. a. § 5 Abs. 5 des Gesetzes.

**) s. a. § 5 Abs. 1 des Gesetzes.

*) s. a. § 5 Abs. 5 des Gesetzes.

Diese Verpflichtung erstreckt sich auch auf die Erhaltung, Unterhaltung und den Ausbau der in den Ortschaften bereits geschaffenen öffentlichen Einrichtungen.

Begonnene Hoch- und Tiefbaumaßnahmen sind durchzuführen.

§ 13

Sicherung des Abschlusses einzelner Maßnahmen und Zweckbindung von Rücklagen

1. Die neue Gemeinde Alpen ist verpflichtet, nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel
 - a) beschlossene oder in der Ausführung befindliche Maßnahmen weiterzuführen und ordnungsgemäß zu beenden
 - b) die Baugebiete, für deren Bereich Bebauungspläne rechtskräftig aufgestellt sind oder deren Aufstellung beschlossen ist, ordnungsgemäß aufzuschließen. *)

§ 6 Ziff. 2 dieses Gebietsänderungsvertrages bleibt unberührt.

2. Die neue Gemeinde Alpen wird bei den in der Anlage zu diesem Vertrag aufgeführten Rücklagen die Zweckbindung nur mit Zustimmung des zuständigen Ortsausschusses ändern. *)

§ 14

Änderung des Vertrages

Sollte die neue Gemeinde Alpen mit weiteren Gemeinden zusammengeschlossen und durch diesen Zusammenschluß der Sitz der Gemeindeverwaltung verlegt werden, können die Ortsausschüsse fordern, daß ihre Ortschaft einer anderen Gemeinde zugeordnet wird.

§ 15

Inkrafttreten des Vertrages

Der Gebietsänderungsvertrag tritt zusammen mit dem Gebietsänderungsgesetz in Kraft.

Alpen, u. a. O., den 20. August 1968

*) s. a. § 5 Abs. 5 des Gesetzes.

Anlage

zum Gebietsänderungsvertrag über den Zusammenschluß der Gemeinden Alpen, Menzelen und Veen
§ 13 Abs. 2 umfaßt folgende Rücklagen:

1. Gemeinde Alpen

- 1.1 Schulbaurücklage
- 1.2 Sportplatzrücklage
- 1.3 Baurücklage

2. Gemeinde Menzelen

- 2.1 Be- und Entwässerungsrücklage
- 2.2 Hochbaurücklage

3. Gemeinde Veen

- 3.1 Be- und Entwässerungsrücklage
- 3.2 Straßenbaurücklage
- 3.3 Friedhofsrücklage

Anlage 2 b

Ergänzende Bestimmungen
des Oberkreisdirektors als untere staatliche
Verwaltungsbehörde in Moers
zum Gebietsänderungsvertrag der Gemeinden
Alpen, Menzelen und Veen und des Amtes Alpen
vom 20. August 1968

Auf Grund des § 15 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. Juli 1967 (GV. NW. S. 130), wird mit Zustimmung des Kreisausschusses bestimmt:

1. Das Amt Alpen wird aufgelöst.
2. Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.
- 3.1 Das Ortsrecht des Amtes Alpen tritt in der Gemeinde Birten zwölf Monate nach Inkrafttreten des Gebietsänderungsgesetzes außer Kraft, sofern es nicht vorher durch die Stadt Xanten aufgehoben wird.
- 3.2 Das Ortsrecht des Amtes Alpen bleibt in den Gemeinden Alpen, Menzelen und Veen bis zu dem in § 6 des Gebietsänderungsvertrages zwischen den Gemeinden Alpen, Menzelen und Veen vom 20. August 1968 bestimmten Zeitpunkt in Kraft.
4. Die Übernahme der Beamten des aufgelösten Amtes Alpen regelt sich nach den Vorschriften der §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung vom 20. Oktober 1965 (BGBI. I S. 1753). Für die Übernahme der Angestellten und Arbeiter sind diese Bestimmungen entsprechend anzuwenden.

Moers, den 27. Februar 1969

Der Oberkreisdirektor
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

Anlage 3

Gebietsänderungsvertrag

Auf Grund der Beschlüsse der Gemeinderäte
der Gemeinde Hamb vom 4. November 1968
der Gemeinde Labbeck vom 22. Oktober 1968
der Gemeinde Sonsbeck vom 22. Oktober 1968 und
der Amtsvertretung Sonsbeck vom 22. Oktober 1968
wird gemäß § 15 GO NW (GS. NW. S. 167 / SGV. NW.
2020) folgender

Gebietsänderungsvertrag
vereinbart:

§ 1

Gebietsänderung,
Name der neuen Gemeinde,
Auflösung des Amtes

1. Die amtsangehörigen Gemeinden Hamb, Labbeck und Sonsbeck werden zu einer neuen amtsfreien Gemeinde zusammengeschlossen.
2. Das Amt Sonsbeck wird aufgelöst.
3. Die neue Gemeinde führt den Namen: „Gemeinde Sonsbeck“.

§ 2

Rechtsnachfolge

Die neue Gemeinde Sonsbeck wird Rechtsnachfolgerin der bisherigen Gemeinden Hamb, Labbeck und Sonsbeck und des Amtes Sonsbeck.

§ 3

Ortsrecht

1. Das Ortsrecht der Gemeinden Hamb, Labbeck und Sonsbeck und des Amtes Sonsbeck bleibt bis zum Inkrafttreten des neuen Ortsrechts, längstens sechs Monate nach dem Inkrafttreten des Gesetzes über den Zusammenschluß der Gemeinden und die Auflösung des Amtes in Kraft. *) Es ist Aufgabe der neuen Gemeinde Sonsbeck, bis zu diesem Zeitpunkt neues Ortsrecht zu schaffen.
2. Die für das Gebiet der bisherigen Gemeinden Hamb, Labbeck und Sonsbeck aufgestellten rechtsverbindlichen Bauleitpläne und Bebauungspläne bleiben als Ortsrecht in Kraft. Das gilt auch für die Fluchtpläne. **)

*) s. a. § 5 Abs. 3 des Gesetzes.

**) s. a. § 5 Abs. 5 des Gesetzes.

3. Für ordnungsbehördliche Verordnungen gilt § 40 des Ordnungsbehördengesetzes.
4. Die Realsteuerhebesätze, die von den Gemeinden Hamb, Labbeck und Sonsbeck für das Rechnungsjahr vor der gebietlichen Neugliederung festgesetzt worden sind, gelten für die fünf folgenden Rechnungsjahre nach dem Inkrafttreten dieses Vertrages fort. Eine Änderung der Hebesätze auf Grund eines veränderten Finanzbedarfs ist nicht ausgeschlossen, jedoch ist das bisherige Verhältnis der Hebesätze während dieser Frist beizubehalten.
5. Die geltenden Haushaltssatzungen der Gemeinden und des Amtes bleiben bis zum Ende des Rechnungsjahrs in Kraft, falls das Gebietsänderungsgesetz nicht zum 1. Januar eines Jahres in Kraft tritt.

§ 4

Vermögensauseinandersetzung

1. Eine Auseinandersetzung zwischen den Gemeinden Hamb, Labbeck und Sonsbeck und dem Amt Sonsbeck findet nicht statt. Vermögen und Schulden dieser Gemeinden und des Amtes gehen auf die neue Gemeinde über.
2. Der in der Gemarkung Sonsbeck gelegene Grundbesitz der Gemeinde Hamb darf nur mit Zustimmung des Ortsausschusses der Ortschaft Hamb verwendet werden.*)

§ 5

Recht kommunaler Gemeinschaftsarbeit

1. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen den Gemeinden Hamb, Labbeck und Sonsbeck über die staubfreie Müllabfuhr vom 19. Dezember 1967 wird aufgehoben. Die Aufhebung wird mit dem Inkrafttreten des Gebietsänderungsgesetzes wirksam.
2. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung der Gemeinden Sonsbeck und Labbeck vom 28. Dezember 1966 über den Betrieb der Ortsentwässerung wird aufgehoben. Die Aufhebung wird mit dem Inkrafttreten des Gebietsänderungsgesetzes wirksam.
3. Die neue Gemeinde Sonsbeck wird an Stelle der Gemeinden Labbeck und Sonsbeck Mitglied des Schulverbandes „Sonderschule Xanten“.

§ 6

Übernahme der Bediensteten

1. Die Beamten des Amtes Sonsbeck werden nach den Vorschriften der §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmen gesetzes in der Fassung vom 22. Oktober 1965 (BGBL. I S. 1753) von der neuen Gemeinde Sonsbeck übernommen.
2. Die Angestellten und Arbeiter des Amtes Sonsbeck und der Gemeinden Hamb, Labbeck und Sonsbeck werden von der neuen Gemeinde Sonsbeck übernommen.

§ 7*)

Wappen und Siegel

Wappen und Siegel des Amtes Sonsbeck werden als Siegel der neuen Gemeinde Sonsbeck übernommen.

§ 8*)

Ortschaften

1. Die Ortschaften der neuen Gemeinde Sonsbeck, die bisher Gemeinden bildeten, führen neben dem Namen der neuen Gemeinde die bisherigen Namen der Ortschaften weiter.
2. Die Ortschaften werden wie folgt begrenzt:
 - 2.1 Die Ortschaft Hamb umfaßt die bisherige Gemeinde Hamb.
 - 2.2 Die Ortschaft Labbeck wird wie folgt begrenzt: Reichswaldstraße, Gemeindegrenze zwischen Uedemerbruch, Marienbaum, Wardt, Birten und der Ge-

*) s. a. § 5 Abs. 3 des Gesetzes.

meinde Labbeck ausschließlich der Flächen nördlich des Schinkenhofes, Grenzdycker Straße, Weg Op den Hövel, Landstraße 487 bis zum Weg zur Gritskath, Weg zur Gritskath bis Kervenheimer Weg, Kervenheimer Weg bis Reichswaldstraße.

- 2.3 Die Ortschaft Sonsbeck umfaßt folgendes Gebiet: Die bisherige Gemeinde Sonsbeck und die nicht zur Ortschaft Labbeck gehörenden Gebiete der bisherigen Gemeinde Labbeck.

§ 9*)

Ortsausschüsse

1. Es wird für die Ortschaft Hamb ein aus mindestens fünf Mitgliedern bestehender Ortsausschuß gebildet.
2. Es wird für die Ortschaft Labbeck ein aus mindestens fünf Mitgliedern bestehender Ortsausschuß gebildet.
3. Es wird für die Ortschaft Sonsbeck ein aus mindestens elf Mitgliedern bestehender Ortsausschuß gebildet.*)
4. Die Wahl der Ortsausschüsse nimmt der Rat der Gemeinde für die Dauer der Wahlzeit vor.
Im übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
5. Der Ortsausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Dieser führt die Bezeichnung „Ortsvorsteher“.
6. Bei Wegzug aus der Ortschaft entfällt die Mitgliedschaft im Ortsausschuß.

§ 10*)

Zuständigkeiten des Ortsausschusses

1. Der Ortsausschuß entscheidet für seinen Bereich im Rahmen der verfügbaren Mittel und der vom Rat festgelegten Richtlinien selbständig über die folgenden Angelegenheiten:
 - 1.1 Die Förderung des Bürgerbewußtseins, der örtlichen Vereine und der Einrichtungen der Kulturflege
 - 1.2 Die Ehrung von Bürgern
 - 1.3 Die Volks- und Heimatpflege und die Pflege der örtlichen Geschichte und Denkmäler
2. Der Ortsausschuß ist zu hören für seinen Bereich in folgenden Angelegenheiten:
 - 2.1 Bei der Bildung von Schulbezirken und der Planung neuer Schulen
 - 2.2 Bei der Anlegung und Ausgestaltung von Sportanlagen, Kinderspielplätzen, Grünanlagen und Friedhöfen
 - 2.3 Bauleitplanung und Verkehrsplanung
 - 2.4 Fremdenverkehr, Wirtschafts- und Verkehrsförderung
 - 2.5 Änderung und Aufhebung von Verträgen und Verpflichtungserklärungen, die die früher selbständigen Gemeinden vor der Eingliederung abgeschlossen oder abgegeben haben, soweit sie nicht über die Ortschaftsgrenzen hinaus wirksam sind.
3. Der Ortsausschuß kann die Ortschaft betreffende Anträge, Anfragen und Empfehlungen an den Gemeindedirektor richten. Er kann Vorschläge zum Haushaltspanentwurf vorbringen. Der Gemeindedirektor hat den Ortsausschuß darüber zu unterrichten, welche Maßnahmen und Entscheidungen er auf Grund dieser Anfragen, Empfehlungen und Anträge getroffen hat.
4. Der Bürgermeister kann bestimmte die Ortschaft betreffende Angelegenheiten auf die Tagesordnung des Rates der Gemeinde setzen.

§ 11

Ortsvorsteher

Der Ortsvorsteher oder dessen Stellvertreter können an den Sitzungen des Rates und der Ausschüsse der Gemeinde teilnehmen, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.

*) s. a. § 5 Abs. 3 des Gesetzes.

**) s. a. § 5 Abs. 5 des Gesetzes.

§ 12**Freiwillige Feuerwehr**

Die Löschzüge der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Sonsbeck bleiben als solche der neuen Gemeinde Sonsbeck bestehen.

§ 13**Bürgerrecht**

Der Wohnsitz oder der Aufenthaltsort in den zusammengeschlossenen Gemeinden gilt als Wohnsitz oder Aufenthaltsort in der neu gebildeten Gemeinde.

§ 14**Förderung der Ortschaften**

Die neue Gemeinde Sonsbeck ist verpflichtet, die bisherigen Gemeinden Hamb, Labbeck und Sonsbeck gleichmäßig in ihrer Weiterentwicklung zu fördern.

Durch Beschlüsse der bisherigen Gemeindevertretungen festgelegte Entwicklungstendenzen sind auch in Zukunft weiter zu verfolgen.“)

Für die Erhaltung der bestehenden Grundschulen im Rahmen der jeweils bestehenden gesetzlichen Bestimmungen soll die neue Gemeinde Sonsbeck eintreten.

§ 15**Sicherung des Abschlusses einzelner Maßnahmen und Zweckbindung von Rücklagen**

Die neue Gemeinde Sonsbeck ist verpflichtet:

a) beschlossene, in der Planung und Ausführung befindliche Maßnahmen, die in einem Verzeichnis (I) zu diesem Vertrage aufgeführt sind, weiterzuführen und ordnungsgemäß zu beenden. Das gilt besonders für die Wasserwirtschaftsaufgaben, unter denen die der Entwässerung vorrangig zu fördern sind.

b) Die in Anlage II aufgeführten Rücklagen in ihrer Zweckbindung nicht zu ändern.

§ 16**Aenderung des Vertrages**

Sollte die neue Gemeinde Sonsbeck mit weiteren Gemeinden zusammengeschlossen und durch diesen Zusammenschluß der Sitz der Gemeindeverwaltung verlegt werden, können die Ortsausschüsse fordern, daß die Ortschaft einer anderen Gemeinde zugeordnet wird.

§ 17**Inkrafttreten**

Der Gebietsänderungsvertrag tritt mit dem vom Landtag im Gebietsänderungsgesetz bestimmten Zeitpunkt in Kraft.

Hamb, den 4. November 1968

Labbeck, den 22. Oktober 1968

Sonsbeck, den 22. Oktober 1968

• s. a. § 5 Abs. 3 des Gesetzes.

Anlage I

Aufstellung über die bevorzugt zu fördernden Maßnahmen

a) Gemeinde Hamb

1. Ortsentwässerung Hamb
2. Wasserversorgung Hamb
3. Erschließungsmaßnahmen Bruchheideweg und Ortslage

b) Gemeinde Labbeck

1. Ortsentwässerung Labbeck
2. Erweiterung der Wasserversorgung Labbeck
3. Erschließung der Baugebiete Schulstraße und Huf
4. Leichenhalle Labbeck

c) Gemeinde Sonsbeck

1. Erweiterung der Ortsentwässerung
2. Bau einer Sportanlage, einschließlich Schwimm-anlage
3. Nebenanlagen durch Ortsdurchfahrt
4. Erschließung der Baugebiete Löwenfeld, Mühlen-feld und Sonsbeck-Ost
5. Leichenhalle Sonsbeck

Anlage II

Aufstellung über die Rücklagen des Amtes Sonsbeck und der Gemeinden Hamb, Labbeck und Sonsbeck

Amt:	Rücklage — Schwimmbecken Rücklage — Ehrenfriedhof Rathausrücklage Bauhofrücklage Rücklage — Wasserversorgung
Hamb:	Rücklage — Wiederaufforstung Erschließungsrücklage Friedhofsrücklage Wegebaurücklage Grunderwerbsrücklage Kanalbaurücklage
Labbeck:	Schulbaurücklage Erschließungsrücklage Grunderwerbsrücklage Wegebaurücklage
Sonsbeck:	Erschließungsrücklage Grunderwerbsrücklage Kanalisationsrücklage Wegebaurücklage Rücklage — Ehrenmal

Anlage 4**Gebietsänderungsvertrag**

Nachdem der Rat der Gemeinde Rheurdt am 15. Mai 1968 und der Rat der Gemeinde SchaephuySEN am 17. April 1968 beschlossen haben, sich zu einer Gemeinde zusammenzuschließen, wird nach Zustimmung

des Rates der Gemeinde Rheurdt vom 13. August 1968, des Rates der Gemeinde SchaephuySEN vom 13. August 1968 und der Amtsvertretung des Amtes Rheurdt vom 13. August 1968

gemäß § 15 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GV. NW. 1952 S. 167 / SGV. NW. 2020), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung und des Kommunalwahlgesetzes vom 18. Juli 1967 (GV. NW. 1967 S. 130) folgender Gebietsänderungsvertrag abgeschlossen:

§ 1

Gebietsänderung, Auflösung des Amtes, Name der neuen Gemeinde, Ortschaften

1. Die amtsangehörigen Gemeinden Rheurdt und SchaephuySEN schließen sich zu einer neuen amtsfreien Gemeinde zusammen.
2. Das Amt Rheurdt wird aufgelöst.
3. Die neue Gemeinde erhält den Namen „Rheurdt“.
4. Die bisherigen Gemeinden Rheurdt und SchaephuySEN werden Ortschaften der neuen Gemeinde. Die bisherige

Gemeinde Schaephuysen führt als Ortschaft neben dem Namen „Rheurdt“ ihren bisherigen Namen als Namen der Ortschaft weiter.

§ 2 *)

Wappen der neugebildeten Gemeinde

Die neugebildete Gemeinde führt das Wappen des bisherigen Amtes Rheurdt.

§ 3

Ortsrecht

1. Die Weitergeltung des bisherigen Ortsrechts wird auf längstens sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Vertrages befristet. *)
2. Die von den bisherigen Gemeinden Rheurdt und Schaephuysen rechtsverbindlich aufgestellten Bebauungspläne gelten bis zur Aufstellung neuen Bebauungspläne durch den Rat der neuen Gemeinde unbefristet weiter. **)
3. Für ordnungsbehördliche Verordnungen gilt § 40 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden — Ordnungsbehördengesetz —.

§ 4

Haushaltrechtliche Überleitung

Falls das Gebietsänderungsgesetz nicht zum 1. Januar eines Jahres in Kraft tritt, bleiben die geltenden Haushaltssatzungen bis zum Ende des begonnenen Rechnungsjahres gültig.

§ 5

Dienstkräfte

Die Übernahme der Beamten des aufgelösten Amtes Rheurdt regelt sich nach den Vorschriften der §§ 128 ff. des Rahmengesetzes zur Vereinheitlichung des Beamtenrechtes (Beamtenrechtsrahmengesetz) in der Fassung vom 22. Oktober 1965 (BGBl. I S. 1753). Für die Übernahme der Angestellten und Arbeiter des aufgelösten Amtes und der zusammengeschlossenen Gemeinden gelten diese Bestimmungen entsprechend.

§ 6

Freiwillige Feuerwehren

Die Freiwilligen Feuerwehren der vertragsschließenden Gemeinden bleiben als Löschgruppen der freiwilligen Feuerwehr der neuen Gemeinde mit ihren bisherigen Standorten erhalten.

§ 7

Auseinandersetzung und Rechtsnachfolge

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung findet nicht statt. Die neue Gemeinde wird Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinden und des Amtes.

§ 8

Sicherung des Bürgerrechts

Der Wohnsitz oder der Aufenthalt in den zusammengeschlossenen Gemeinden gilt als Wohnsitz oder als Aufenthalt in der neugebildeten Gemeinde.

§ 9

Inkrafttreten

Dieser Gebietsänderungsvertrag tritt mit dem Tage in Kraft, der durch das Gebietsänderungsgesetz festgesetzt wird.

Gemeinde Rheurdt, den 13. August 1968

Gemeinde Schaephuysen, den 13. August 1968

*) s. a. § 5 Abs. 4 des Gesetzes.

**) s. a. § 5 Abs. 5 des Gesetzes.

2020

**Gesetz
zur Neugliederung von Gemeinden
des Landkreises Rees**

Vom 24. Juni 1969

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

I. Abschnitt

Gebietsänderungen

§ 1

(1) Die Stadt Emmerich und die Gemeinden Borghees, Hüthum, Klein-Netterden (Amt Elten), Dornick, Praest und Vrasselt (Amt Vrasselt) werden zu einer neuen Gemeinde zusammengeschlossen. Die Gemeinde erhält den Namen Emmerich und führt die Bezeichnung „Stadt“.

(2) Die Ämter Elten und Vrasselt werden aufgelöst. Rechtsnachfolgerin des Amtes Elten ist die Gemeinde Elten; Rechtsnachfolgerin des Amtes Vrasselt ist die Stadt Emmerich.

§ 2

(1) Die Gemeinden Bergwick, Esserden, Reesereyland, Reeserward, Speldorf (Amt Rees-Land), Bienen, Grietherbusch und Grietherort (Amt Vrasselt) werden in die Stadt Rees eingegliedert.

(2) Das Amt Rees-Land wird aufgelöst. Rechtsnachfolgerin ist die Stadt Rees.

§ 3

Die Stadt Wesel, die Gemeinden Flüren (Amt Ringenberg) und Obrighoven-Lackhausen werden zu einer neuen Gemeinde zusammengeschlossen. Die Gemeinde erhält den Namen Wesel und führt die Bezeichnung „Stadt“.

II. Abschnitt

Schlussvorschriften

§ 4

(1) Folgende Gebietsänderungsverträge und Bestimmungen werden bestätigt:

1. die Gebietsänderungsverträge zwischen der Stadt Emmerich und den Gemeinden Borghees vom 2. April 1968, Hüthum vom 8. Dezember 1967/12. März 1968, Klein-Netterden vom 2. April 1968, Dornick vom 2. Juli 1968, Praest vom 2. Juli 1968 und Vrasselt vom 2. Juli 1968 mit folgenden Maßgaben:

a) Vereinbarungen über den Ausschluß der Einführung des Schlachthofbenutzungzwangs werden einheitlich auf fünf Jahre begrenzt.

b) Vereinbarungen über die Einsetzung, Befugnisse und Bezeichnung von Ortschaftsräten (Ortsgemeinderäte und Ortsvorsteher) sowie Beiräte finden keine Anwendung. Die neue Gemeinde ist verpflichtet, in der Hauptsatzung Regelungen über die Ortschaftsverfassung für die Dauer von mindestens einer Wahlperiode zu treffen.

c) Soweit bestimmte Entscheidungen des Rates der neuen Gemeinde an das Einvernehmen oder die Zustimmung des Ortsausschusses gebunden sind, bedarf es nur der Anhörung des Ortsausschusses.

2. die Gebietsänderungsverträge der Stadt Rees mit den Gemeinden Bergwick, Esserden, Reesereyland, Reeserward und Speldorf — jeweils vom 22. April 1968 —, mit der Gemeinde Bienen vom 20. Januar 1969 sowie mit den Gemeinden Grietherbusch vom 20. Januar 1969 und Grietherort vom 11. Februar 1969 mit der Maßgabe, daß die Verträge mit der Gebietsänderung wirksam werden;

der Gebietsänderungsvertrag der Stadt Rees mit der Gemeinde Bienen mit der weiteren Maßgabe, daß § 2 Abs. 3 keine Anwendung findet.

Anlagen
1 a — 1 f

Anlagen
2 a — 2 h

3. der Gebietsänderungsvertrag zwischen der Stadt Wesel und der Gemeinde Flüren vom 26. Juli 1967 und die Bestimmungen des Oberkreisdirektors als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Wesel vom 3. März 1969 über die Einzelheiten des Zusammenschlusses der Gemeinde Obrighoven-Lackhausen mit der Stadt Wesel werden mit folgenden Maßgaben bestätigt:

- a) Die neue Stadt Wesel ist Rechtsnachfolgerin der drei zusammengeschlossenen Gemeinden. Sie übernimmt damit die von der Stadt Wesel im Gebietsänderungsvertrag mit Flüren eingegangenen Verpflichtungen. Das Ortsrecht der Gemeinde Flüren bleibt — unbeschadet der Sonderregelungen in den §§ 5, 6 und 8 des Vertrages — bis zum Erlaß neuen Ortsrechts, längstens für die Dauer von zwölf Monaten, in Kraft. § 40 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.
- b) Die nach § 2 des Auseinandersetzungsvertrages zwischen dem Amt Ringenberg und der Gemeinde Flüren vom 25. April 1968 zu übernehmenden Amtarbeiter sind von der Stadt Wesel zu übernehmen.
- c) § 10 des Gebietsänderungsvertrages zwischen Wesel und Flüren gilt unter dem Vorbehalt, daß schulaufsichtliche und sonstige Landesinteressen nicht entgegenstehen.
- d) Die Regelung der Zuständigkeit des Ortsausschusses (§ 6 Abs. 6 der Bestimmungen des Oberkreisdirektors) bleibt der Hauptsatzung der neuen Gemeinde überlassen.

4. die Auseinandersetzungsverträge zwischen

- a) dem Amt Elten und den Gemeinden Borghees, Hüthum und Klein-Netterden vom 7. August 1968,
- b) dem Amt Vrasselt und den Gemeinden Dornick, Praest und Vrasselt vom 7. Dezember 1968,
- c) dem Amt Vrasselt und den Gemeinden Bienen, Grietherbusch und Grietherort vom 27. Februar 1969 sowie
- d) dem Amt Ringenberg und der Gemeinde Flüren vom 25. April 1968.

(2) Die Bestätigung der Gebietsänderungsverträge wird mit folgenden weiteren Maßgaben erteilt:

1. Regelungen über die Weiterführung von Siegel, Flaggen und Wappen finden keine Anwendung.
2. Soweit Gemeinden zusammengeschlossen werden, bleibt das in den bisherigen Gemeinden geltende Ortsrecht bis zum Inkrafttreten eines neuen einheitlichen Ortsrechts, längstens bis zum Ablauf von zwölf Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes, in Kraft.
3. Bauleitpläne werden nur übergeleitet, soweit es sich um rechtsverbindlich festgesetzte Bebauungspläne handelt. Ebenfalls übergeleitet wird sonstiges Ortsrecht auf Grund des Bundesbaugesetzes.
4. Soweit die Verträge Vereinbarungen über die Verwendung bestimmter Mittel mit festgelegter Zweckbestimmung enthalten, finden diese Vereinbarungen nur für die Dauer von fünf Jahren unter der Voraussetzung Anwendung, daß die Zweckbestimmung einer sinnvollen Planung für den Gesamtraum der neuen Gemeinde entspricht und die Haushaltsslage die Verwendung dieser Mittel gestattet. Über die Verwendung der Mittel im Einzelfall hat der Rat der neuen Gemeinde zu entscheiden.

§ 5

Der Rat der Stadt Rees wird aufgelöst. § 29 Abs. 2 der Gemeindeordnung gilt entsprechend.

§ 6

Die Gemeinde Emmerich wird dem Amtsgericht Emmerich, die Gemeinde Wesel wird dem Amtsgericht Wesel zugeordnet.

§ 7

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1969 in Kraft.

Düsseldorf, den 24. Juni 1969

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.) Der Ministerpräsident

Heinz Kühn

Der Innenminister

Weyer

Der Justizminister

Dr. Dr. Josef Neuberger

Anlage 1 a

Gebietsänderungsvertrag

Auf Grund des § 15 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. Juli 1967 (GV. NW. S. 130), wird auf Grund der Beschlüsse des Rates der Stadt Emmerich vom 2. April 1968 und der Gemeinde Borghees vom 2. April 1968 zwischen der Stadt Emmerich und der Gemeinde Borghees folgender Gebietsänderungsvertrag geschlossen:

§ 1

Umfang der Gebietsänderung

(1) Die Stadt Emmerich und die zum Amt Elten gehörende Gemeinde Borghees schließen sich zu einer neuen Gemeinde zusammen.

(2) Die neue Gemeinde wird Rechtsnachfolgerin der Stadt Emmerich und der Gemeinde Borghees.

§ 2

Name, Siegel, Flagge, Wappen

(1) Die neue Gemeinde trägt den Namen „Stadt Emmerich“; das Gebiet der bisherigen Gemeinde Borghees erhält die Bezeichnung „Ortsteil Borghees“.

(2) Die neue Gemeinde führt Siegel, Flagge und Wappen der Stadt Emmerich.“)

§ 3

Ortsrecht

(1) Das in den vertragschließenden Gemeinden bestehende Ortsrecht bleibt bis zum Erlaß neuer Vorschriften, längstens bis zum Ablauf von sechs Monaten *) nach dem Wirksamwerden der Gebietsänderung, in Kraft. § 40 Abs. 2 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz) vom 16. Oktober 1956 (SGV. NW. 2060) bleibt unberührt.

(2) Die nach dem Bundesbaugesetz vom 23. Juni 1960 (BGBI. I S. 341) beschlossenen Flächennutzungspläne, *) Bebauungspläne, Veränderungssperren und die Ausübung bestehender Vorkaufsrechte sowie die nach § 173 dieses Gesetzes übergeleiteten, bisher nicht außer Kraft getretenen alten Pläne gelten jedoch bis zu einer anderweitigen Beschlüffassung durch den Rat der neuen Gemeinde oder ihrer Aufhebung auf Grund gesetzlicher Vorschriften fort.

(3) Für den Ortsteil Borghees bleibt die Einführung des Schlachthof-Benutzungzwanges für die Dauer von zehn Jahren nach dem Inkrafttreten des Gebietsänderungsvertrages ausgeschlossen; dies gilt nicht für gewerbsmäßige Schlachtungen der einschlägigen Gewerbebetriebe.

§ 4

Steuern

(1) Abweichend von § 3 Abs. 1 gilt für die Fortgeltung der Hebesätze der Gemeindesteuern folgende Regelung:

*) s. a. § 4 Abs. 2 des Gesetzes.

- a) Der Hebesatz der Gewerbesteuer nach Gewerbeertrag und Gewerbekapital bleibt für die Dauer von fünf Jahren nach dem Wirksamwerden der Gebietsänderung im Gebiet der bisherigen Gemeinde Borghees um 30 % höher als im bisherigen Gebiet der Stadt Emmerich; dafür wird im Gebiet der bisherigen Gemeinde Borghees in diesem Zeitraum keine Lohnsummensteuer erhoben.
- b) Der Hebesatz für die Grundsteuer B bleibt für die Dauer von fünf Jahren im Gebiet der bisherigen Gemeinde Borghees um 20 % niedriger als im bisherigen Gebiet der Stadt Emmerich.
- c) Die Hundesteuer bleibt für die Dauer von zehn Jahren nach dem Wirksamwerden des Gebietsänderungsvertrages im Gebiet der bisherigen Gemeinde Borghees um 17,— DM für den 1. Hund, um 28,— DM für den 2. Hund, für jeden weiteren Hund um 36,— DM niedriger als in der Stadt Emmerich.

(2) Nach Ablauf der in Absatz 1 Buchstabe a bis c genannten Zeiträume werden in der neuen Gemeinde Steuern nach einheitlichen Hebesätzen erhoben.

§ 5 Bürgerrecht

Soweit die Wohnung oder der Aufenthalt in der Gemeinde für Rechte und Pflichten maßgebend ist, gelten die Wohnung oder der Aufenthalt in den bisherigen Gemeinden auch für die neue Gemeinde.

§ 6

Auseinandersetzung mit dem Amt Elten

(1) Die Auseinandersetzung zwischen dem Amt Elten und der Gemeinde Borghees wird zwischen diesen durch einen besonderen Vertrag oder ersatzweise durch Entscheidung der Aufsichtsbehörde geregelt.

(2) Die Stadt Emmerich verpflichtet sich, einen Anteil des Personals des Amtes Elten zu übernehmen, der dem Anteil der Bewohner der Gemeinde Borghees an der Gesamteinwohnerzahl des Amtes Elten entspricht; Stichtag für die Berechnung der Anteilsverhältnisse ist der Tag vor dem Inkrafttreten des Gebietsänderungsvertrages.

§ 7 **) Ortsgemeinderat

(1) Der Ortsteil Borghees gilt als Gemeindebezirk im Sinne des § 13 Abs. 1 der Gemeindeordnung.

(2) Für den Ortsteil Borghees wird ein „Ortsgemeinderat“ gebildet. Dieser gilt als Bezirksausschuss im Sinne des § 13 Abs. 2 der Gemeindeordnung; auf ihn finden somit die Vorschriften der Gemeindeordnung über die Ausschüsse Anwendung, soweit sich aus Absatz 3 nichts anderes ergibt.

(3) Die näheren Bestimmungen über die Zusammensetzung und die Befugnisse des Ortsgemeinderates trifft der Rat der neuen Gemeinde in der Hauptsatzung mit folgender Maßgabe:

- a) Der Ortsgemeinderat besteht aus fünf Mitgliedern. Zu Mitgliedern können nur Ratsmitglieder der neuen Gemeinde, die im Ortsteil Borghees wohnen, gewählt werden; darüber hinaus sind sachverständige Bürger, die im Ortsteil Borghees wohnen, zum Ortsgemeinderat wählbar.
- b) Der Vorsitzende des Ortsgemeinderates trägt die Bezeichnung „Ortsvorsteher“. Er erhält Aufwandsentschädigung in der Höhe, wie sie einem Bürgermeister einer selbständigen Gemeinde gezahlt wird; Berechnungsgrundlage ist die jeweilige Einwohnerzahl des Ortsteiles Borghees.

Dem Ortsvorsteher obliegt innerhalb des Ortsteiles Borghees die Vornahme von Ehrungen (z. B. Alters- und Ehejubiläen) im bisherigen Rahmen.

- c) Der Ortsgemeinderat berät alle Angelegenheiten vor, die ausschließlich oder überwiegend den Ortsteil Borg-

hees betreffen; insoweit kann er auch aus eigener Initiative Empfehlungen an den Rat richten.

- d) Dem Ortsgemeinderat wird im Haushaltsplan der neuen Gemeinde für die Dauer von fünf Jahren ein Betrag von 500,— DM jährlich bereitgestellt, über den er in eigener Zuständigkeit zur Gewährung von Beihilfen an Vereine und Verbände aller Art entscheidet.
- e) Dem Ortsgemeinderat wird im Haushaltsplan der neuen Gemeinde ein Betrag von höchstens 300,— DM jährlich bereitgestellt, über den er in eigener Zuständigkeit zur Gewährung von Körprämien nach dem bisher üblichen Verfahren entscheidet.
- f) Weitere Entscheidungsbefugnisse werden dem Ortsgemeinderat in den §§ 8 Abs. 2 und 9 Abs. 2 zugewiesen.

(4) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 gelten zunächst nur für zwei Wahlperioden des Rates der neuen Gemeinde. Danach können sie nach Anhörung des Ortsgemeinderates vom Rat der neuen Gemeinde durch die Hauptsatzung geändert werden. Im übrigen sollen die Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 bei einer Änderung der gesetzlichen Grundlage für die Ortschaftsverfassung der neuen Rechtslage angepaßt werden.

(5) Spätestens nach Ablauf von fünf Jahren wird der Ortsgemeinderat überprüfen, ob ein Zusammenschluß mit benachbarten Ortsgemeinderäten zweckmäßig ist. Die Entscheidung über eine evtl. Zusammenlegung von Ortsgemeinderäten trifft der Rat der neuen Gemeinde nur auf Vorschlag der beteiligten Ortsgemeinderäte.

§ 8 **) Beiräte

(1) Für den Ortsteil Borghees können Beiräte (z. B. für Fragen der Landwirtschaft) gebildet werden. Diese Beiräte sind nicht Ausschüsse des Rates im Sinne der Gemeindeordnung. Sollten derartige Beiräte auch für andere Ortsteile der Stadt Emmerich bestehen oder gebildet werden, so sind für alle Ortsteile gemeinsame Beiräte zu bilden.

(2) Die Mitglieder der Beiräte werden vom Ortsgemeinderat gewählt. Für das Verfahren bei der Wahl der Mitglieder der Beiräte finden die Bestimmungen der Gemeindeordnung entsprechend Anwendung.

(3) Die Beiräte sind berechtigt, Empfehlungen an den Ortsgemeinderat und den Rat der Stadt Emmerich zu richten. Sie sind mindestens einmal im Jahr von den Vorsitzenden einzuberufen.

§ 9 *) Straßen- und Wegebau

(1) Im Haushaltsplan der neuen Gemeinde ist alljährlich für den Um- und Ausbau sowie die Instandsetzung von Straßen und Wegen im Ortsteil Borghees, nicht einge-rechnet die persönlichen Kosten und die Nebenkosten, ein Bruttopreis von 35 000,— DM bereitzustellen. In einem Rechnungsjahr nicht verausgabte Beträge sind einer entsprechenden Rücklage zuzuführen oder als Haushaltsreste verfügbar zu halten.

(2) Der Ortsgemeinderat entscheidet über Um- und Ausbau sowie Instandsetzungsmaßnahmen im Rahmen der nach Absatz 1 verfügbaren Mittel im Einzelfall bis zur Höhe von 25 000,— DM in eigener Zuständigkeit **)

(3) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Beträge gelten zunächst für die Dauer von fünf Jahren; die Höhe der Beträge ist sodann jeweils für die Zeit von fünf Jahren auf Grund der Finanzverhältnisse der Stadt Emmerich und des Standes des Straßen- und Wegebaus im Ortsteil Borghees zu überprüfen und vom Rat unter Beteiligung des Ortsgemeinderates neu festzulegen. **)

§ 10 Feuerwehr

Der bestehende Löschzug der Freiwilligen Feuerwehr Hüthum-Borghees bleibt als eigener Löschzug bestehen.

*) s. a. § 4 Abs. 2 des Gesetzes.

**) s. a. § 4 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes.

**) s. a. § 4 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes.

§ 11

Förderung des Ortsteiles Borghees

Die neue Gemeinde ist verpflichtet, den Ortsteil Borghees ebenso wie die übrigen Teile der Stadt Emmerich so zu fördern, daß er in seiner Entwicklung nicht beeinträchtigt wird. Das gilt namentlich für die Förderung des Wohnungsbau, des Straßen- und Wegebaues sowie der Straßen- und Wegeunterhaltung.

§ 12

Inkrafttreten

Dieser Gebietsänderungsvertrag tritt an dem Tage in Kraft, der durch das Gebietsänderungsgesetz festgelegt wird. Die Vertragschließenden wollen sich bemühen, die Wirksamkeit der Gebietsänderung zum 1. Januar 1969 herbeizuführen.

Emmerich, den 2. April 1968

Anlage 1 b

Gebietsänderungsvertrag

Auf Grund des § 15 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. Juli 1967 (GV. NW. S. 130), wird nach Maßgabe der Änderung der Ersten Verwaltungsverordnung zur Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (RdErl. d. Innenministers vom 21. Dezember 1967 — SMBI. NW. 2020 —) und der Verfügung des Oberkreisdirektors als untere staatliche Verwaltungsbehörde vom 16. Februar 1968 sowie auf Grund der Beschlüsse des Rates der Stadt Emmerich vom 8. Dezember 1967 / 5. März 1968 und der Gemeinde Hüthum vom 8. Dezember 1967 / 6. März 1968 zwischen der Stadt Emmerich und der Gemeinde Hüthum folgender Gebietsänderungsvertrag geschlossen:

§ 1

Umfang der Gebietsänderung

(1) Die Stadt Emmerich und die zum Amt Elten gehörende Gemeinde Hüthum schließen sich zu einer neuen Gemeinde zusammen.

(2) Die neue Gemeinde wird Rechtsnachfolgerin der Stadt Emmerich und der Gemeinde Hüthum.

§ 2

Name, Siegel, Flagge, Wappen

(1) Die neue Gemeinde trägt den Namen „Stadt Emmerich“; das Gebiet der bisherigen Gemeinde Hüthum erhält die Bezeichnung „Ortsteil Hüthum“.

(2) Die neue Gemeinde führt Siegel, Flagge und Wappen der Stadt Emmerich.*

§ 3

Ortsrecht

(1) Das in den vertragschließenden Gemeinden bestehende Ortsrecht bleibt bis zum Erlaß neuer Vorschriften, längstens bis zum Ablauf von sechs Monaten*) nach dem Wirksamwerden der Gebietsänderung, in Kraft. § 40 Abs. 2 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz) vom 16. Oktober 1956 (SGV. NW. 2060) bleibt unberührt.

(2) Die nach dem Bundesbaugesetz vom 23. Juni 1960 (BGBI. I S. 341) beschlossenen Flächennutzungspläne,*) Bebauungspläne, Veränderungssperren und die Ausübung bestehender Vorkaufsrechte sowie die nach § 173 dieses Gesetzes übergeleiteten, bisher nicht außer Kraft getretenen alten Pläne gelten jedoch bis zu einer anderweitigen Beschlüffassung durch den Rat der neuen Gemeinde oder ihrer Aufhebung auf Grund gesetzlicher Vorschriften fort.

(3) Für den Ortsteil Hüthum bleibt die Einführung des Schlachthof-Benutzungzwanges für die Dauer von fünf

*) s. a. § 4 Abs. 2 des Gesetzes.

Jahren nach dem Inkrafttreten des Gebietsänderungsvertrages ausgeschlossen; dies gilt nicht für gewerbsmäßige Schlachtungen der einschlägigen Gewerbebetriebe.

§ 4

Steuern

(1) Abweichend von § 3 Abs. 1 gilt für die Fortgeltung der Hebesätze der Gemeindesteuern folgende Regelung:

- Der Hebesatz der Gewerbesteuer nach Gewerbeertrag und Gewerbekapital bleibt für die Dauer von fünf Jahren nach dem Wirksamwerden der Gebietsänderung im Gebiet der bisherigen Gemeinde Hüthum um 30 % höher als im bisherigen Gebiet der Stadt Emmerich; dafür wird im Gebiet der bisherigen Gemeinde Hüthum in diesem Zeitraum keine Lohnsummensteuer erhoben.
- Der Hebesatz für die Grundsteuer B bleibt für die Dauer von fünf Jahren im Gebiet der bisherigen Gemeinde Hüthum um 20 % niedriger als im bisherigen Gebiet der Stadt Emmerich.
- Die Hundesteuere bleibt für die Dauer von zehn Jahren nach dem Wirksamwerden des Gebietsänderungsvertrages im Gebiet der bisherigen Gemeinde Hüthum um 17,— DM für den 1. Hund, um 28,— DM für den 2. Hund, für jeden weiteren Hund um 36,— DM niedriger als in der Stadt Emmerich.

(2) Nach Ablauf der in Absatz 1 Buchstabe a bis c genannten Zeiträume werden in der neuen Gemeinde Steuern nach einheitlichen Hebesätzen erhoben.

§ 5

Bürgerrecht

Soweit die Wohnung oder der Aufenthaltsort in der Gemeinde für Rechte und Pflichten maßgebend ist, gelten die Wohnung oder der Aufenthaltsort in den bisherigen Gemeinden auch für die neue Gemeinde.

§ 6

Auseinandersetzung mit dem Amt Elten

(1) Die Auszeichnung zwischen dem Amt Elten und der Gemeinde Hüthum wird zwischen diesen durch einen besonderen Vertrag oder ersatzweise durch Entscheidung der Aufsichtsbehörde geregelt.

(2) Die Stadt Emmerich verpflichtet sich, einen Anteil des Personals des Amtes Elten zu übernehmen, der dem Anteil der Einwohner der Gemeinde Hüthum an der Gesamteinwohnerzahl des Amtes Elten entspricht; Stichtag für die Berechnung der Anteilsverhältnisse ist der Tag vor dem Inkrafttreten des Gebietsänderungsvertrages.

(3) Außerdem übernimmt die Stadt Emmerich die z. Z. vorhandenen zwei Gemeindearbeiter der Gemeinde Hüthum, die sie nach Möglichkeit im Ortsteil Hüthum einsetzen wird.

§ 7 **)

Ortsgemeinderat

(1) Der Ortsteil Hüthum gilt als Gemeindebezirk im Sinne des § 13 Abs. 1 der Gemeindeordnung.

(2) Für den Ortsteil Hüthum wird ein „Ortsgemeinderat“ gebildet. Dieser gilt als Bezirksausschuß im Sinne des § 13 Abs. 2 der Gemeindeordnung; auf ihn finden somit die Vorschriften der Gemeindeordnung über die Ausschüsse Anwendung.

(3) Die näheren Bestimmungen über die Zusammensetzung und die Befugnisse des Ortsgemeinderates trifft der Rat der neuen Gemeinde in der Hauptsatzung mit folgender Maßgabe:

- Zu Mitgliedern des Ortsgemeinderates können nur Ratsmitglieder der neuen Gemeinde, die im Ortsteil Hüthum wohnen, gewählt werden; darüber hinaus sind nach Maßgabe des § 42 Abs. 2 der Gemeindeordnung sachverständige Bürger, die im Ortsteil Hüthum wohnen, zum Ortsgemeinderat wählbar.

**) s. a. § 4 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes.

- b) Der Vorsitzende des Ortsgemeinderates trägt die Bezeichnung „Ortsvorsteher“. Er erhält Aufwandsentschädigung in der Höhe, wie sie einem Bürgermeister einer selbständigen Gemeinde gezahlt wird; Berechnungsgrundlage ist die jeweilige Einwohnerzahl des Ortsteiles Hüthum.
- Dem Ortsvorsteher obliegt innerhalb des Ortsteiles Hüthum die Vornahme von Ehrungen (z. B. Alters- und Ehejubiläen) im bisherigen Rahmen.
- c) Der Ortsgemeinderat berät alle Angelegenheiten vor, die ausschließlich oder überwiegend den Ortsteil Hüthum betreffen; insoweit kann er auch aus eigener Initiative Empfehlungen an den Rat richten.
- d) Dem Ortsgemeinderat wird im Haushaltspunkt der neuen Gemeinde für die Dauer von fünf Jahren ein Betrag von 3 500,— DM jährlich bereitgestellt, über den er in eigener Zuständigkeit zur Gewährung von Beihilfen an Vereine und Verbände aller Art entscheidet.
- e) Weitere Entscheidungsbefugnisse werden dem Ortsgemeinderat in den §§ 8 Abs. 2 und 10 Abs. 2 zugeschrieben.

(4) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 gelten zunächst nur für zwei Wahlperioden des Rates der neuen Gemeinde. Danach können sie nach Anhörung des Ortsgemeinderates vom Rat der neuen Gemeinde durch die Hauptsatzung geändert werden. Im übrigen sollen die Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 bei einer Änderung der gesetzlichen Grundlage für die Ortschaftsverfassung der neuen Rechtslage angepaßt werden.

§ 8 **)

Beiräte

(1) Für den Ortsteil Hüthum können Beiräte (z. B. für Fragen der Landwirtschaft) gebildet werden. Diese Beiräte sind nicht Ausschüsse des Rates im Sinne der Gemeindeordnung.

(2) Die Mitglieder der Beiräte werden vom Ortsgemeinderat gewählt. Für das Verfahren bei der Wahl der Mitglieder der Beiräte finden die Bestimmungen der Gemeindeordnung entsprechend Anwendung.

(3) Die Beiräte sind berechtigt, Empfehlungen an den Ortsgemeinderat und den Rat der Stadt Emmerich zu richten. Sie sind mindestens einmal im Jahr von den Vorsitzenden einzuberufen.

§ 9

Verwaltungsnebenstelle

Im Ortsteil Hüthum bleibt eine Verwaltungsnebenstelle solange bestehen, wie hierfür ein Bedürfnis besteht. Über das Vorliegen eines Bedürfnisses entscheidet der Rat der neuen Gemeinde im Einvernehmen mit dem Ortsgemeinderat.

§ 10 *)

Straßen- und Wegebau

(1) Im Haushaltspunkt der neuen Gemeinde ist alljährlich für den Um- und Ausbau sowie die Instandsetzung von Straßen und Wegen im Ortsteil Hüthum, nicht eingezeichnet die persönlichen Kosten und die Nebenkosten, ein Bruttobetrag von 100 000,— DM bereitzustellen. In einem Rechnungsjahr nicht verausgabte Beträge sind einer entsprechenden Rücklage zuzuführen oder als Haushaltsreste verfügbar zu halten.

(2) Der Ortsgemeinderat entscheidet über Um- und Ausbau sowie Instandsetzungsmaßnahmen im Rahmen der nach Absatz 1 verfügbaren Mittel im Einzelfall bis zur Höhe von 25 000,— DM in eigener Zuständigkeit. **)

(3) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Beträge gelten zunächst für die Dauer von fünf Jahren; die Höhe der Beträge ist sodann jeweils für die Zeit von fünf Jahren auf Grund der Finanzverhältnisse der Stadt Emmerich und des Standes des Straßen- und Wegebaus im Ortsteil Hüthum zu überprüfen und vom Rat unter Beteiligung des Ortsgemeinderates neu festzulegen. **)

*) s. a. § 4 Abs. 2 des Gesetzes.

**) s. a. § 4 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes.

§ 11 *) Sportplatz

Die Gemeinde Hüthum beabsichtigt, unter Verwendung der bestehenden Grunderwerbsrücklage ein Grundstück zu kaufen und als Sportplatz auszubauen, um es der Hüthumer Jugend zur Verfügung zu stellen. Sollten Grunderwerb und Ausbau bis zum Wirksamwerden der Gebietsänderung noch nicht vollzogen sein, verpflichtet sich die Stadt Emmerich, das Vorhaben unter zweckgerechter Verwendung der Grunderwerbsrücklage weiterzuführen; der Ausbau des Sportplatzes erfolgt spätestens, wenn Landesmittel in angemessener Höhe für die Maßnahme bewilligt werden.

§ 12 Feuerwehr

Der bestehende Löschzug der Freiwilligen Feuerwehr Hüthum-Borghees bleibt als eigener Löschzug bestehen.

§ 13 Förderung des Ortsteiles Hüthum

Die neue Gemeinde ist verpflichtet, den Ortsteil Hüthum ebenso wie die übrigen Teile der Stadt Emmerich so zu fördern, daß er in seiner Entwicklung nicht beeinträchtigt wird. Das gilt namentlich für die Förderung des Wohnungsbaues, des Straßen- und Wegebaus sowie der Straßen- und Wegeunterhaltung.

§ 14 Inkrafttreten

Dieser Gebietsänderungsvertrag tritt an dem Tage in Kraft, der durch das Gebietsänderungsgesetz festgelegt wird. Die Vertragschließenden wollen sich bemühen, die Wirksamkeit der Gebietsänderung zum 1. Januar 1969 herbeizuführen.

Emmerich, den 8. Dezember 1967 / 12. März 1968

*) s. a. § 4 Abs. 2 des Gesetzes.

Anlage 1 c

Gebietsänderungsvertrag

Auf Grund des § 15 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. Juli 1967 (GV. NW. S. 130), wird auf Grund der Beschlüsse des Rates der Stadt Emmerich vom 2. April 1968 und der Gemeinde Klein-Netterden vom 2. April 1968 zwischen der Stadt Emmerich und der Gemeinde Klein-Netterden folgender Gebietsänderungsvertrag geschlossen:

§ 1

Umfang der Gebietsänderung

(1) Die Stadt Emmerich und die zum Amt Elten gehörende Gemeinde Klein-Netterden schließen sich zu einer neuen Gemeinde zusammen.

(2) Die neue Gemeinde wird Rechtsnachfolgerin der Stadt Emmerich und der Gemeinde Klein-Netterden.

§ 2

Name, Siegel, Flagge, Wappen

(1) Die neue Gemeinde trägt den Namen „Stadt Emmerich“; das Gebiet der bisherigen Gemeinde Klein-Netterden erhält die Bezeichnung „Ortsteil Klein-Netterden“.

(2) Die neue Gemeinde führt Siegel, Flagge und Wappen der Stadt Emmerich. *)

§ 3 Ortsrecht

(1) Das in den vertragschließenden Gemeinden bestehende Ortsrecht bleibt bis zum Erlaß neuer Vorschriften,

*) s. a. § 4 Abs. 2 des Gesetzes.

längstens bis zum Ablauf von sechs Monaten *) nach dem Wirksamwerden der Gebietsänderung in Kraft. § 40 Abs. 2 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz) vom 16. Oktober 1956 — SGV. NW. 2060 — bleibt unberührt.

(2) Die nach dem Bundesbaugesetz vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) beschlossenen Flächennutzungspläne, *) Bebauungspläne, Veränderungssperren und die Ausübung bestehender Vorkaufsrechte sowie die nach § 173 dieses Gesetzes übergeleiteten, bisher nicht außer Kraft getretenen alten Pläne gelten jedoch bis zu einer anderweitigen Beschlusffassung durch den Rat der neuen Gemeinde oder ihrer Aufhebung auf Grund gesetzlicher Vorschriften fort.

(3) Für den Ortsteil Klein-Netterden bleibt die Einführung des Schlachthof-Benutzungzwanges für die Dauer von zehn Jahren nach dem Inkrafttreten des Gebietsänderungsvertrages ausgeschlossen; dies gilt nicht für gewerbsmäßige Schlachtungen der einschlägigen Gewerbebetriebe.

§ 4 Steuern

(1) Abweichend von § 3 Abs. 1 gilt für die Fortgeltung der Hebesätze der Gemeindesteuern folgende Regelung:

- a) Der Hebesatz der Gewerbesteuer nach Gewerbeertrag und Gewerbekapital bleibt für die Dauer von fünf Jahren nach dem Wirksamwerden der Gebietsänderung im Gebiet der bisherigen Gemeinde Klein-Netterden um 30 % höher als im bisherigen Gebiet der Stadt Emmerich; dafür wird im Gebiet der bisherigen Gemeinde Klein-Netterden in diesem Zeitraum keine Lohnsummensteuer erhoben.
- b) Der Hebesatz für die Grundsteuer B bleibt für die Dauer von fünf Jahren im Gebiet der bisherigen Gemeinde Klein-Netterden um 20 % niedriger als im bisherigen Gebiet der Stadt Emmerich.
- c) Die Hundesteuer bleibt für die Dauer von zehn Jahren nach dem Wirksamwerden des Gebietsänderungsvertrages im Gebiet der bisherigen Gemeinde Klein-Netterden um 19,— DM für den 1. Hund, um 31,— DM für den 2. Hund, für jeden weiteren Hund um 36,— DM niedriger als in der Stadt Emmerich.

(2) Nach Ablauf der in Absatz 1 Buchstabe a bis c genannten Zeiträume werden in der neuen Gemeinde Steuern nach einheitlichen Hebesätzen erhoben.

§ 5 Bürgerrecht

Soweit die Wohnung oder der Aufenthalt in der Gemeinde für Rechte und Pflichten maßgebend ist, gelten die Wohnung oder der Aufenthalt in den bisherigen Gemeinden auch für die neue Gemeinde.

§ 6

Auseinandersetzung mit dem Amt Elten

(1) Die Auseinandersetzung zwischen dem Amt Elten und der Gemeinde Klein-Netterden wird zwischen diesen durch einen besonderen Vertrag oder ersatzweise durch Entscheidung der Aufsichtsbehörde geregelt.

(2) Die Stadt Emmerich verpflichtet sich, einen Anteil des Personals des Amtes Elten zu übernehmen, der dem Anteil der Einwohner der Gemeinde Klein-Netterden an der Gesamteinwohnerzahl des Amtes Elten entspricht; Stichtag für die Berechnung der Anteilsverhältnisse ist der Tag vor dem Inkrafttreten des Gebietsänderungsvertrages.

(3) Außerdem übernimmt die Stadt Emmerich den z. Z. vorhandenen Gemeinearbeiter der Gemeinde Klein-Netterden.

§ 7 **) Ortsgemeinderat

(1) Der Ortsteil Klein-Netterden gilt als Gemeindebezirk im Sinne des § 13 Abs. 1 der Gemeindeordnung.

(2) Für den Ortsteil Klein-Netterden wird ein „Ortsgemeinderat“ gebildet. Dieser gilt als Bezirksausschuss im Sinne des § 13 Abs. 2 der Gemeindeordnung; auf ihn finden somit die Vorschriften der Gemeindeordnung über die Ausschüsse Anwendung, soweit sich aus Absatz 3 nichts anderes ergibt.

(3) Die näheren Bestimmungen über die Zusammensetzung und die Befugnisse des Ortsgemeinderates trifft der Rat der neuen Gemeinde in der Hauptsatzung mit folgender Maßgabe:

- a) Der Ortsgemeinderat besteht aus fünf Mitgliedern. Zu Mitgliedern können nur Ratsmitglieder der neuen Gemeinde, die im Ortsteil Klein-Netterden wohnen, gewählt werden; darüber hinaus sind sachverständige Bürger, die im Ortsteil Klein-Netterden wohnen, zum Ortsgemeinderat wählbar.
- b) Der Vorsitzende des Ortsgemeinderates trägt die Bezeichnung „Ortsvorsteher“. Er erhält Aufwandsentschädigung in der Höhe, wie sie einem Bürgermeister einer selbständigen Gemeinde gezahlt wird; Berechnungsgrundlage ist die jeweilige Einwohnerzahl des Ortsteiles Klein-Netterden.
- c) Dem Ortsvorsteher obliegt innerhalb des Ortsteiles Klein-Netterden die Vornahme von Ehrungen (z. B. Alters- und Ehejubiläen) im bisherigen Rahmen.
- d) Der Ortsgemeinderat berät alle Angelegenheiten vor, die ausschließlich oder überwiegend den Ortsteil Klein-Netterden betreffen; insoweit kann er auch aus eigener Initiative Empfehlungen an den Rat richten.
- e) Dem Ortsgemeinderat wird im Haushaltspol der neuen Gemeinde für die Dauer von fünf Jahren ein Betrag von 1 500,— DM jährlich bereitgestellt, über den er in eigener Zuständigkeit zur Gewährung von Beihilfen an Vereine und Verbände aller Art entscheidet.
- f) Dem Ortsgemeinderat wird im Haushaltspol der neuen Gemeinde ein Betrag von höchstens 600,— DM jährlich bereitgestellt, über den er in eigener Zuständigkeit zur Gewährung von Körprämien nach dem bisher üblichen Verfahren entscheidet.
- f) Weitere Entscheidungsbefugnisse werden dem Ortsgemeinderat in den §§ 8 Abs. 2 und 9 Abs. 7 zugeschrieben.

(4) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 3 gelten zunächst nur für zwei Wahlperioden des Rates der neuen Gemeinde. Danach können sie nach Anhörung des Ortsgemeinderates vom Rat der neuen Gemeinde durch die Hauptsatzung geändert werden. Im übrigen sollen die Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 bei einer Änderung der gesetzlichen Grundlage für die Ortschaftsverfassung der neuen Rechtslage angepaßt werden.

(5) Spätestens nach Ablauf von fünf Jahren wird der Ortsgemeinderat überprüfen, ob ein Zusammenschluß mit benachbarten Ortsgemeinderäten zweckmäßig ist. Die Entscheidung über eine evtl. Zusammenlegung von Ortsgemeinderäten trifft der Rat der neuen Gemeinde nur auf Vorschlag der beteiligten Ortsgemeinderäte.

§ 8 **) Beiräte

(1) Für den Ortsteil Klein-Netterden können Beiräte (z. B. für Fragen der Landwirtschaft) gebildet werden. Diese Beiräte sind nicht Ausschüsse des Rates im Sinne der Gemeindeordnung. Sollten derartige Beiräte auch für andere Ortsteile der Stadt Emmerich bestehen oder gebildet werden, so sind für alle Ortsteile gemeinsame Beiräte zu bilden.

(2) Die Mitglieder der Beiräte werden vom Ortsgemeinderat gewählt. Für das Verfahren bei der Wahl der Mitglieder der Beiräte finden die Bestimmungen der Gemeindeordnung entsprechend Anwendung.

(3) Die Beiräte sind berechtigt, Empfehlungen an den Ortsgemeinderat und den Rat der Stadt Emmerich zu richten. Sie sind mindestens einmal im Jahr von den Vorsitzenden einzuberufen.

*) s. a. § 4 Abs. 2 des Gesetzes.

**) s. a. § 4 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes.

*) s. a. § 4 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes.

§ 9 *)

Straßen- und Wegebau

(1) Im Haushaltsplan der neuen Gemeinde ist alljährlich für den Um- und Ausbau sowie die Instandsetzung von Straßen und Wegen im Ortsteil Klein-Netterden, nicht eingerechnet die persönlichen Kosten und die Nebenkosten, ein Bruttopreis von 70 000,— DM bereitzustellen. In einem Rechnungsjahr nicht verausgabte Beträge sind einer entsprechenden Rücklage zuzuführen oder als Haushaltsreste verfügbar zu halten.

(2) Der Ortsgemeinderat entscheidet über Um- und Ausbau sowie Instandsetzungsmaßnahmen im Rahmen der nach Absatz 1 verfügbaren Mittel im Einzelfall bis zur Höhe von 25 000 DM in eigener Zuständigkeit. **)

(3) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Beträge gelten zunächst für die Dauer von fünf Jahren; die Höhe der Beträge ist sodann jeweils für die Zeit von fünf Jahren auf Grund der Finanzverhältnisse der Stadt Emmerich und des Standes des Straßen- und Wegebaus im Ortsteil Klein-Netterden zu überprüfen und vom Rat unter Beteiligung des Ortsgemeinderates neu festzulegen. **)

§ 10

Förderung des Ortsteiles Klein-Netterden

Die neue Gemeinde ist verpflichtet, den Ortsteil Klein-Netterden ebenso wie die übrigen Teile der Stadt Emmerich so zu fördern, daß er in seiner Entwicklung nicht beeinträchtigt wird. Das gilt namentlich für die Förderung des Wohnungsbau, des Straßen- und Wegebaus sowie der Straßen- und Wegeunterhaltung.

§ 11

Inkrafttreten

Dieser Gebietsänderungsvertrag tritt an dem Tage in Kraft, der durch das Gebietsänderungsgesetz festgelegt wird. Die Vertragschließenden wollen sich bemühen, die Wirksamkeit der Gebietsänderung zum 1. Januar 1969 herbeizuführen.

Emmerich, den 2. April 1968

*) s. a. § 4 Abs. 2 des Gesetzes.

**) s. a. § 4 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes.

Anlage 1 d

Gebietsänderungsvertrag

Auf Grund des § 15 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. Juli 1967 (GV. NW. S. 130), wird auf Grund der Beschlüsse des Rates der Stadt Emmerich vom 26. Juni 1968 und der Gemeinde Dornick vom 29. Juni 1968 zwischen der Stadt Emmerich und der Gemeinde Dornick folgender Gebietsänderungsvertrag geschlossen:

§ 1

Umfang der Gebietsänderung

(1) Die Stadt Emmerich und die zum Amt Vrasselt gehörende Gemeinde Dornick schließen sich zu einer neuen Gemeinde zusammen.

(2) Die neue Gemeinde wird Rechtsnachfolgerin der Stadt Emmerich und der Gemeinde Dornick.

§ 2

Name, Siegel, Flagge, Wappen

(1) Die neue Gemeinde trägt den Namen „Stadt Emmerich“; das Gebiet der bisherigen Gemeinde Dornick erhält die Bezeichnung „Ortsteil Dornick“.

(2) Die neue Gemeinde führt Siegel, Flagge und Wappen der Stadt Emmerich. *)

*) s. a. § 4 Abs. 2 des Gesetzes.

§ 3

Ortsrecht

(1) Das in den vertragschließenden Gemeinden bestehende Ortsrecht bleibt bis zum Erlaß neuer Vorschriften, längstens bis zum Ablauf von sechs Monaten *) nach dem Wirksamwerden der Gebietsänderung, in Kraft. § 40 Abs. 2 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz) vom 16. Oktober 1956 (SGV. NW. 2060) bleibt unberührt.

(2) Die nach dem Bundesbaugesetz vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) beschlossenen Flächennutzungspläne, *) Bebauungspläne, Veränderungssperren und die Ausübung bestehender Vorkaufsrechte sowie die nach § 173 dieses Gesetzes übergeleiteten, bisher nicht außer Kraft getretenen alten Pläne gelten jedoch bis zu einer anderweitigen Beschlußfassung durch den Rat der neuen Gemeinde oder ihrer Aufhebung auf Grund gesetzlicher Vorschriften fort.

(3) Für den Ortsteil Dornick bleibt die Einführung des Schlachthof-Benutzungzwanges für die Dauer von fünf Jahren ausgeschlossen; dies gilt nicht für gewerbsmäßige Schlachtungen der einschlägigen Gewerbebetriebe.

§ 4

Steuern

(1) Abweichend von § 3 Abs. 1 gilt für die Fortgeltung der Hebesätze der Gemeindesteuern folgende Regelung:

a) Der Hebesatz der Gewerbesteuer nach Gewerbeertrag und Gewerbekapital bleibt für die Dauer von fünf Jahren nach dem Wirksamwerden der Gebietsänderung im Gebiet der bisherigen Gemeinde Dornick um 30 % höher als im bisherigen Gebiet der Stadt Emmerich; dafür wird im Gebiet der bisherigen Gemeinde Dornick in diesem Zeitraum keine Lohnsummensteuer erhoben.

b) Der Hebesatz für die Grundsteuer B bleibt für die Dauer von fünf Jahren im Gebiet der bisherigen Gemeinde Dornick um 20 % niedriger als im bisherigen Gebiet der Stadt Emmerich.

c) Die Hundesteuer bleibt für die Dauer von zehn Jahren nach dem Wirksamwerden des Gebietsänderungsvertrages im Gebiet der bisherigen Gemeinde Dornick um 13,— DM für den 1. Hund, um 16,— DM für den 2. Hund, für jeden weiteren Hund um 18,— DM niedriger als in der Stadt Emmerich.

(2) Nach Ablauf der in Absatz 1 Buchstabe a bis c genannten Zeiträume werden in der neuen Gemeinde Steuern nach einheitlichen Hebesätzen erhoben.

§ 5

Bürgerrecht

Soweit die Wohnung oder der Aufenthalt in der Gemeinde für Rechte und Pflichten maßgebend ist, gelten die Wohnung oder der Aufenthalt in den bisherigen Gemeinden auch für die neue Gemeinde.

§ 6

Auseinandersetzung mit dem Amt Vrasselt in Praest

(1) Die Auseinandersetzung zwischen dem Amt Vrasselt in Praest und der Gemeinde Dornick wird zwischen diesen durch einen besonderen Vertrag oder ersetztweise durch Entscheidung der Aufsichtsbehörde geregelt.

(2) Die Stadt Emmerich verpflichtet sich, einen Anteil des Personals des Amtes Vrasselt in Praest zu übernehmen, der dem Anteil der Einwohner der Gemeinde Dornick an der Gesamteinwohnerzahl des Amtes Vrasselt entspricht; Stichtag für die Berechnung der Anteilsverhältnisse ist der Tag vor dem Inkrafttreten des Gebietsänderungsvertrages.

§ 7 **)

Ortsgemeinderat

(1) Der Ortsteil Dornick gilt als Gemeindebezirk im Sinne des § 13 Abs. 1 der Gemeindeordnung.

*) s. a. § 4 Abs. 2 des Gesetzes.

**) s. a. § 4 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes.

(2) Für den Ortsteil Dornick wird ein „Ortsgemeinderat“ gebildet. Dieser gilt als Bezirksausschuß im Sinne des § 13 Abs. 2 der Gemeindeordnung; auf ihn finden somit die Vorschriften der Gemeindeordnung über Ausschüsse Anwendung, soweit sich aus Absatz 3 nichts anderes ergibt.

(3) Die näheren Bestimmungen über die Zusammensetzung und die Befugnisse des Ortsgemeinderates trifft der Rat der neuen Gemeinde in der Hauptsatzung mit folgender Maßgabe:

- a) Der Ortsgemeinderat besteht aus fünf Mitgliedern. Zu Mitgliedern können nur Ratsmitglieder der neuen Gemeinde, die im Ortsteil Dornick wohnen, gewählt werden; darüber hinaus sind sachverständige Bürger, die im Ortsteil Dornick wohnen, zum Ortsgemeinderat wählbar.
- b) Der Vorsitzende des Ortsgemeinderates trägt die Bezeichnung „Ortsvorsteher“. Er erhält Aufwandsentschädigung in der Höhe, wie sie einem Bürgermeister einer selbständigen Gemeinde gezahlt wird; Berechnungsgrundlage ist die jeweilige Einwohnerzahl des Ortsteiles Dornick. Dem Ortsvorsteher obliegt innerhalb des Ortsteiles Dornick die Vornahme von Ehrungen (z. B. Alters- und Ehejubiläen) im bisherigen Rahmen.
- c) Der Ortsgemeinderat berät alle Angelegenheiten vor, die ausschließlich oder überwiegend den Ortsteil Dornick betreffen; insoweit kann er auch aus eigener Initiative Empfehlungen an den Rat richten.
- d) Dem Ortsgemeinderat wird im Haushaltplan der neuen Gemeinde für die Dauer von fünf Jahren ein Betrag von 500,— DM jährlich bereitgestellt, über den er in eigener Zuständigkeit zur Gewährung von Beihilfen an Vereine und Verbände aller Art entscheidet.
- e) Weitere Entscheidungsbefugnisse werden dem Ortsgemeinderat in den §§ 8 Abs. 2 und 10 Abs. 2 zugeschrieben.

(4) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 gelten zunächst nur für zwei Wahlperioden des Rates der neuen Gemeinde. Danach können sie nach Anhörung des Ortsgemeinderates vom Rat der neuen Gemeinde durch die Hauptsatzung geändert werden. Im übrigen sollen die Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 bei einer Änderung der gesetzlichen Grundlage für die Ortschaftsverfassung der neuen Rechtslage angepaßt werden.

(5) Spätestens nach Ablauf von fünf Jahren wird der Ortsgemeinderat überprüfen, ob ein Zusammenschluß mit benachbarten Ortsgemeinderäten zweckmäßig ist. Die Entscheidung über eine evtl. Zusammenlegung von Ortsgemeinderäten trifft der Rat der neuen Gemeinde nur auf Vorschlag der beteiligten Ortsgemeinderäte.

§ 8 **)

Beiräte

(1) Für den Ortsteil Dornick können Beiräte (z. B. für Fragen der Landwirtschaft) gebildet werden. Diese Beiräte sind nicht Ausschüsse des Rates i. S. der Gemeindeordnung. Sollten derartige Beiräte auch für andere Ortsteile der Stadt Emmerich bestehen oder gebildet werden, so sind für alle Ortsteile gemeinsame Beiräte zu bilden.

(2) Die Mitglieder der Beiräte werden vom Ortsgemeinderat gewählt. Für das Verfahren bei der Wahl der Mitglieder der Beiräte finden die Bestimmungen der Gemeindeordnung entsprechend Anwendung.

(3) Die Beiräte sind berechtigt, Empfehlungen an den Ortsgemeinderat und den Rat der Stadt Emmerich zu richten. Sie sind mindestens einmal im Jahr von den Vorsitzenden einzuberufen.

§ 9

Verwaltungsnebenstelle

(1) Die für die Gemeinden des Amtes Vrasselt in Praest bestehende Verwaltung wird von der neuen Gemeinde als Verwaltungsnebenstelle fortgeführt, sofern sich auch

**) s. a. § 4 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes.

die Gemeinden Vrasselt und Praest mit der Stadt Emmerich und den Gemeinden Dornick, Hüthum, Borghees und Klein-Netterden zu einer neuen Gemeinde zusammenschließen.

(2) Die im Falle des Absatzes 1 gebildete Verwaltungsnebenstelle bleibt solange bestehen, wie hierfür ein Bedürfnis besteht. Über das Vorliegen eines Bedürfnisses entscheidet der Rat der neuen Gemeinde im Einvernehmen mit dem Ortsgemeinderat.

§ 10 *)

Straßen- und Wegebau

(1) Im Haushaltplan der neuen Gemeinde ist alljährlich für den Um- und Ausbau sowie die Instandsetzung von Straßen und Wegen im Ortsteil Dornick, nicht eingerechnet die persönlichen Kosten und die Nebenkosten, ein Bruttobetrag von 25 000,— DM bereitzustellen. In einem Rechnungsjahr nicht verausgabte Beträge sind einer entsprechenden Rücklage zuzuführen oder als Haushaltsreste verfügbar zu halten.

(2) Der Ortsgemeinderat entscheidet über Um- und Ausbau sowie Instandsetzungsmaßnahmen im Rahmen der nach Absatz 1 verfügbaren Mittel im Einzelfall bis zur Höhe von 25 000,— DM in eigener Zuständigkeit.**)

(3) Die in Absatz 1 und 2 genannten Beträge gelten zunächst für die Dauer von fünf Jahren; die Höhe der Beträge ist sodann jeweils für die Zeit von fünf Jahren auf Grund der Finanzverhältnisse der Stadt Emmerich und des Standes des Straßen- und Wegebaues im Ortsteil Dornick zu überprüfen und vom Rat unter Beteiligung des Ortsgemeinderates neu festzulegen.**)

§ 11 *)

Sportplatz

Es ist beabsichtigt, ein dem jetzigen Sportplatz Vrasselt-Dornick benachbartes Grundstück zu kaufen und als Rasenplatz (ohne Laufbahn) auszubauen. Sollten Grundwerb und Ausbau bis zum Wirksamwerden der Gebietsänderung noch nicht vollzogen sein, verpflichtet sich die Stadt Emmerich, das Vorhaben zu Ende zu führen; der Ausbau des Sportplatzes erfolgt spätestens, wenn Landesmittel in angemessener Höhe für die Maßnahme bewilligt werden.

§ 12

Förderung des Ortsteiles Dornick

Die neue Gemeinde ist verpflichtet, den Ortsteil Dornick ebenso wie die übrigen Teile der Stadt Emmerich so zu fördern, daß er in seiner Entwicklung nicht beeinträchtigt wird. Das gilt namentlich für die Förderung des Wohnungsbau, des Straßen- und Wegebaues sowie der Straßen- und Wegeunterhaltung.

§ 13

Inkrafttreten

Dieser Gebietsänderungsvertrag tritt an dem Tage in Kraft, der durch das Gebietsänderungsgesetz festgelegt wird. Die Vertragschließenden wollen sich bemühen, die Wirksamkeit der Gebietsänderung im Jahre 1969 herbeizuführen.

Emmerich, den 2. Juli 1968

**) s. a. § 4 Abs. 2 des Gesetzes.

***) s. a. § 4 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes.

Anlage 1 e

Gebietsänderungsvertrag

Auf Grund des § 15 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. Juli 1967 (GV. NW. S. 130), wird auf Grund der Beschlüsse des Rates der Stadt Emmerich vom 26. Juni 1968 und der Gemeinde Praest vom 26. Juni 1968 zwischen der Stadt Emmerich und der Gemeinde Praest folgender Gebietsänderungsvertrag geschlossen:

§ 1

Umfang der Gebietsänderung

(1) Die Stadt Emmerich und die zum Amt Vrasselt gehörende Gemeinde Praest schließen sich zu einer neuen Gemeinde zusammen.

(2) Die neue Gemeinde wird Rechtsnachfolgerin der Stadt Emmerich und der Gemeinde Praest.

§ 2

Name, Siegel, Flagge, Wappen

(1) Die neue Gemeinde trägt den Namen „Stadt Emmerich“; das Gebiet der bisherigen Gemeinde Praest erhält die Bezeichnung „Ortsteil Praest“.

(2) Die neue Gemeinde führt Siegel, Flagge und Wappen der Stadt Emmerich.*)

§ 3

Ortsrecht

(1) Das in den vertragschließenden Gemeinden bestehende Ortsrecht bleibt bis zum Erlaß neuer Vorschriften, längstens bis zum Ablauf von sechs Monaten*) nach dem Wirksamwerden der Gebietsänderung, in Kraft. § 40 Abs. 2 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz) vom 16. Oktober 1956 (SGV. NW. 2060) bleibt unberührt.

(2) Die nach dem Bundesbaugesetz vom 23. Juni 1960 (BGBI. I S. 341) beschlossenen Flächennutzungspläne,* Bebauungspläne, Veränderungssperren und die Ausübung bestehender Vorkaufsrechte sowie die nach § 173 dieses Gesetzes übergeleiteten, bisher nicht außer Kraft getretenen alten Pläne gelten jedoch bis zu einer anderweitigen Beschlusffassung durch den Rat der neuen Gemeinde oder ihrer Aufhebung auf Grund gesetzlicher Vorschriften fort.

(3) Für den Ortsteil Praest bleibt die Einführung des Schlachthof-Benutzungzwanges für die Dauer von fünf Jahren ausgeschlossen.

§ 4

Steuern

(1) Abweichend von § 3 Abs. 1 gilt für die Fortgeltung der Hebesätze der Gemeindesteuern folgende Regelung:

a) Der Hebesatz der Gewerbesteuer nach Gewerbeertrag und Gewerbekapital bleibt für die Dauer von fünf Jahren nach dem Wirksamwerden der Gebietsänderung im Gebiet der bisherigen Gemeinde Praest um 30% höher als im bisherigen Gebiet der Stadt Emmerich; dafür wird im Gebiet der bisherigen Gemeinde Praest in diesem Zeitraum keine Lohnsummensteuer erhoben.

b) Der Hebesatz für die Grundsteuer B bleibt für die Dauer von fünf Jahren im Gebiet der bisherigen Gemeinde Praest um 20% niedriger als im bisherigen Gebiet der Stadt Emmerich.

c) Die Hundesteuern bleibt für die Dauer von zehn Jahren nach dem Wirksamwerden des Gebietsänderungsvertrages der bisherigen Gemeinde Praest um 13,— DM für den 1. Hund, um 16,— DM für den 2. Hund, für jeden weiteren Hund um 18,— DM niedriger als in der Stadt Emmerich.

(2) Nach Ablauf der in Absatz 1 Buchstabe a bis c genannten Zeiträume werden in der neuen Gemeinde Steuern nach einheitlichen Hebesätzen erhoben.

§ 5
Bürgerrecht

Soweit die Wohnung oder der Aufenthalt in der Gemeinde für Rechte und Pflichten maßgebend ist, gelten die Wohnung oder der Aufenthalt in den bisherigen Gemeinden auch für die neue Gemeinde.

*) s. a. § 4 Abs. 2 des Gesetzes.

§ 6

Auseinandersetzung mit dem Amt Vrasselt in Praest

(1) Die Auseinandersetzung zwischen dem Amt Vrasselt in Praest und der Gemeinde Praest wird zwischen diesen durch einen besonderen Vertrag oder ersetztweise durch Entscheidung der Aufsichtsbehörde geregelt.

(2) Die Stadt Emmerich verpflichtet sich, einen Anteil des Personals des Amtes Vrasselt in Praest zu übernehmen, der dem Anteil der Einwohner der Gemeinde Praest an der Gesamteinwohnerzahl des Amtes Vrasselt entspricht; Stichtag für die Berechnung der Anteilsverhältnisse ist der Tag vor dem Inkrafttreten des Gebietsänderungsvertrages.

(3) Außerdem übernimmt die Stadt Emmerich den zur Zeit vorhandenen Gemeindearbeiter der Gemeinde Praest, den sie nach Möglichkeit in Praest einsetzen wird.

§ 7 **)

Ortsgemeinderat

(1) Der Ortsteil Praest gilt als Gemeindebezirk im Sinne des § 13 Abs. 1 der Gemeindeordnung.

(2) Für den Ortsteil Praest wird ein „Ortsgemeinderat“ gebildet. Dieser gilt als Bezirksausschuß im Sinne des § 13 Abs. 2 der Gemeindeordnung; auf ihn finden somit die Vorschriften der Gemeindeordnung über Ausschüsse Anwendung, soweit sich aus Absatz 3 nichts anderes ergibt.

(3) Die näheren Bestimmungen über die Zusammensetzung und die Befugnisse des Ortsgemeinderates trifft der Rat der neuen Gemeinde in der Hauptsatzung mit folgender Maßgabe:

a) Der Ortsgemeinderat besteht aus sieben Mitgliedern. Zu Mitgliedern können nur Ratsmitglieder der neuen Gemeinde, die im Ortsteil Praest wohnen, gewählt werden; darüber hinaus sind sachverständige Bürger, die im Ortsteil Praest wohnen, zum Ortsgemeinderat wählbar.

b) Der Vorsitzende des Ortsgemeinderates trägt die Bezeichnung „Ortsvorsteher“. Er erhält die Aufwandsentschädigung in der Höhe, wie sie einem Bürgermeister einer selbständigen Gemeinde gezahlt wird; Berechnungsgrundlage ist die jeweilige Einwohnerzahl des Ortsteiles Praest.

Dem Ortsvorsteher obliegt innerhalb des Ortsteiles Praest die Vornahme von Ehrungen (z. B. Alters- und Ehejubiläen) im bisherigen Rahmen.

c) Der Ortsgemeinderat berät alle Angelegenheiten vor, die ausschließlich oder überwiegend den Ortsteil Praest betreffen; insoweit kann er auch aus eigener Initiative Empfehlungen an den Rat richten.

d) Dem Ortsgemeinderat wird im Haushaltspol der neuen Gemeinde für die Dauer von fünf Jahren ein Betrag von 1 500,— DM jährlich bereitgestellt, über den er in eigener Zuständigkeit zur Gewährung von Beihilfen an Vereine und Verbände aller Art entscheidet.

e) Weitere Entscheidungsbefugnisse werden dem Ortsgemeinderat in den §§ 8 Abs. 2 und 10 Abs. 2 zugeschrieben.

(4) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 gelten zunächst nur für zwei Wahlperioden des Rates der neuen Gemeinde. Danach können sie nach Anhörung des Ortsgemeinderates vom Rat der neuen Gemeinde durch die Hauptsatzung geändert werden. Im übrigen sollen die Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 bei einer Änderung der gesetzlichen Grundlage für die Ortschaftsverfassung der neuen Rechtslage angepaßt werden.

(5) Spätestens nach Ablauf von fünf Jahren wird der Ortsgemeinderat überprüfen, ob ein Zusammenschluß mit benachbarten Ortsgemeinderäten zweckmäßig ist. Die Entscheidung über eine evtl. Zusammenlegung von Ortsgemeinderäten trifft der Rat der neuen Gemeinde nur auf Vorschlag der beteiligten Ortsräte.

*) s. a. § 4 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes.

§ 8 *)

Beiräte

(1) Für den Ortsteil Praest können Beiräte (z. B. für Fragen der Landwirtschaft) gebildet werden. Diese Beiräte sind nicht Ausschüsse des Rates im Sinne der Gemeindeordnung. Sollten derartige Beiräte auch für andere Ortsteile der Stadt Emmerich bestehen oder gebildet werden, so sind für alle Ortsteile gemeinsame Beiräte zu bilden.

(2) Die Mitglieder der Beiräte werden vom Ortsgemeinderat gewählt. Für das Verfahren bei der Wahl der Mitglieder der Beiräte finden die Bestimmungen der Gemeindeordnung entsprechend Anwendung.

(3) Die Beiräte sind berechtigt, Empfehlungen an den Ortsgemeinderat und den Rat der Stadt Emmerich zu richten. Sie sind mindestens einmal im Jahr von den Vorsitzenden einzuberufen.

§ 9

Verwaltungsnebenstelle

(1) Die für die Gemeinden des Amtes Vrasselt in Praest bestehende Verwaltung wird von der neuen Gemeinde als Verwaltungsnebenstelle fortgeführt.

(2) Die im Falle des Absatzes 1 gebildete Verwaltungsnebenstelle bleibt solange bestehen, wie hierfür ein Bedürfnis besteht. Über das Vorliegen eines Bedürfnisses entscheidet der Rat der neuen Gemeinde im Einvernehmen mit dem Ortsgemeinderat.

§ 10 *)

Straßen- und Wegebau

(1) Im Haushaltsplan der neuen Gemeinde ist alljährlich für den Um- und Ausbau sowie die Instandsetzung von Straßen und Wegen im Ortsteil Praest, nicht eingerechnet die persönlichen Kosten und die Nebenkosten, ein Bruttopreis von 75 000,— DM bereitzustellen. In einem Rechnungsjahr nicht verausgabte Beträge sind einer entsprechenden Rücklage zuzuführen oder als Haushaltsreste verfügbar zu halten.

(2) Der Ortsgemeinderat entscheidet über Um- und Ausbau sowie Instandsetzungsmaßnahmen im Rahmen der nach Absatz 1 verfügbaren Mittel im Einzelfall bis zur Höhe von 25 000,— DM in eigener Zuständigkeit. *)

(3) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Beträge gelten zunächst für die Dauer von fünf Jahren; die Höhe der Beträge ist sodann jeweils für die Zeit von fünf Jahren auf Grund der Finanzverhältnisse der Stadt Emmerich und des Standes des Straßen- und Wegebaus im Ortsteil Praest zu überprüfen und vom Rat unter Beteiligung des Ortsgemeinderates neu festzulegen. *)

§ 11 *)

Sportplatz

Es ist beabsichtigt, den jetzigen Sportplatz in Praest in die Nähe der Schule zu verlegen. Sollten Grunderwerb und Ausbau des Sportplatzes bis zum Wirksamwerden der Gebietsänderung noch nicht vollzogen sein, verpflichtet sich die Stadt Emmerich, das Vorhaben zu Ende zu führen. Der Ausbau des verlegten Sportplatzes erfolgt spätestens, wenn Landesmittel in angemessener Höhe für die Maßnahme bewilligt werden.

§ 12 *)

Leichenhalle

Es ist beabsichtigt, auf dem Friedhof in Praest eine Leichenhalle zu bauen. Sollte der Bau bis zum Wirksamwerden der Gebietsänderung noch nicht fertiggestellt sein, verpflichtet sich die Stadt Emmerich, ihn zu Ende zu führen.

§ 13

Feuerwehr

Der bestehende Löschzug der Freiwilligen Feuerwehr Vrasselt-Praest bleibt als eigener Löschzug bestehen.

*) s. a. § 4 Abs. 2 des Gesetzes.

**) s. a. § 4 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes.

§ 14

Förderung des Ortsteiles Praest

Die neue Gemeinde ist verpflichtet, den Ortsteil Praest ebenso wie die übrigen Teile der Stadt Emmerich so zu fördern, daß er in seiner Entwicklung nicht beeinträchtigt wird. Das gilt namentlich für die Förderung des Wohnungsbaues, des Straßen- und Wegebaues sowie der Straßen- und Wegeunterhaltung.

§ 14

Inkrafttreten

Dieser Gebietsänderungsvertrag tritt an dem Tage in Kraft, der durch das Gebietsänderungsgesetz festgelegt wird. Die Vertragschließenden wollen sich bemühen, die Wirksamkeit der Gebietsänderung im Jahre 1969 herbeizuführen.

Emmerich, den 2. Juli 1968

Anlage 1 f

Gebietsänderungsvertrag

Auf Grund des § 15 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. Juli 1967 (GV. NW. S. 130), wird auf Grund der Beschlüsse des Rates der Stadt Emmerich vom 26. Juni 1968 und der Gemeinde Vrasselt vom 21. Juni 1968 zwischen der Stadt Emmerich und der Gemeinde Vrasselt folgender Gebietsänderungsvertrag geschlossen:

§ 1

Umfang der Gebietsänderung

(1) Die Stadt Emmerich und die zum Amt Vrasselt gehörende Gemeinde Vrasselt schließen sich zu einer neuen Gemeinde zusammen.

(2) Die neue Gemeinde wird Rechtsnachfolgerin der Stadt Emmerich und der Gemeinde Vrasselt.

§ 2

Name, Siegel, Flagge, Wappen

(1) Die neue Gemeinde trägt den Namen „Stadt Emmerich“; das Gebiet der bisherigen Gemeinde Vrasselt erhält die Bezeichnung „Ortsteil Vrasselt“.

(2) Die neue Gemeinde führt Siegel, Flagge und Wappen der Stadt Emmerich. *)

§ 3

Ortsrecht

(1) Das in den vertragschließenden Gemeinden bestehende Ortsrecht bleibt bis zum Erlass neuer Vorschriften, längstens bis zum Ablauf von sechs Monaten *) nach dem Wirksamwerden der Gebietsänderung, in Kraft. § 40 Abs. 2 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz) vom 16. Oktober 1956 (SGV. NW. 2060) bleibt unberührt.

(2) Die nach dem Bundesbaugesetz vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) beschlossenen Flächennutzungspläne, *) Bebauungspläne, Veränderungssperren und die Ausübung bestehender Vorkaufsrechte sowie die nach § 173 dieses Gesetzes übergeleiteten, bisher nicht außer Kraft getretenen alten Pläne gelten jedoch bis zu einer anderweitigen Beschlüffassung durch den Rat der neuen Gemeinde oder ihrer Aufhebung auf Grund gesetzlicher Vorschriften fort.

(3) Für den Ortsteil Vrasselt bleibt die Einführung des Schlachthof-Benutzungzwanges für die Dauer von fünf Jahren ausgeschlossen; dies gilt nicht für gewerbsmäßige Schlachtungen der einschlägigen Gewerbebetriebe.

*) s. a. § 4 Abs. 2 des Gesetzes.

§ 4 Steuern

- (1) Abweichend von § 3 Abs. 1 gilt für die Fortgeltung der Hebesätze der Gemeindesteuern folgende Regelung:
- Der Hebesatz der Gewerbesteuer nach Gewerbeertrag und Gewerbekapital bleibt für die Dauer von fünf Jahren nach dem Wirksamwerden der Gebietsänderung im Gebiet der bisherigen Gemeinde Vrasselt um 30 % höher als im bisherigen Gebiet der Stadt Emmerich; dafür wird im Gebiet der bisherigen Gemeinde Vrasselt in diesem Zeitraum keine Lohnsummensteuer erhoben.
 - Der Hebesatz für die Grundsteuer B bleibt für die Dauer von fünf Jahren im Gebiet der bisherigen Gemeinde Vrasselt um 20 % niedriger als im bisherigen Gebiet der Stadt Emmerich.
 - Die Hundesteuer bleibt für die Dauer von zehn Jahren nach dem Wirksamwerden des Gebietsänderungsvertrages im Gebiet der bisherigen Gemeinde Vrasselt um 13,— DM für den 1. Hund, um 16,— DM für den 2. Hund, für jeden weiteren Hund um 18,— DM niedriger als in der Stadt Emmerich.
- (2) Nach Ablauf der in Absatz 1 Buchstabe a bis c genannten Zeiträume werden in der neuen Gemeinde Steuern nach einheitlichen Hebesätzen erhoben.

§ 5 Bürgerrecht

Soweit die Wohnung oder der Aufenthalt in der Gemeinde für Rechte und Pflichten maßgebend ist, gelten die Wohnung oder der Aufenthalt in den bisherigen Gemeinden auch für die neue Gemeinde.

§ 6

Auseinandersetzung mit dem Amt Vrasselt in Praest

(1) Die Auseinandersetzung zwischen dem Amt Vrasselt in Praest und der Gemeinde Vrasselt wird zwischen diesen durch einen besonderen Vertrag oder ersatzweise durch Entscheidung der Aufsichtsbehörde geregelt.

(2) Die Stadt Emmerich verpflichtet sich, einen Anteil des Personals des Amtes Vrasselt in Praest zu übernehmen, der dem Anteil der Einwohner der Gemeinde Vrasselt an der Gesamteinwohnerzahl des Amtes Vrasselt entspricht; Stichtag für die Berechnung der Anteilsverhältnisse ist der Tag vor dem Inkrafttreten des Gebietsänderungsvertrages.

(3) Außerdem übernimmt die Stadt Emmerich den zur Zeit vorhandenen Gemeindearbeiter der Gemeinde Vrasselt, den sie nach Möglichkeit in Vrasselt einsetzen wird.

§ 7 **) Ortsgemeinderat

(1) Der Ortsteil Vrasselt gilt als Gemeindebezirk im Sinne des § 13 Abs. 1 der Gemeindeordnung.

(2) Für den Ortsteil Vrasselt wird ein „Ortsgemeinderat“ gebildet. Dieser gilt als Bezirksausschuß im Sinne des § 13 Abs. 2 der Gemeindeordnung; auf ihn finden somit die Vorschriften der Gemeindeordnung über Ausschüsse Anwendung, soweit sich aus Absatz 3 nichts anderes ergibt.

(3) Die näheren Bestimmungen über die Zusammensetzung und die Befugnisse des Ortsgemeinderates trifft der Rat der neuen Gemeinde in der Hauptsatzung mit folgender Maßgabe:

- Der Ortsgemeinderat besteht aus sieben Mitgliedern. Zu Mitgliedern können nur Ratsmitglieder der neuen Gemeinde, die im Ortsteil Vrasselt wohnen, gewählt werden; darüber hinaus sind sachverständige Bürger,

**) s. a. § 4 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes.

die im Ortsteil Vrasselt wohnen, zum Ortsgemeinderat wählbar.

- Der Vorsitzende des Ortsgemeinderates trägt die Bezeichnung „Ortsvorsteher“. Er erhält Aufwandsentschädigung in der Höhe, wie sie einem Bürgermeister einer selbständigen Gemeinde gezahlt wird; Berechnungsgrundlage ist die jeweilige Einwohnerzahl des Ortsteiles Vrasselt. Dem Ortsvorsteher obliegt innerhalb des Ortes Vrasselt die Vornahme von Ehrungen (z. B. Alters- und Ehejubiläen) im bisherigen Rahmen.
- Der Ortsgemeinderat berät alle Angelegenheiten vor, die ausschließlich oder überwiegend den Ortsteil Vrasselt betreffen; insoweit kann er auch aus eigener Initiative Empfehlungen an den Rat richten.
- Dem Ortsgemeinderat wird im Haushaltsplan der neuen Gemeinde für die Dauer von fünf Jahren ein Betrag von 1500 DM jährlich bereitgestellt, über den er in eigener Zuständigkeit zur Gewährung von Beihilfen an Vereine und Verbände aller Art entscheidet.
- Dem Ortsgemeinderat wird im Haushaltsplan der neuen Gemeinde ein Betrag von höchstens 200,— DM jährlich bereitgestellt, über den er in eigener Zuständigkeit zur Gewährung von Körprämien nach dem bisher üblichen Verfahren entscheidet.
- Weitere Entscheidungsbefugnisse werden dem Ortsgemeinderat in den §§ 8 Abs. 2 und 10 Abs. 2 zugeschrieben.

(4) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 gelten zunächst nur für zwei Wahlperioden des Rates der neuen Gemeinde. Danach können sie nach Anhörung des Ortsgemeinderates vom Rat der neuen Gemeinde durch die Hauptsatzung geändert werden. Im übrigen sollen die Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 bei einer Änderung der gesetzlichen Grundlage für die Ortschaftsverfassung der neuen Rechtslage angepaßt werden.

(5) Spätestens nach Ablauf von fünf Jahren wird der Ortsgemeinderat überprüfen, ob ein Zusammenschluß mit benachbarten Ortsgemeinderäten zweckmäßig ist. Die Entscheidung über eine evtl. Zusammenlegung von Ortsgemeinderäten trifft der Rat der neuen Gemeinde nur auf Vorschlag der beteiligten Ortsgemeinderäte.

§ 8 **) Beiräte

(1) Für den Ortsteil Vrasselt können Beiräte (z. B. für Fragen der Landwirtschaft) gebildet werden. Diese Beiräte sind nicht Ausschüsse des Rates im Sinne der Gemeindeordnung. Sollten derartige Beiräte auch für andere Ortsteile der Stadt Emmerich bestehen oder gebildet werden, so sind für alle Ortsteile gemeinsame Beiräte zu bilden.

(2) Die Mitglieder der Beiräte werden vom Ortsgemeinderat gewählt. Für das Verfahren bei der Wahl der Mitglieder der Beiräte finden die Bestimmungen der Gemeindeordnung entsprechend Anwendung.

(3) Die Beiräte sind berechtigt, Empfehlungen an den Ortsgemeinderat und den Rat der Stadt Emmerich zu richten. Sie sind mindestens einmal im Jahr von den Vorsitzenden einzuberufen.

§ 9 Verwaltungsnebenstelle

(1) Die für die Gemeinden des Amtes Vrasselt in Praest bestehende Verwaltung wird von der neuen Gemeinde als Verwaltungsnebenstelle fortgeführt, sofern sich auch die Gemeinden Praest und Dornick mit der Stadt Emmerich und den Gemeinden Vrasselt, Hüthum, Borghees und Klein-Netterden zu einer neuen Gemeinde zusammenschließen. Dies gilt auch, wenn der Zusammenschluß nach § 15 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung durch die Aufsichtsbehörde bestimmt wird.

**) s. a. § 4 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes.

(2) Die im Falle des Absatzes 1 gebildete Verwaltungsnebenstelle bleibt solange bestehen, wie hierfür ein Bedürfnis besteht. Über das Vorliegen eines Bedürfnisses entscheidet der Rat der neuen Gemeinde im Einvernehmen mit dem Ortsgemeinderat.

§ 10 *)
Straßen- und Wegebau

(1) Im Haushaltsplan der neuen Gemeinde ist alljährlich für den Um- und Ausbau sowie die Instandsetzung von Straßen und Wegen im Ortsteil Vrasselt, nicht eingerechnet die persönlichen Kosten und die Nebenkosten, ein Bruttobetrag von 75 000,— DM bereitzustellen. In einem Rechnungsjahr nicht verausgabte Beträge sind einer entsprechenden Rücklage zuzuführen oder als Haushaltsreste verfügbar zu halten.

(2) Der Ortsgemeinderat entscheidet über Um- und Ausbau sowie Instandsetzungsmaßnahmen im Rahmen der nach Absatz 1 verfügbaren Mittel im Einzelfall bis zur Höhe von 25 000,— DM in eigener Zuständigkeit. **)

(3) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Beträge gelten zunächst für die Dauer von fünf Jahren; die Höhe der Beträge ist sodann jeweils für die Zeit von fünf Jahren auf Grund der Finanzverhältnisse der Stadt Emmerich und des Standes des Straßen- und Wegebaus im Ortsteil Vrasselt zu überprüfen und vom Rat unter Beteiligung des Ortsgemeinderates neu festzulegen. **)

§ 11 *)
Sportplatz

Es ist beabsichtigt, ein dem jetzigen Sportplatz Vrasselt-Dornick benachbartes Grundstück zu kaufen und als Rasenplatz (ohne Laufbahn) auszubauen. Sollten Grunderwerb und Ausbau bis zum Wirksamwerden der Gebietsänderung noch nicht vollzogen sein, verpflichtet sich die Stadt Emmerich, das Vorhaben zu Ende zu führen; der Ausbau des Sportplatzes erfolgt spätestens, wenn Landesmittel in angemessener Höhe bewilligt werden.

§ 12
Feuerwehr

(1) Der bestehende Löschzug der Freiwilligen Feuerwehr Vrasselt-Praest bleibt als eigener Löschzug bestehen.

(2) Sollte die Gemeinde Praest sich nicht mit der neuen Gemeinde zusammenschließen und auch nicht ihr Anschluß bestimmt werden (§ 15 Abs. 2 Satz 2 GO NW), so wird eine entsprechende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über den Löschzug getroffen werden.

§ 13
Förderung des Ortsteiles Vrasselt

Die neue Gemeinde ist verpflichtet, den Ortsteil Vrasselt ebenso wie die übrigen Teile der Stadt Emmerich so zu fördern, daß er in seiner Entwicklung nicht beeinträchtigt wird. Das gilt namentlich für die Wirtschaftsförderung und die Förderung des Wohnungsbau, des Straßen- und Wegebaus sowie der Straßen- und Wegeunterhaltung.

§ 14
Inkrafttreten

Dieser Gebietsänderungsvertrag tritt an dem Tage in Kraft, der durch das Gebietsänderungsgesetz festgelegt wird. Die Vertragschließenden wollen sich bemühen, die Wirksamkeit der Gebietsänderung im Jahre 1969 herbeizuführen.

Emmerich, den 2. Juli 1968

Anlage 2 a

Gebietsänderungsvertrag

Die Stadt Rees — auf Grund des Beschlusses des Rates der Stadt vom 11. März 1968 — und die Gemeinde Bergswick — auf Grund der Beschlüsse des Rates der Gemeinde vom 5. März 1968 und 22. April 1968 — schließen gemäß § 15 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167) folgenden Gebietsänderungsvertrag:

§ 1

Die Gemeinde Bergswick wird in die Stadt Rees eingegliedert.

§ 2

Das bisherige Gebiet der Gemeinde Bergswick wird Ortsteil der Stadt Rees mit der Bezeichnung „Rees—Bergswick“.

§ 3

(1) Die Stadt Rees ist Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Bergswick.

(2) Eine Auseinandersetzung findet nicht statt.

§ 4

Das gesamte Ortsrecht der Stadt Rees tritt unbeschadet der §§ 5 und 6 für den Ortsteil Bergswick mit dem Zeitpunkt der Eingliederung in Kraft.

§ 5

(1) Die Realsteuerhebesätze, die die Gemeinde Bergswick für das Rechnungsjahr 1968 festgesetzt hat, gelten im Verhältnis zu den Realsteuerhebesätzen, die die Stadt Rees für das Rechnungsjahr 1968 festgesetzt hat, fünf Jahre nach der Eingliederung unverändert fort.

(2) Für die gleiche Dauer gelten die im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bestehenden Vorschriften über die Erhebung der Hundesteuer unverändert fort.

(3) Für Gebühren und Beiträge gilt § 4.

(4) Gesetzliche Regelungen mit verbindlicher Auswirkung auf gemeindliche Steuern haben Vorrang vor dieser vertraglichen Regelung.

§ 6

Die im Zeitpunkt der Eingliederung im Ortsteil Bergswick bestehenden rechtskräftigen Bauleitpläne im Sinne des § 1 Abs. 2 Bundesbaugesetz werden als Ortsrecht der Stadt Rees übergeleitet. **)

§ 7

Die Stadt Rees verpflichtet sich, den Ausbau und die Unterhaltung der Straßen, Wege und Plätze, insbesondere der Wirtschaftswege fortzuführen, sofern die einzelnen Maßnahmen wie bisher als förderungswürdig anerkannt und bezuschußt werden.

§ 8

Der Wohnsitz oder der Aufenthalt in der Gemeinde Bergswick gilt als Wohnsitz oder als Aufenthalt in der Stadt Rees.

§ 9

Dieser Vertrag tritt mit dem Gebietsänderungsgesetz, jedoch nicht vor der Kommunalwahl 1969, in Kraft. **)

Rees, den 22. April 1968

*) s. a. § 4 Abs. 2 des Gesetzes.

**) s. a. § 4 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes.

*) s. a. § 4 Abs. 2 des Gesetzes.

**) s. a. § 4 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes.

Anlage 2 b

Anlage 2 c

Gebietsänderungsvertrag

Die Stadt Rees — auf Grund des Beschlusses des Rates der Stadt vom 11. März 1968 — und die Gemeinde Esserden — auf Grund der Beschlüsse des Rates der Gemeinde vom 5. März 1968 und 16. April 1968 — schließen gemäß § 15 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167) folgenden Gebietsänderungsvertrag:

§ 1

Die Gemeinde Esserden wird in die Stadt Rees eingegliedert.

§ 2

Das bisherige Gebiet der Gemeinde Esserden wird Ortsteil der Stadt Rees mit der Bezeichnung „Rees-Esserden“.

§ 3

(1) Die Stadt Rees ist Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Esserden.

(2) Eine Auseinandersetzung findet nicht statt.

§ 4

Das gesamte Ortsrecht der Stadt Rees tritt unbeschadet der §§ 5 und 6 für den Ortsteil Esserden mit dem Zeitpunkt der Eingliederung in Kraft.

§ 5

(1) Für die Dauer von fünf Jahren nach der Eingliederung werden die Realsteuerhebesätze für den Ortsteil Esserden wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A 110 von Hundert

Grundsteuer B 180 von Hundert

Gewerbesteuer 250 von Hundert

(2) Für die gleiche Dauer gelten die im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bestehenden Vorschriften über die Erhebung der Hundesteuern unverändert fort.

(3) Für Gebühren und Beiträge gilt § 4.

(4) Gesetzliche Regelungen mit verbindlicher Auswirkung auf gemeindliche Steuern haben Vorrang vor dieser vertraglichen Regelung.

§ 6

Die im Zeitpunkt der Eingliederung im Ortsteil Esserden bestehenden rechtskräftigen Bauleitpläne im Sinne des § 1 Abs. 2 Bundesbaugesetz werden als Ortsrecht der Stadt Rees übergeleitet.*)

§ 7

Die Stadt Rees verpflichtet sich, den Ausbau und die Unterhaltung der Straßen, Wege und Plätze, insbesondere der Wirtschaftswege fortzuführen, sofern die einzelnen Maßnahmen wie bisher als förderungswürdig anerkannt und bezuschüft werden.

§ 8

Der Wohnsitz oder der Aufenthalt in der Gemeinde Esserden gilt als Wohnsitz oder als Aufenthalt in der Stadt Rees.

§ 9

Dieser Vertrag tritt mit dem Gebietsänderungsgesetz, jedoch nicht vor der Kommunalwahl 1969, in Kraft.**)

Rees, den 22. April 1968

*) s. a. § 4 Abs. 2 des Gesetzes.

**) s. a. § 4 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes.

Gebietsänderungsvertrag

Die Stadt Rees — auf Grund des Beschlusses des Rates der Stadt vom 11. März 1968 — und die Gemeinde Reeser-eyland — auf Grund der Beschlüsse der Gemeindeversammlung vom 5. März 1968 und 22. April 1968 — schließen gemäß § 15 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167) folgenden Gebietsänderungsvertrag:

§ 1

Die Gemeinde Reeser-eyland wird in die Stadt Rees eingegliedert.

§ 2

Das bisherige Gebiet der Gemeinde Reeser-eyland wird Ortsteil der Stadt Rees mit der Bezeichnung „Rees-Reeser-eyland“.

§ 3

(1) Die Stadt Rees ist Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Reeser-eyland.

(2) Eine Auseinandersetzung findet nicht statt.

§ 4

Das gesamte Ortsrecht der Stadt Rees tritt unbeschadet der §§ 5 und 6 für den Ortsteil Reeser-eyland mit dem Zeitpunkt der Eingliederung in Kraft.

§ 5

(1) Die Realsteuerhebesätze, die die Gemeinde Reeser-eyland für das Rechnungsjahr 1968 festgesetzt hat, gelten im Verhältnis zu den Realsteuerhebesätzen, die die Stadt Rees für das Rechnungsjahr 1968 festgesetzt hat, fünf Jahre nach der Eingliederung unverändert fort.

(2) Für die gleiche Dauer gelten die im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bestehenden Vorschriften über die Erhebung der Hundesteuern unverändert fort.

(3) Für Gebühren und Beiträge gilt § 4.

(4) Gesetzliche Regelungen mit verbindlicher Auswirkung auf gemeindliche Steuern haben Vorrang vor dieser vertraglichen Regelung.

§ 6

Die im Zeitpunkt der Eingliederung im Ortsteil Reeser-eyland bestehenden rechtskräftigen Bauleitpläne im Sinne des § 1 Abs. 2 Bundesbaugesetz werden als Ortsrecht der Stadt Rees übergeleitet.*)

§ 7

Die Stadt Rees verpflichtet sich, den Ausbau und die Unterhaltung der Straßen, Wege und Plätze, insbesondere der Wirtschaftswege fortzuführen, sofern die einzelnen Maßnahmen wie bisher als förderungswürdig anerkannt und bezuschüft werden.

§ 8

Der Wohnsitz oder der Aufenthalt in der Gemeinde Reeser-eyland gilt als Wohnsitz oder als Aufenthalt in der Stadt Rees.

§ 9

Dieser Vertrag tritt mit dem Gebietsänderungsgesetz, jedoch nicht vor der Kommunalwahl 1969, in Kraft.**)

Rees, den 22. April 1968

*) s. a. § 4 Abs. 2 des Gesetzes.

**) s. a. § 4 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes.

Anlage 2 d

Anlage 2 e

Gebietsänderungsvertrag

Die Stadt Rees — auf Grund des Beschlusses des Rates der Stadt vom 11. März 1968 — und die Gemeinde Reeserward — auf Grund der Beschlüsse der Gemeindeversammlung vom 5. März 1968 und 22. April 1968 — schließen gemäß § 15 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167) folgenden Gebietsänderungsvertrag:

§ 1

Die Gemeinde Reeserward wird in die Stadt Rees eingegliedert.

§ 2

Das bisherige Gebiet der Gemeinde Reeserward wird Ortsteil der Stadt Rees mit der Bezeichnung „Rees-Reeserward“.

§ 3

(1) Die Stadt Rees ist Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Reeserward.

(2) Eine Auseinandersetzung findet nicht statt.

§ 4

Das gesamte Ortsrecht der Stadt Rees tritt unbeschadet der §§ 5 und 6 für den Ortsteil Reeserward mit dem Zeitpunkt der Eingliederung in Kraft.

§ 5

(1) Die Realsteuerhebesätze, die die Gemeinde Reeserward für das Rechnungsjahr 1968 festgesetzt hat, gelten im Verhältnis zu den Realsteuerhebesätzen, die die Stadt Rees für das Rechnungsjahr 1968 festgesetzt hat, fünf Jahre nach der Eingliederung unverändert fort.

(2) Für die gleiche Dauer gelten die im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bestehenden Vorschriften über die Erhebung der Hundesteuer unverändert fort.

(3) Für Gebühren und Beiträge gilt § 4.

(4) Gesetzliche Regelungen mit verbindlicher Auswirkung auf gemeindliche Steuern haben Vorrang vor dieser vertraglichen Regelung.

§ 6

Die im Zeitpunkt der Eingliederung im Ortsteil Reeserward bestehenden rechtskräftigen Bauleitpläne im Sinne des § 1 Abs. 2 Bundesbaugesetz werden als Ortsrecht der Stadt Rees übergeleitet.*)

§ 7

Die Stadt Rees verpflichtet sich, den Ausbau und die Unterhaltung der Straßen, Wege und Plätze, insbesondere der Wirtschaftswege fortzuführen, sofern die einzelnen Maßnahmen wie bisher als förderungswürdig anerkannt und bezuschüft werden.

§ 8

Der Wohnsitz oder der Aufenthalt in der Gemeinde Reeserward gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der Gemeinde Rees.

§ 9

Dieser Vertrag tritt mit dem Gebietsänderungsgesetz, jedoch nicht vor der Kommunalwahl 1969, in Kraft.**)

Rees, den 22. April 1968

*) s. a. § 4 Abs. 2 des Gesetzes.

**) s. a. § 4 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes.

Gebietsänderungsvertrag

Die Stadt Rees — auf Grund des Beschlusses des Rates der Stadt vom 11. März 1968 — und die Gemeinde Speldorf — auf Grund der Beschlüsse des Rates der Gemeinde vom 5. März 1968 und 22. April 1968 — schließen gemäß § 15 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167) folgenden Gebietsänderungsvertrag:

§ 1

Die Gemeinde Speldorf wird in die Stadt Rees eingegliedert.

§ 2

Das bisherige Gebiet der Gemeinde Speldorf wird Ortsteil der Stadt Rees mit der Bezeichnung „Rees-Spedorf“.

§ 3

(1) Die Stadt Rees ist Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Speldorf.

(2) Eine Auseinandersetzung findet nicht statt.

§ 4

Das gesamte Ortsrecht der Stadt Rees tritt unbeschadet der §§ 5 und 6 für den Ortsteil Speldorf mit dem Zeitpunkt der Eingliederung in Kraft.

§ 5

(1) Die Realsteuerhebesätze, die die Gemeinde Speldorf für das Rechnungsjahr 1968 festgesetzt hat, gelten im Verhältnis zu den Realsteuerhebesätzen, die die Stadt Rees für das Rechnungsjahr 1968 festgesetzt hat, fünf Jahre nach der Eingliederung unverändert fort.

(2) Für die gleiche Dauer gelten die im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bestehenden Vorschriften über die Erhebung der Hundesteuer unverändert fort.

(3) Für Gebühren und Beiträge gilt § 4.

(4) Gesetzliche Regelungen mit verbindlicher Auswirkung auf gemeindliche Steuern haben Vorrang vor dieser vertraglichen Regelung.

§ 6

Die im Zeitpunkt der Eingliederung im Ortsteil Speldorf bestehenden rechtskräftigen Bauleitpläne im Sinne des § 1 Abs. 2 des Bundesbaugesetzes werden als Ortsrecht der Stadt Rees übergeleitet.*)

§ 7

Die Stadt Rees verpflichtet sich, den Ausbau und die Unterhaltung der Straßen, Wege und Plätze, insbesondere der Wirtschaftswege fortzuführen, sofern die einzelnen Maßnahmen wie bisher als förderungswürdig anerkannt und bezuschüft werden.

§ 8

Der Wohnsitz oder der Aufenthalt in der Gemeinde Speldorf gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der Stadt Rees.

§ 9

Dieser Vertrag tritt mit dem Gebietsänderungsgesetz, jedoch nicht vor der Kommunalwahl 1969, in Kraft.**)

Rees, den 22. April 1968

*) s. a. § 4 Abs. 2 des Gesetzes.

**) s. a. § 4 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes.

Anlage 2 f

Gebietsänderungsvertrag

Die Stadt Rees — auf Grund der Beschlüsse des Rates der Stadt vom 22. Oktober 1968 und 20. Januar 1969 — und die Gemeinde Bienen — auf Grund des Beschlusses des Rates der Gemeinde vom 23. Dezember 1968 — schließen gemäß § 15 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. Juli 1967 (GV. NW. S. 130) folgenden Gebietsänderungsvertrag:

§ 1

(1) Die Stadt Rees bildet mit der Gemeinde Bienen eine Gemeinde mit der Bezeichnung „Stadt Rees“.

(2) Das bisherige Gebiet der Gemeinde Bienen wird Ortsteil der Stadt Rees mit der Bezeichnung „Rees — Ortsteil Bienen“.

§ 2 *

(1) Der Ortsteil Bienen erhält für die Dauer von zwei Wahlperioden einen Ortsvorsteher und einen stellvertretenden Ortsvorsteher. Diese werden vom Rat der Stadt jeweils für die Dauer einer Wahlperiode gewählt. Der Ortsvorsteher und sein Stellvertreter müssen im Ortsteil Bienen wohnen und dem Rat der Stadt Rees angehören oder ihm angehören können.

(2) Der Ortsvorsteher bzw. sein Stellvertreter soll die Interessen des Ortsteils Bienen gegenüber dem Rat der Stadt Rees vertreten. Er ist bei allen Angelegenheiten im Rat zu hören, die den Ortsteil Bienen im besonderen Maße berühren. Die näheren Befugnisse werden in der Hauptsatzung der Stadt Rees geregelt.

(3) Der Ortsvorsteher erhält eine vom Rat der Stadt Rees festzusetzende Aufwandsentschädigung. **)

§ 3

(1) Die Stadt Rees wird Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Bienen.

(2) Die Auseinandersetzung zwischen dem Amt Vrasselt und der Gemeinde Bienen wird zwischen diesen durch einen besonderen Vertrag oder ersatzweise durch Entscheidung der Aufsichtsbehörde geregelt.

(3) Die Stadt Rees verpflichtet sich, einen Anteil des Personals des Amtes Vrasselt nach dem Stande vom Tage vor Inkrafttreten des Vertrages zu übernehmen. Hierbei ist der Anteil an den persönlichen Ausgaben des Amtes Vrasselt zugrunde zu legen, der dem Anteil der Einwohner des Ortsteils Bienen an der Gesamteinwohnerzahl des Amtes Vrasselt entspricht. Außerdem übernimmt die Stadt Rees den Gemeindearbeiter der Gemeinde Bienen, den sie nach Möglichkeit in Bienen einsetzen wird.

(4) Der Löschzug Bienen der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Vrasselt bildet einen Löschzug der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Rees.

§ 4

Das gesamte Ortsrecht der Stadt Rees tritt unbeschadet der §§ 5 und 6 für den Ortsteil Bienen mit dem Zeitpunkt der Eingliederung in Kraft.

§ 5

(1) Die Realsteuerhebesätze, die die Gemeinde Bienen für das Rechnungsjahr 1968 festgesetzt hat, gelten im Verhältnis zu den Realsteuerhebesätzen, die die Stadt Rees für das Rechnungsjahr 1968 festgesetzt hat, fünf Jahre nach der Eingliederung unverändert fort.

(2) Für die gleiche Dauer gelten die im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bestehenden Vorschriften über die Erhebung der Hundesteuer unverändert fort.

(3) Für Gebühren und Beiträge gilt § 4.

*) s. a. § 4 Abs. 2 des Gesetzes.

**) s. a. § 4 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes.

§ 6

Die im Zeitpunkt der Eingliederung im Ortsteil Bienen bestehenden rechtskräftigen Bauleitpläne im Sinne des § 1 Abs. 2 BBauG werden als Ortsrecht der Stadt Rees übergeleitet. *)

§ 7

Der Wohnsitz oder der Aufenthalt in der Gemeinde Bienen gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der Stadt Rees.

§ 8 *)

(1) Die Stadt Rees verpflichtet sich, den Ortsteil Bienen so zu fördern, daß eine Weiterentwicklung gesichert ist.

(2) Insbesondere erklärt die Stadt Rees ihre Bereitschaft, folgende Maßnahmen, soweit sie als förderungswürdig anerkannt und bezuschußt werden, im Ortsteil Bienen durchzuführen:

- a) Ausbau der Straßen, Wege und Plätze, insbesondere der Wirtschaftswege,
- b) Errichtung und Unterhaltung eines Kindergartens,
- c) Errichtung und Unterhaltung der in der Planung abgeschlossenen Ortsentwässerung einschließlich Kläranlage,
- d) ordnungsgemäße Ausstattung des Feuerlöschzuges,
- e) Anlegung eines Sportplatzes (Rasenplatz),
- f) Herstellung eines Schießstandes.

(3) Die Erlöse aus der Vermögensauseinandersetzung mit dem Amt Vrasselt sind für den Ortsteil Bienen vermögensbildend, insbesondere für Maßnahmen im Sinne des § 8 Abs. 2, anzulegen.

(4) Für die Maßnahmen des § 8 Abs. 1 und 2 ist für die Dauer von fünf Jahren als Eigenleistung ein Nettobetrag im Haushaltspol bereitzustellen. Er beträgt jeweils 50 % des Gewerbeaufkommens des Ortsteils Bienen im abgelaufenen Rechnungsjahr.

(5) Falls auf Grund zukünftiger gesetzlicher Regelungen die Gewerbesteuer der Gemeinde Bienen nicht in vollem Umfang zur Finanzierung eigener Aufgaben verbleiben sollte, ist der 50 %-ige Gewerbesteueranteil

- a) von dem der Gemeinde belassenen Teil der Gewerbesteuer und
 - b) vom Aufkommen der der Gemeinde an Stelle der Gewerbesteuerkürzungen zufließenden Steueranteile (z. B. Beteiligung an der Einkommensteuer)
- zu berechnen.

(6) Für die Gewährung von Beihilfen und Zuschüssen an Vereine und Verbände des Ortsteils Bienen werden zunächst für die Dauer von fünf Jahren jährlich mindestens 1 500,— DM bereitgestellt.

§ 9

Die Wasserversorgung des Ortsteils Bienen wird im bisherigen Rahmen weiterbetrieben.

§ 10

Gesetzliche Regelungen mit verbindlicher Auswirkung haben Vorrang vor dieser vertraglichen Regelung.

§ 11

Dieser Vertrag tritt mit dem Gebietsänderungsgesetz, jedoch nicht vor der Kommunalwahl 1969, in Kraft.**)

Rees, den 20. Januar 1969

*) s. a. § 4 Abs. 2 des Gesetzes.

**) s. a. § 4 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes.

Anlage 2 g**Gebietsänderungsvertrag**

Die Stadt Rees — auf Grund des Beschlusses des Rates der Stadt vom 22. Oktober 1968 — und die Gemeinde Grietherbusch — auf Grund des Beschlusses des Rates der Gemeinde vom 30. Dezember 1968 — schließen gemäß § 15 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 1967 (GV. NW. S. 130), folgenden Gebietsänderungsvertrag:

§ 1

(1) Die Stadt Rees bildet mit der Gemeinde Grietherbusch eine Gemeinde mit der Bezeichnung „Stadt Rees“.

(2) Das bisherige Gebiet der Gemeinde Grietherbusch wird Ortsteil der Stadt Rees mit der Bezeichnung „Rees — Ortsteil Grietherbusch“.

§ 2 *)

(1) Der Ortsteil Grietherbusch erhält einen Ortsvorsteher, wenn kein Bürger des Ortsteils Grietherbusch dem Rat der Stadt Rees angehört. Dieses gilt insgesamt für die Dauer von zwei Wahlperioden nach Inkrafttreten dieses Vertrages. Der Ortsvorsteher wird vom Rat der Stadt Rees jeweils für die Dauer einer Wahlperiode innerhalb von sechs Monaten nach der Konstituierung des Rates der Stadt gewählt. Der Ortsvorsteher muß im Ortsteil Grietherbusch wohnen und dem Rat der Stadt Rees angehören können.

(2) Der Ortsvorsteher soll die Interessen des Ortsteils Grietherbusch gegenüber dem Rat der Stadt Rees vertreten. Er ist bei allen Angelegenheiten im Rat zu hören, die den Ortsteil Grietherbusch im besonderen Maße berühren. Die näheren Befugnisse werden in der Hauptsatzung der Stadt Rees geregelt.

(3) Der Ortsvorsteher hat Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen und des entgangenen Arbeitsverdienstes.

§ 3

(1) Die Stadt Rees wird Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Grietherbusch.

(2) Die Auseinandersetzung zwischen dem Amt Vrasselt und der Gemeinde Grietherbusch wird zwischen diesen durch einen besonderen Vertrag oder ersetztweise durch Entscheidung der Aufsichtsbehörde geregelt. Die Erlöse aus der Vermögensauseinandersetzung mit dem Amt Vrasselt sind für den Ortsteil Grietherbusch vermögensbildend anzulegen.

(3) Die Stadt Rees verpflichtet sich, einen Anteil des Personals des Amtes Vrasselt nach dem Stande vom Tage vor Inkrafttreten des Vertrages zu übernehmen. Hierbei ist der Anteil an den persönlichen Ausgaben des Amtes Vrasselt zugrunde zu legen, der dem Anteil der Einwohner des Ortsteils Grietherbusch an der Gesamteinwohnerzahl des Amtes Vrasselt entspricht.

§ 4

Das gesamte Ortsrecht der Stadt Rees tritt unbeschadet der §§ 5 und 6 für den Ortsteil Grietherbusch mit dem Zeitpunkt der Eingliederung in Kraft.

§ 5

(1) Die Realsteuerhebesätze, die die Gemeinde Grietherbusch für das Rechnungsjahr 1968 festgesetzt hat, gelten im Verhältnis zu den Realsteuerhebesätzen, die die Stadt Rees für das Rechnungsjahr 1968 festgesetzt hat, fünf Jahre nach der Eingliederung unverändert fort.

(2) Für die gleiche Dauer gelten die im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bestehenden Vorschriften über die Erhebung der Hundesteuer unverändert fort.

(3) Für die Gebühren und Beiträge gilt § 4.

*) s. a. § 4 Abs. 2 des Gesetzes.

§ 6

Die im Zeitpunkt der Eingliederung im Ortsteil Grietherbusch bestehenden rechtskräftigen Bauleitpläne im Sinne des in § 1 Abs. 2 BBauG werden als Ortsrecht der Stadt Rees übergeleitet. *)

§ 7 *)

(1) Die Stadt Rees verpflichtet sich, den Ausbau der Straßen, Wege und Plätze, insbesondere der Wirtschaftswege, fortzuführen, sofern die einzelnen Maßnahmen wie bisher als förderungswürdig anerkannt und bezuschußt werden, sowie die vorhandenen Straßen, Wege, Plätze und Wirtschaftswege ordnungsgemäß zu unterhalten.

(2) Die Erlöse aus der Vermögensauseinandersetzung gemäß § 3 Abs. 2 sind vornehmlich für den Ausbau der Straßen, Wege und Plätze einschließlich Wirtschaftswege zu verwenden.

§ 8

Der Wohnsitz oder der Aufenthalt in der Gemeinde Grietherbusch gilt als Wohnsitz oder als Aufenthalt in der Stadt Rees.

§ 9

Gesetzliche Regelungen mit verbindlicher Auswirkung haben Vorrang vor dieser vertraglichen Regelung.

§ 10

Dieser Vertrag tritt mit dem Gebietsänderungsgesetz, jedoch nicht vor der Kommunalwahl 1969, in Kraft. **)

Rees, den 20. Januar 1969

*) s. a. § 4 Abs. 2 des Gesetzes.

**) s. a. § 4 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes.

Anlage 2 h**Gebietsänderungsvertrag**

Die Stadt Rees — auf Grund des Beschlusses des Rates der Stadt vom 11. Februar 1969 — und die Gemeinde Grietherort — auf Grund des Beschlusses der Gemeindeversammlung vom 8. Februar 1969 — schließen gemäß § 15 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 1967 (GV. NW. S. 130), folgenden Gebietsänderungsvertrag:

§ 1

(1) Die Stadt Rees bildet mit der Gemeinde Grietherort eine Gemeinde mit der Bezeichnung „Stadt Rees“.

(2) Das bisherige Gebiet der Gemeinde Grietherort wird Ortsteil der Stadt Rees mit der Bezeichnung „Rees — Ortsteil Grietherort“.

§ 2 *)

(1) Der Ortsteil Grietherort erhält einen Ortsvorsteher, wenn kein Bürger des Ortsteils Grietherort dem Rat der Stadt Rees angehört. Dieses gilt insgesamt für die Dauer von zwei Wahlperioden nach Inkrafttreten dieses Vertrages. Der Ortsvorsteher wird vom Rat der Stadt Rees jeweils für die Dauer einer Wahlperiode innerhalb von sechs Monaten nach der Konstituierung des Rates der Stadt gewählt. Der Ortsvorsteher muß im Ortsteil Grietherort wohnen und dem Rat der Stadt angehören können.

(2) Der Ortsvorsteher soll die Interessen des Ortsteils Grietherort gegenüber dem Rat der Stadt Rees vertreten. Er ist bei allen Angelegenheiten im Rat zu hören, die den Ortsteil Grietherort im besonderen Maße berühren. Die näheren Befugnisse werden in der Hauptsatzung der Stadt Rees geregelt.

**) s. a. § 4 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes.

(3) Der Ortsvorsteher hat Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen und des entgangenen Arbeitsverdienstes.

§ 3

(1) Die Stadt Rees wird Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Grietherort.

(2) Die Auseinandersetzung zwischen dem Amt Vrasselt und der Gemeinde Grietherort wird zwischen diesen durch einen besonderen Vertrag oder ersatzweise durch Entscheidung der Aufsichtsbehörde geregelt.

(3) Die Stadt Rees verpflichtet sich, einen Anteil des Personals des Amtes Vrasselt nach dem Stande vom Tage vor Inkrafttreten des Vertrages zu übernehmen. Hierbei ist der Anteil an den persönlichen Ausgaben des Amtes Vrasselt zugrunde zu legen, der dem Anteil der Einwohner des Ortsteils Grietherort an der Gesamteinwohnerzahl des Amtes Vrasselt entspricht.

§ 4

Das gesamte Ortsrecht der Stadt Rees tritt unbeschadet der §§ 5 und 6 für den Ortsteil Grietherort mit dem Zeitpunkt der Eingliederung in Kraft.

§ 5

(1) Die Realsteuerhebesätze, die die Gemeinde Grietherort für das Rechnungsjahr 1968 festgesetzt hat, gelten im Verhältnis zu den Realsteuerhebesätzen, die die Stadt Rees für das Rechnungsjahr 1968 festgesetzt hat, fünf Jahre nach der Eingliederung unverändert fort.

(2) Für die gleiche Dauer gelten die im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bestehenden Vorschriften über die Erhebung der Hundesteuer unverändert fort.

(3) Für die Gebühren und Beiträge gilt § 4.

§ 6

Die Stadt Rees stellt vor Eintritt eines Hochwassers zum Feuerschutz im Ortsteil Grietherort eine Tragkraftspritze unter. Voraussetzung jedoch ist, daß im Ortsteil jeweils drei Personen wohnen, die in der Lage sind, die Spritze zu bedienen.

§ 7 *)

(1) Die Stadt Rees verpflichtet sich, den Ausbau der Straßen, Wege und Plätze, insbesondere der Wirtschaftswege fortzuführen, sofern die einzelnen Maßnahmen wie bisher als förderungswürdig anerkannt und bezuschußt werden, sowie die vorhandenen Straßen, Wege, Plätze und Wirtschaftswege ordnungsgemäß zu unterhalten.

(2) Die Erlöse aus der Vermögensauseinandersetzung gemäß § 3 Abs. 2 sind für den Ortsteil Grietherort vornehmlich für den Ausbau der Straßen, Wege und Plätze einschließlich Wirtschaftswege zu verwenden; das gleiche gilt für die Rücklagen, die die Gemeinde Grietherort aus der Vermögensauseinandersetzung mit der Gemeinde Grieth und für die Neuanschaffung eines Bootes angelegt hat.

§ 8

Der Wohnsitz oder der Aufenthalt in der Gemeinde Grietherort gilt als Wohnsitz oder als Aufenthalt in der Stadt Rees.

§ 9

Gesetzliche Regelungen mit verbindlicher Auswirkung haben Vorrang vor dieser vertraglichen Regelung.

§ 10

Dieser Vertrag tritt mit dem Gebietsänderungsgesetz, jedoch nicht vor der Kommunalwahl 1969, in Kraft. **)

Rees, den 11. Februar 1969

*) s. a. § 4 Abs. 2 des Gesetzes.

**) s. a. § 4 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes.

Anlage 3 a

Gebietsänderungsvertrag

Auf Grund der Beschlüsse des Rates der Stadt Wesel vom 26. Juli 1967 und des Rates der Gemeinde Flüren vom 26. Juli 1967 wird gemäß § 15 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167 / SGV. NW. 2020) folgender Gebietsänderungsvertrag geschlossen:

§ 1

Umfang der Gebietsänderung

Die Gemeinde Flüren wird in die Stadt Wesel eingegliedert.

§ 2

Bezeichnung des Gebietes der bisherigen Gemeinde Flüren

Das bisherige Gebiet der Gemeinde Flüren wird Ortsteil der Stadt Wesel mit der Bezeichnung „Wesel-Flüren“.

§ 3 *)

Rechtsnachfolge, Auseinandersetzung und Ausgleichung

Die Stadt Wesel ist Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Flüren. Sie übernimmt insbesondere alle Verpflichtungen der Gemeinde Flüren aus der Vermögensauseinandersetzung und einer Ausgleichung gegenüber dem Amt Ringenberg.

§ 4 *)

Ortsrecht

Das gesamte Ortsrecht der Stadt Wesel tritt unbeschadet der §§ 5 bis 8 für den Ortsteil Flüren mit dem Zeitpunkt der Eingliederung in Kraft.

§ 5

Im Ortsteil Flüren werden Steuern für fünf Jahre nach dem Inkrafttreten der Gebietsänderung in Höhe der bisherigen Sätze der Gemeinde Flüren erhoben.

Für Gebühren und Beiträge gilt § 4.

Gesetzliche Regelungen mit verbindlicher Auswirkung auf gemeindliche Steuern haben den Vorrang vor dieser vertraglichen Regelung.

§ 6

Überleitung von Bebauungsplänen

Die im Zeitpunkt der Eingliederung im Ortsteil Flüren bestehenden rechtskräftigen Bauleitpläne im Sinne des § 1 Abs. 2 BBauG werden als Ortsrecht der Stadt Wesel übergeleitet. **)

§ 7

Planung

Bei der Bauleitplanung verpflichtet sich die Stadt Wesel, den Charakter des Ortsteils Flüren als Wohngemeinde zu erhalten. Insbesondere sollen gewerbliche Bauflächen im Sinne der §§ 8 und 9 der Baunutzungsverordnung vom 26. Juni 1962 (BGBI. I S. 429) im Ortsteil Flüren nur nördlich der jetzigen Bundesstraße 8 ausgewiesen werden. Dies gilt nicht, soweit die Wohnlage des Ortsteils Flüren durch die Ansiedlung von Gewerbe- und Industrieunternehmungen nicht erheblich im Sinne der Baunutzungsverordnung beeinträchtigt wird.

§ 8

Friedhofssatzungen

Die Friedhofsordnung der Gemeinde Flüren vom 27. Juni 1955 nebst Gebührenordnung hierzu vom 30. Oktober 1965 bleiben als Ortsrecht der Stadt Wesel in Kraft.

*) s. a. § 4 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes.

**) s. a. § 4 Abs. 2 des Gesetzes.

§ 9

Verwaltungsnebenstelle

Die Stadt Wesel verpflichtet sich, im Bereich des Orts- teils Flüren eine Verwaltungsnebenstelle im Bedarfsfalle einzurichten.

§ 10 *)

Schulen

Die Stadt Wesel verpflichtet sich, im Grenzgebiet Flüren—Wesel unverzüglich eine Hauptschule zu errichten.

Sollte die Errichtung einer zweiten Realschule in Wesel notwendig werden, soll diese ebenfalls im Rahmen des Schulzentrums im Grenzgebiet gebaut werden.

§ 11

Verkehr

Die Stadt Wesel wird bei der KRV unmittelbar nach Inkrafttreten dieses Vertrages darauf hinwirken, daß der Anschluß des Ortsteils Flüren an den Stadtrundverkehr verbessert wird.

§ 12

Sicherung des Bürgerrechts

Soweit der Wohnsitz oder der Aufenthaltsort in der bisherigen Gemeinde Flüren für Rechte und Pflichten maßgebend ist, gilt die Wohnung oder der Aufenthalts- ort in der bisherigen Gemeinde Flüren als Wohnung oder Aufenthaltsort in der Stadt Wesel.

§ 13

Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt mit dem Gebietsänderungsgesetz in Kraft.

Flüren, den 26. Juli 1967

Wesel, den 26. Juli 1967

*) s. a. § 4 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes.

(3) § 40 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.

(4) Die Realsteuerhebesätze, die die Gemeinde Obrighoven-Lackhausen für das Rechnungsjahr 1969 festgesetzt hat, gelten im Verhältnis zu den Realsteuerhebesätzen, die die Stadt Wesel für das Rechnungsjahr 1969 festgesetzt hat, für das laufende Jahr und vier weitere Jahre nach dem Zusammenschluß unverändert fort. Das gleiche gilt für die Erhebung der Hundesteuer.

§ 3

Die Freiwillige Feuerwehr Obrighoven-Lackhausen wird eine Löschgruppe der Freiwilligen Feuerwehr der neuen Stadt Wesel.

§ 4

Der Wohnsitz oder Aufenthalt in den zusammengeschlossenen Gemeinden Wesel und Obrighoven-Lackhausen gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der neuen Stadt Wesel.

§ 5

Der Ortsteil der neuen Stadt Wesel, der bisher die Gemeinde Obrighoven-Lackhausen bildete, führt neben dem Namen der Stadt Wesel seine bisherige Bezeichnung als Namen des Ortsteils weiter.

§ 6

(1) Der Ortsteil Obrighoven-Lackhausen gilt als Gemeindebezirk im Sinne des § 13 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen.

(2) Für diesen Ortsteil wird ein Ortsausschuß gebildet. Er gilt als Bezirksausschuß im Sinne des § 13 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen. Der Ortsausschuß soll aus nicht mehr als fünf, jedoch aus mindestens drei Mitgliedern bestehen, die vom Rat der neuen Stadt Wesel auf die Dauer der Wahlzeit des Rates gewählt werden. Unter Hinzurechnung der unter Absatz 4 aufgeführten Ratsmitglieder muß die Gesamtzahl der Mitglieder eine ungerade Zahl ergeben. Wählbar sind alle Bürger des Ortsteiles Obrighoven-Lackhausen, die nach dem Kommunalwahlgesetz in den Rat der Gemeinde wählbar sind. Sie müssen in dem Ortsteil Obrighoven-Lackhausen wohnen.

Der Ortsausschuß wählt aus seiner Mitte den Ortsausschußvorsitzenden.

(3) Die Mitglieder des Ortsausschusses nach Absatz 2 sollen auf Grund eines einheitlichen Wahlvorschlags gewählt werden. Bei der Aufstellung dieses Wahlvorschlags sollen besondere politische und soziologische Verhältnisse der Ortschaft Berücksichtigung finden. Ist eine Einigung auf einen gemeinsamen Wahlvorschlag nicht zu erzielen, muß die Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl durchgeführt werden.

(4) Die Mitglieder des Rates der Stadt, die in der Ortschaft wohnen, sind gleichzeitig Mitglieder des Ortsausschusses. Sie werden auf die Zahl der Mitglieder des Ortsausschusses nach Absatz 2 nicht angerechnet.

(5) Die Mitglieder des Ortsausschusses haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und des entgangenen Arbeitsverdienstes.

(6) *) Der Ortsausschuß hat in folgenden Angelegenheiten, die sich auf das Gebiet der Ortschaft beziehen, Entscheidungen des Rates der Stadt vorzuberaten:

1. Gemeindestrassen
2. Straßenbeleuchtung
3. Landwirtschaftliche Wirtschaftswege
4. Grünflächen
5. Pflege des Ortsbildes
6. Freiwillige Feuerwehr
7. Sportplätze
8. Kinderspielplätze.

*) s. a. § 4 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes.

Anlage 3 b

Bestimmungen

des Oberkreisdirektors als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Wesel über die Einzelheiten des Zusammenschlusses der Gemeinde Obrighoven-Lackhausen mit der Stadt Wesel

Auf Grund des § 15 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167 / SGV. NW. 2020), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung und des Kommunalwahlgesetzes vom 18. Juli 1967 (GV. NW. 1967 S. 130 / SGV. NW. 2020), wird mit Zustimmung des Kreisausschusses folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Die Übernahme der Beamten der zusammengeschlossenen Gemeinden Wesel und Obrighoven-Lackhausen regelt sich nach den Vorschriften der §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung vom 22. Oktober 1965 (BGBL. I S. 1753).

(2) Für die Übernahme der Angestellten und Arbeiter gelten diese Bestimmungen entsprechend.

§ 2

(1) Die von den zusammengeschlossenen Gemeinden rechtsverbindlich aufgestellten Bebauungspläne und die nach § 173 Bundesbaugesetz übergeleiteten und bisher nicht außer Kraft getretenen alten Pläne bleiben vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die neue Gemeinde unbefristet in Kraft.

(2) Das in den zusammengeschlossenen Gemeinden geltende sonstige Ortsrecht bleibt im bisherigen Geltungsbereich bis zum Inkrafttreten eines neuen einheitlichen Ortsrechts, längstens jedoch bis zum Ablauf von zwölf Monaten nach dem Inkrafttreten des Gebietsänderungsgesetzes, in Kraft.

(7) Über Vorschläge des Ortsausschusses nach Absatz 6 muß der Rat der Stadt in öffentlicher Sitzung beschließen. Werden durch die Vorschläge Personal- und Grundstücksangelegenheiten berührt, so hat der Rat der Stadt über die Angelegenheit in nichtöffentlicher Sitzung zu beschließen.

(8) Der Ortsausschuß kann sich mit Anregungen und Vorschlägen über Angelegenheiten, die sich auf das Gebiet der Ortschaft beziehen, an den Rat der Stadt wenden. Der Rat der Stadt kann den Ortsausschuß auffordern, an Beschlüssen über Angelegenheiten, die sich auf das Gebiet der Ortschaft beziehen, vorbereitend mitzuwirken.

(9) Die Bestimmungen des § 6 gelten zunächst nur für die Zeit bis zum Ablauf der voraussichtlich im Jahre 1979 auslaufenden Wahlperiode der kommunalen Vertretungskörperschaften. Danach steht dem Rat der Stadt Wesel das Recht zu, diese Regelung mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde durch Hauptsatzung abzuändern oder aufzuheben.

Wesel, den 3. März 1969

Anlage 4

Auseinandersetzungsvertrag

Die amtsangehörigen Gemeinden Hüthum, Borghees und Klein-Netterden haben am 8. Dezember 1967 (Hüthum mit Ergänzungsvertrag vom 12. März 1968) bzw. am 2. April 1968 (Borghees und Klein-Netterden) mit der Stadt Emmerich einen Gebietsänderungsvertrag geschlossen.

In Ausführung dieses Vertrages wird zwischen
dem Amt Elten,
vertreten durch Amtsdirektor Hermann Ingenhorst und
Amtsamtmann August Deipenbrock
und

der Gemeinde Borghees,
vertreten durch Bürgermeister Georg Berntsen und
Amtsdirektor Hermann Ingenhorst,

der Gemeinde Hüthum,
vertreten durch Bürgermeister Lambert Meyer und
Amtsdirektor Hermann Ingenhorst,

der Gemeinde Klein-Netterden,
vertreten durch Bürgermeister Willibald Wittenhorst
und Amtsdirektor Hermann Ingenhorst

folgender Auseinandersetzungsvertrag geschlossen:

§ 1

Vermögensrechtliche Auseinandersetzung

(1) Das Vermögen des Amtes Elten, fortgeschrieben auf den 31. Dezember 1967, setzt sich wie folgt zusammen:

a) Verwaltungsvermögen (Buchwert)

Verwaltungsnebenstelle in Emmerich	101 900,— DM
Inventar der Amtsverwaltung	49 990,— DM
Feuerwehrgerätehaus Elten	318 500,— DM
Feuerwehrgerätehaus Hüthum	245 000,— DM
Feuerlöschgeräte der Feuerwehr Elten	149 700,— DM
Feuerlöschgeräte der Feuerwehr Hüthum	20 000,— DM
Verwaltungsvermögen	885 090,— DM

b) Rücklagen

Betriebsmittelrücklage	16 000,— DM
Ausgleichsrücklage	4 800,— DM
Rücklagen	20 800,— DM
Vermögen insgesamt	905 890,— DM

(2) Als Anteilsverhältnis der einzelnen Gemeinden des Amtes an diesem Amtsvermögen wird der Prozentsatz zugrunde gelegt, den die amtsangehörigen Gemeinden an der Amtsumlage haben.

(3) Danach ergibt sich folgender Verteilungsschlüssel:

Gemeinde Borghees	3,85 % —	34 877,— DM
Gemeinde Hüthum	28,79 % —	260 806,— DM
Gemeinde Klein-Netterden	9,01 % —	81 620,— DM
		377 303,— DM

Gemeinde Elten 58,35 % — 528 587,— DM

(4) Den drei Gemeinden, die einen Gebietsänderungsvertrag mit der Stadt Emmerich abgeschlossen haben, werden folgende Vermögenswerte übereignet:

a) Verwaltungsnebenstelle in Emmerich	101 900,— DM
b) Inventar der Amtsnebenstelle	6 000,— DM
c) Feuerwehrgerätehaus Hüthum	245 000,— DM
d) Feuerlöschgeräte der Feuerwehr Hüthum	20 000,— DM
e) Anteil aus den Rücklagen	4 403,— DM
	377 303,— DM

(5) Sollte das Gebäude der Amtsnebenstelle innerhalb von fünf Jahren verkauft werden, so ist ein eventueller Mehrerlös nach dem in Absatz 3 festgelegten Verteilungsschlüssel auf die vier Gemeinden zu verteilen.

(6) Damit sind sämtliche Vermögensansprüche abgegolten.

§ 2

Schulden

Das Amt Elten ist schuldenfrei.

§ 3

Übernahme von Personal

(1) Die z. Z. des Vertragsabschlusses von den Gemeinden Hüthum und Klein-Netterden beschäftigten gemeindlichen Dienstkräfte werden von deren Rechtsnachfolger übernommen.

(2) Die Gemeinden Borghees, Hüthum und Klein-Netterden bzw. deren Rechtsnachfolger verpflichten sich, einen Anteil des Personals des Amtes Elten zu übernehmen, der dem Anteil der Einwohner der Gemeinden Borghees, Hüthum und Klein-Netterden an der Gesamteinwohnerzahl des Amtes Elten entspricht. Stichtag für die Berechnung der Anteilsverhältnisse ist der Tag vor dem Inkrafttreten dieses Vertrages.

§ 4

Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt mit dem Gebietsänderungsgesetz in Kraft.

Elten, den 7. August 1968

Anlage 5

§ 2

Schulden

Die Restschuld der für den Neubau des Amtshauses in Anspruch genommenen Darlehen betrug nach dem Stande vom 31. Dezember 1967:

1. Darlehen der Spar- und Darlehnskasse Vrasselt in Praest (urspr. 20 000,— DM) 13 633,— DM
2. LAG-Darlehen (urspr. 3 300,— DM) 2 475,— DM
3. Darlehen aus Landesbedienstetenmitteln (urspr. 10 000,— DM) 8 920,— DM
<u>25 028,— DM</u>

Vertrag

über die Auseinandersetzung zwischen dem Amt Vrasselt und den amtsangehörigen Gemeinden Praest, Vrasselt und Dornick

Die Gemeinden Praest, Vrasselt und Dornick haben in Gebietsänderungsverträgen vom 2. Juli 1968 ihren Zusammenschluß mit der Stadt Emmerich vereinbart. Nach diesen Gebietsänderungsverträgen ist die Auseinandersetzung zwischen dem Amt Vrasselt und den beteiligten amtsangehörigen Gemeinden durch einen besonderen Vertrag zu regeln.

Auf Grund der Beschlüsse der Vertretungen

des Amtes Vrasselt vom 5. Dezember 1968

der Gemeinde Praest vom 6. Dezember 1968

der Gemeinde Vrasselt vom 7. Dezember 1968

der Gemeinde Dornick vom 6. Dezember 1968

schließen in Ausführung der Gebietsänderungsverträge vom 2. Juli 1968 das Amt Vrasselt und die Gemeinden Praest, Vrasselt und Dornick folgenden Auseinandersetzungsvertrag:

§ 1

Vermögen

Das Amtsvermögen ist in der Vermögensnachweisung des Amtes Vrasselt nach dem Stande vom 31. Dezember 1967 mit folgenden Werten ausgewiesen:

a) Verwaltungsvermögen

I. bebaute Grundstücke

1. Amtshaus in Praest, Bahnhofstr. (Haupt- und Nebengebäude)	250 000,— DM
2. Feuerwehrhaus Bienen	57 300,— DM
3. Feuerwehrhaus Vrasselt (Haushaltssoll des erst teilweise fertiggestellten Gebäudes)	<u>112 200,— DM</u>
	419 500,— DM

II. Inventar

1. der Amtsverwaltung	27 921,— DM
2. der gemeinsamen Amtskasse Millingen-Vrasselt	
Gesamtwert = 22 350,— DM	
davon 1/2 = <u>11 175,— DM</u>	39 096,— DM
3. des Feuerlöschzuges Bienen	5 103,— DM
4. des Feuerlöschzuges Vrasselt	<u>8 245,— DM</u>
Verwaltungsvermögen	471 944,— DM
b) Rücklagen	—,— DM
c) Fahrzeuge, Maschinen und Geräte für die gemeinsame Wegeunterhaltung (Unimog, Anhänger usw.)	<u>38 701,— DM</u>
	<u>510 645,— DM</u>

§ 3

Verteilungsgrundlage, Verteilungsschlüssel, Vermögens- und Schuldenanteile

(1) Grundlage für die Verteilung des Amtsvermögens auf die Gemeinden ist der prozentuale Anteil an der Amtsumlage. Weil das in § 1 bezeichnete Vermögen im wesentlichen durch Mittelbereitstellungen aus der Amtsumlage in den Jahren 1955, 1956, 1963 — 1968 gebildet wurde, wird als anteiliger Prozentsatz der Durchschnittssatz der genannten acht Jahre zugrunde gelegt.

(2) Der nach Absatz 1 ermittelte Durchschnittssatz ergibt folgenden Verteilungsschlüssel mit nachgenannten Vermögens- und Schuldenanteilen (Soll-Anteile):

Gemeinde	Verteilungs- schlüssel %	Vermögens- anteil		Schulden- anteil DM
		DM	4	
1	2	3	4	
Bienen	30,7	156 768	7 684	
Grietherbusch	4,6	23 490	1 151	
Grietherort	1,6	36,9	8 170	188 428
Dornick	7,8	39 830	1 952	400
Praest	28,6	146 045	7 158	9 235
Vrasselt	26,7	63,1	136 342	322 217
			6 683	15 793
			<u>100,0</u>	<u>510 645</u>
				<u>25 028</u>

§ 4

Vermögenszuteilung

Den Gemeinden Praest, Vrasselt und Dornick werden folgende Vermögenswerte übertragen:

a) Amtshaus (Hauptgebäude und Nebengebäude [§ 1 a I 1])	250 000,— DM
b) Feuerwehrhaus Vrasselt (§ 1 a I 3)	112 200,— DM
c) Inventar des Feuerlöschzuges Vrasselt (§ 1 a II 4)	8 245,— DM
d) 63,1 % der Inventarwerte der Amtsverwaltung und der Amtskasse (§ 1 a II 1 u. 2)	24 670,— DM
e) 63,1 % des Wertes der Fahrzeuge, Maschinen und Geräte für die gemeinsame Wegeunterhaltung (§ 1 c)	24 420,— DM
	<u>419 533,— DM</u>

§ 5

Übernahme der Schulden

Die Gemeinden Praest, Vrasselt und Dornick übernehmen mit dem Amtshaus (§ 4 a) den Gesamtbetrag der auf dem Amtshaus ruhenden Schulden (§ 2), und zwar

a) den Schuldanteil der Gemeinden Praest, Vrasselt und Dornick [§ 3 (2) Spalte 4]	15 793,— DM
b) den Schuldanteil der Gemeinden Bienen, Grietherbusch und Grietherort [§ 3 (2) Spalte 4]	9 235,— DM
	<u>25 028,— DM</u>

Die zusätzliche Schuldenübernahme nach Buchstabe b) wird bei Festsetzung der Höhe der Ausgleichszahlung (§ 6) berücksichtigt.

§ 6

Ausgleichszahlung

(1) Nach § 4 werden den Gemeinden Praest, Vrasselt und Dornick Vermögenswerte zugeteilt in Höhe von	419 535,— DM
Der diesen Gemeinden nach § 3 (2) Spalte 3 zustehende Vermögensanteil beträgt	322 217,— DM
Diesem Anspruch ist die zusätzliche Schuldenübernahme nach § 5 Buchst. b) hinzuzurechnen in Höhe von	<u>9 235,— DM</u> 331 452,— DM

Mithin Mehrzuteilung	<u>88 083,— DM</u>
(2) Zum Ausgleich dieser Mehrzuteilung zahlen die Gemeinden Praest, Vrasselt und Dornick oder deren Rechtsnachfolger an die Gemeinden Bienen, Grietherbusch und Grietherort oder an deren Rechtsnachfolger einen Betrag von rd. 88 000,— DM.	

§ 7

Berücksichtigung nachträglicher Veränderungen im Vermögensbestand

Wesentliche Veränderungen im Vermögensbestand nach dem 31. Dezember 1967 (z. B. die geplante Anschaffung eines neuen Feuerlöschfahrzeugs für den Löschzug Vrasselt im Rechnungsjahr 1969) sind bei Vertragsabwicklung (Festsetzung des Vermögensanteils nach § 3 Abs. 2, der Vermögenszuteilung nach § 4 und der Ausgleichszahlung nach § 6) mit der Eigenleistung zu berücksichtigen.

§ 8

Verzicht auf weitere Ansprüche

Mit der Erfüllung dieses Vertrages sind sämtliche vermögensrechtlichen Ansprüche der Gemeinden Praest, Vrasselt und Dornick an das Amt Vrasselt abgegolten.

§ 9

Gemeinsame Amtskasse Millingen-Vrasselt

Für die Abwicklung der Kassengeschäfte bedient sich das Amt Vrasselt nach der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 25. August 1954 / 17. September 1954 der Kasseneinrichtung des Amtes Millingen. Anstellungsbehörde für die Beamten und Angestellten der Amtskasse ist das Amt Millingen. Für die Mitbenutzung der Kasseneinrichtung zahlt das Amt Vrasselt dem Amt Millingen eine Entschädigung in Höhe von 50% aller entstehenden Personal- und Sachkosten.

Evtl. Ansprüche des Amtes Millingen an das Amt Vrasselt aus dieser Regelung im Zusammenhang mit der kommunalen Neuordnung sind von den Gemeinden Praest, Vrasselt und Dornick oder deren Rechtsnachfolger nach den Anteilen der Einwohner der Gemeinden an der Gesamteinwohnerzahl aller zum Amt Vrasselt gehörenden Gemeinden zu übernehmen. Maßgebend sind die Einwohnerzahlen am Tage vor dem Inkrafttreten des Gebietsänderungsvertrages.

§ 10

Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt mit dem Gebietsänderungsgesetz in Kraft.

Praest, den 7. Dezember 1968

Anlage 6

Vertrag

über die Auseinandersetzung zwischen dem Amt Vrasselt und den amtsangehörigen Gemeinden Bienen, Grietherbusch und Grietherort.

Die Gemeinden Bienen, Grietherbusch und Grietherort haben in Gebietsänderungsverträgen vom 20. Januar und 11. Februar 1969 ihren Zusammenschluß mit der Stadt Rees vereinbart. Nach diesen Gebietsänderungsverträgen ist die Auseinandersetzung zwischen dem Amt Vrasselt und den beteiligten amtsangehörigen Gemeinden durch einen besonderen Vertrag zu regeln.

Auf Grund der Beschlüsse der

Vertretung des Amtes Vrasselt vom 27. Februar 1969

Vertretung der Gemeinde Bienen vom 25. Februar 1969

Vertretung der Gemeinde Grietherbusch vom 20. Februar 1969

Gemeindeversammlung der Gemeinde Grietherort vom 5. Februar 1969

schließen in Ausführung der Gebietsänderungsverträge vom 20. Januar 1969 und 11. Februar 1969

das Amt Vrasselt

und

die Gemeinden Bienen, Grietherbusch und Grietherort folgenden Auseinandersetzungsvertrag:

§ 1

Vermögen

Das Amtsvermögen ist in der Vermögensnachweisung des Amtes Vrasselt nach dem Stande vom 31. Dezember 1967 mit folgenden Werten ausgewiesen:

a) Verwaltungsvermögen

I. bebaute Grundstücke

1. Amtshaus in Praest, Bahnhofstraße (Haupt- und Nebengebäude)	250 000,— DM
2. Feuerwehrhaus Bienen	57 300,— DM
3. Feuerwehrhaus Vrasselt (Haushaltssoll des erst teilweise fertiggestellten Gebäudes)	<u>112 200,— DM</u>
	<u>419 500,— DM</u>

II. Inventar

1. der Amtsverwaltung	27 921,— DM
2. der gemeinsamen Amtskasse Millingen-Vrasselt Gesamtwert = 22 350 DM, davon $\frac{1}{2}$ =	<u>11 175,— DM</u> 39 096,— DM
3. des Feuerlöschzuges Bienen	5 103,— DM
4. des Feuerlöschzuges Vrasselt	<u>8 245,— DM</u>
Verwaltungsvermögen	471 944,— DM
b) Rücklagen	—,— DM
c) Fahrzeuge, Maschinen und Geräte für die gemeinsame Wegeunterhaltung (Unimog, Anhänger usw.)	<u>38 701,— DM</u> <u>510 645,— DM</u>

§ 2
Schulden

Die Restschuld der für den Neubau des Amtshauses in Anspruch genommenen Darlehen betrug nach dem Stande vom 31. Dezember 1967:

1. Darlehen der Spar- und Darlehnskasse Vrasselt in Praest (urspr. 20 000,— DM)	13 633,— DM
2. LAG-Darlehen (urspr. 3 300,— DM)	2 475,— DM
3. Darlehen aus Landesbedienstetenmitteln (urspr. 10 000,— DM)	<u>8 920,— DM</u> <u>25 028,— DM</u>

§ 3

Verteilungsgrundlage, Verteilungsschlüssel, Vermögens- und Schuldenanteile

(1) Grundlage für die Verteilung des Amtsvermögens auf die Gemeinden ist der prozentuale Anteil an der Amtsumlage. Weil das im § 1 bezeichnete Vermögen im wesentlichen durch Mittelbereitstellungen aus der Amtsumlage in den Jahren 1955, 1956, 1963 – 1968 gebildet wurde, wird als anteiliger Prozentsatz der Durchschnittssatz der genannten acht Jahre zugrunde gelegt.

(2) Der nach Absatz 1 ermittelte Durchschnittssatz ergibt folgenden Verteilungsschlüssel mit nachgenannten Vermögens- und Schuldenanteilen (Soll-Anteile):

Gemeinde	Verteilungs-schlüssel %	Vermögens- anteil		Schulden- anteil	
		DM	DM	DM	DM
1	2	3	4		
Bienen	30,7	156 768	7 684		
Grietherbusch	4,6	23 490	1 151		
Grietherort	1,6	<u>36,9</u>	<u>8 170</u>	<u>188 428</u>	<u>400</u>
Dornick	7,8	39 830	1 952		
Praest	28,6	146 045	7 158		
Vrasselt	<u>26,7</u>	<u>63,1</u>	<u>136 342</u>	<u>322 217</u>	<u>6 683</u>
	<u>100,0</u>	<u>510 645</u>	<u>25 028</u>		

§ 4

Vermögenszuteilung

(1) Den Gemeinden Bienen, Grietherbusch und Grietherort werden folgende Vermögenswerte übertragen:

a) Feuerwehrhaus Bienen (§ 1 a I 2)	57 300,— DM
b) Inventar des Feuerlöschzuges Bienen (§ 1 a II 3)	5 103,— DM
c) 36,9 % der Inventarwerte der Amtsverwaltung und der Amtskasse (§ 1 a II 1 u. 2)	14 426,— DM
d) 36,9 % des Wertes der Fahrzeuge, Maschinen und Geräte für die gemeinsame Wegeunterhaltung (§ 1 c)	<u>14 281,— DM</u> <u>91 110,— DM</u>

(2) Nachrichtlich:

Den Gemeinden Praest, Vrasselt und Dornick werden nach dem Auseinandersetzungsvertrag mit dem Amt Vrasselt vom 7. Dezember 1968 die nachgenannten Vermögenswerte zugewiesen:

a) Amtshaus (Haupt- und Nebengebäude [§ 1 a I 1])	250 000,— DM
b) Feuerwehrhaus Vrasselt (§ 1 a I 3)	112 200,— DM
c) Inventar des Feuerlöschzuges Vrasselt (§ 1 a II 4)	8 245,— DM
d) 63,1 % der Inventarwerte der Amtsverwaltung und der Amtskasse (§ 1 a II 1 u. 2)	24 670,— DM
e) 63,1 % des Wertes der Fahrzeuge, Maschinen und Geräte für die gemeinsame Wegeunterhaltung (§ 1 c)	24 420,— DM
	<u>419 535,— DM</u>

§ 5

Übernahme der Schulden

Die Gemeinden Praest, Vrasselt und Dornick übernehmen nach dem Vertrag mit dem Amt Vrasselt vom 7. Dezember 1968 mit dem Amtshaus den Gesamtbetrag der auf dem Amtshaus ruhenden Schulden (§ 2), und zwar

a) den Schuldenanteil der Gemeinden Praest, Vrasselt und Dornick (§ 3 [2] Spalte 4)	15 793,— DM
b) den Schuldenanteil der Gemeinden Bienen, Grietherbusch und Grietherort (§ 3 [2] Spalte 4)	<u>9 235,— DM</u> <u>25 028,— DM</u>

Die zusätzliche Schuldenübernahme nach Buchstabe b) wird bei Festsetzung der Höhe der Ausgleichszahlung (§ 6) berücksichtigt.

§ 6

Ausgleich

(1) Der den Gemeinden Bienen, Grietherbusch und Grietherort nach § 3 (2) Spalte 3 zustehende Vermögensanteil beträgt

188 428,— DM

Dieser Anspruch vermindert sich durch die zusätzliche Schuldenübernahme nach § 5 Buchst. b) durch die Gemeinden Praest, Vrasselt und Dornick um

9 235,— DM

179 193,— DM

Nach § 4 werden den Gemeinden Bienen, Grietherbusch und Grietherort Vermögenswerte zugeteilt in Höhe von

91 110,— DM

mithin Minderzuteilung

88 083,— DM

abgerundet auf

88 000,— DM

(2) Zum Ausgleich dieser Minderzuteilung zahlen die Gemeinden Praest, Vrasselt und Dornick oder deren Rechtsnachfolger an die Gemeinden Bienen, Grietherbusch und Grietherort oder an deren Rechtsnachfolger einen Betrag von rd. 88 000,— DM.

Hier von entfallen auf

die Gemeinde Bienen 73 216,— DM

die Gemeinde Grietherbusch 11 000,— DM

die Gemeinde Grietherort 3 784,— DM

88 000,— DM

§ 7

Berücksichtigung nachträglicher Veränderungen
im Vermögensbestand

Wesentliche Veränderungen im Vermögensbestand nach dem 31. Dezember 1967 (z. B. die geplante Anschaffung eines neuen Feuerlöschfahrzeuges für den Löschzug Vrasselt im Rechnungsjahr 1969) sind bei Vertragsabwicklung (Festsetzung des Vermögensanteils nach § 3 Abs. 2, der Vermögenszuteilung nach § 4 und der Ausgleichszahlung nach § 6) mit der Eigenleistung zu berücksichtigen.

§ 8

Verzicht auf weitere Ansprüche

Mit der Erfüllung dieses Vertrages sind sämtliche vermögensrechtlichen Ansprüche der Gemeinden Bienen, Grietherbusch und Grietherort an das Amt Vrasselt abgegolten.

§ 9

Gemeinsame Amtskasse Millingen-Vrasselt

Für die Abwicklung der Kassengeschäfte bedient sich das Amt Vrasselt nach der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 25. August 1954 / 17. September 1954 der Kasseneinrichtung des Amtes Millingen. Anstellungsbehörde für die Beamten und Angestellten der Amtskasse ist das Amt Millingen. Für die Mitbenutzung der Kasseneinrichtung zahlt das Amt Vrasselt dem Amt Millingen eine Entschädigung in Höhe von 50 % aller entstehenden Personal- und Sachkosten.

Evtl. Ansprüche des Amtes Millingen an das Amt Vrasselt aus dieser Regelung im Zusammenhang mit der kommunalen Neuordnung sind von den Gemeinden Bienen, Grietherbusch und Grietherort oder deren Rechtsnachfolger nach den Anteilen der Einwohner der Gemeinden an der Gesamteinwohnerzahl aller zum Amt Vrasselt gehörenden Gemeinden zu übernehmen. Maßgebend sind die Einwohnerzahlen am Tage vor dem Inkrafttreten des Gebietsänderungsvertrages.

§ 10

Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt mit dem Gebietsänderungsgesetz in Kraft.

Praest, den 27. Februar 1969

Anlage 7

Auseinandersetzungsvvertrag

Die Gemeinde Flüren hat am 26. Juli 1967 mit der Stadt Wesel einen Gebietsänderungsvertrag geschlossen. In Ausführung dieses Vertrages wird zwischen dem Amt Ringenberg und der Gemeinde Flüren folgender Auseinandersetzungsvvertrag geschlossen:

§ 1

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung und eine Ausgleichung finden nicht statt.

Sämtliche Ansprüche sind damit abgegolten.

§ 2

Die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses in der Gemeinde Flüren wohnhaften und vom Amt Ringenberg beschäftigten drei Amtssarbeiter werden von der Gemeinde Flüren bzw. deren Rechtsnachfolger übernommen. *)

§ 3

Dieser Vertrag tritt mit dem Gebietsänderungsgesetz in Kraft.

Hamminkeln, den 25. April 1968

*) s. a. § 4 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes.

— GV. NW. 1969 S. 418.

